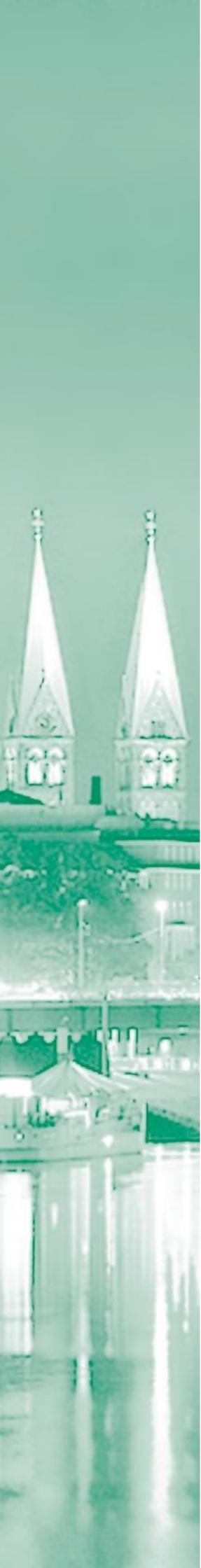




J
A
H
R
E
S
B
E
R
I
C
H
T

2022 - 2023





Impressum

Verein BREMISCHE STRAFFÄLLIGENBETREUUNG

Faulenstr. 48-52

28195 Bremen

-  0421 / 79 29 3 - 0
-  0421/ 75821
-  info@vbs-bremen.de
-  www.vbs-bremen.de

Bankverbindung:

Die Sparkasse Bremen

BIC SBREDE22XXX

IBAN DE54 2905 0101 0001 1180 58

Mitglied in Der **PARITÄTISCHE** Bremen



1. Vorwort
2. Sozialberatungsstelle für Straffällige, Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige
3. Sozialberatung und Unterstützung für Straffällige, Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige in Bremen-Nord
4. Wohnungsnotfallhilfe in der Zentralen Fachstelle Wohnen
5. Gruppenarbeit mit substituierten Inhaftierten und Haftentlassenen
6. Mitarbeit in der Entlassungsvorbereitung der JVA Bremen – EVB-Pool
7. Kostenlose Rechtsberatung
8. Intensiv Begleitetes Wohnen (IBEWO)
-Wohnprojekt Rembertistraße-
Ambulante Begleitung für Haftentlassene mit besonderem Hilfebedarf
9. VBS Schuldner:innen- und Insolvenzberatung
10. Geldverwaltung statt Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (EFS)
11. Gesundheitliche Förderung für inhaftierte Frauen
12. „Ich schenke Dir...“
Projekt zur Förderung der Beziehung zwischen inhaftierten Elternteilen und ihren Kindern durch Finanzierung sachlicher Beihilfen
13. Kooperationsprojekte
14. Tag der offenen Tür
15. Adressen und Ansprechpartner:innen
16. Spenden
17. Kooperationen und Vernetzungen
18. Personenregister - Vorstand und Mitarbeitende



1. Vorwort

Mit dem vorliegenden Jahresbericht laden wir Sie herzlich ein, sich über unsere Arbeit während des Zeitraums 2022/2023 zu informieren.

Ermöglicht wird diese Arbeit durch Zuwendungen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Justiz und Verfassung. Darüber hinaus finanzieren sich einzelne Projekte über Leistungsentgelte der sozialsenatorischen Behörde. Danke dafür, auch im Namen unserer Ratsuchenden, für die wir, insbesondere in der Zentralen Fachstelle Wohnen sowie der Sozialberatung, oftmals die letzte Anlaufstelle im Hilfesystem sind und von denen wir häufig hören: wie gut, dass es Euch gibt.

Erforderlich für diese Arbeit ist ein hochmotiviertes Team aus fachlich versierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich den vielfältigen Problemen stellen, sich der prekären Lebensverhältnisse annehmen und die den Betroffenen mit Respekt, aber ggf. auch mit Durchsetzungsvermögen und Grenzen aufzeigend begegnen. In diesem Sinne danken wir unseren Mitarbeitenden für ihr Engagement, ihr Herzblut und ihre Bereitschaft, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zu unterstützen und ihnen eine Stimme in unserer Gesellschaft zu geben.

Ebenfalls danken wir unserem ehrenamtlichen Vereinsvorstand für die geleistete Arbeit sowie den Vereinsmitgliedern für ihr Engagement und die zum Teil seit Jahren bestehende Bereitschaft, unsere Arbeit zu unterstützen. Ein besonderer Dank geht dabei an unseren langjährigen Vorsitzenden Wolfgang Grotheer, der im November 2023 aus diesem Amt ausgeschieden ist, das er bis dahin mit großer Motivation und viel Enthusiasmus ausgefüllt hat.

Das Jahr 2022 haben wir genutzt, um uns dem digitalen Fortschritt anzupassen. Wir haben unser Vereinslogo barrierefrei gestaltet und in diesem Zusammenhang auch unsere Website erneuert. Der Verein präsentiert seine Projekte mit neuen Flyern und Plakaten, die mit frischen Farben und neuem Design ansprechen.

Darüber hinaus haben wir im Berichtszeitraum sowohl ein Fachgespräch zum Thema „Entlassung psychisch kranker Menschen aus der JVA in die Obdachlosigkeit“ als auch zum Thema „Vermögensabschöpfung“ organisiert und moderiert. Beide Veranstaltungen waren gut besucht und konnten mit positiven Ergebnissen für die Beteiligten abgeschlossen werden.

Im Jahr 2023 hat der Verein zu einem Tag der offenen Tür eingeladen, der von vielen Interessierten besucht wurde, so dass bestehende Kontakte vertieft und neue Verbindungen geknüpft werden konnten.



Rückblickend schauen wir auf zwei bewegte Jahre, in denen sich Altes bewährt hat, Neues erprobt wurde und Veränderungsprozesse alle Beteiligten gefordert haben. Wir sind jedoch überzeugt, dass unsere Arbeit aktuell wichtiger ist denn je, und sind bereit, uns den Auswirkungen der gesellschaftspolitischen Veränderungen auf unsere Klientel engagiert und mutig zu stellen.

Bremen im Juni 2024

Prof. Dr. Henning Schmidt-Semisch
1. Vorsitzender

Anja Stache
Geschäftsleitung





2. Sozialberatungsstelle für Straffällige, Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige in der Zentralstelle für Straffälligenhilfe`

Rahmenbedingungen

Die Sozialberatungsstelle des Vereins bietet Beratung und weiterführende Hilfen für Straffällige, Inhaftierte im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, Haftentlassene und deren Angehörige an. Aufgabe ist es, die Ratsuchenden darin zu unterstützen, soziale Schwierigkeiten und Ausgrenzung zu überwinden und damit insgesamt ihre Lebenssituation zu verbessern. Es handelt sich um ein offenes Beratungs- und Unterstützungsangebot als Bestandteil des Hilfesystems für Straffällige. Persönliche Beratung und Hilfestellung orientieren sich am Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und am Grundsatz der Bevorzugung ambulanter vor stationärer Hilfe.

Mit den Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) besteht eine Kooperationsgemeinschaft als „Zentralstelle für Straffälligenhilfe“, die sich gemeinsam unter einem Dach im Tivoli-Hochhaus am Bahnhofsplatz 29 befindet. Ziel sind schnelle und unbürokratische Hilfen.

Die Beratungen und Vermittlungen erfolgen auf der Rechtsgrundlage der §§ 67, 68 SGB XII, § 11 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XII sowie § 16a Nr. 3 SGB II. Gemäß § 67 SGB XII sollen Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten erbracht werden, zu denen der Hilfebedürftige aus eigener Kraft nicht fähig ist. Die Leistungen umfassen nach § 68 SGB XII alle Maßnahmen, die notwendig sind, um diese Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern bzw. ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Finanzierung dieser offenen psychosozialen Beratungsstelle erfolgt weitestgehend durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Rahmen einer institutionellen Förderung. Für das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Sozialberatungsstelle standen im Berichtszeitraum zwei pädagogische Vollzeitstellen zur Verfügung, die auf drei Mitarbeitende aufgeteilt waren. Das Stundenkontingent konnte in den zwei Jahren jedoch nicht immer in Gänze abgerufen werden, da die personellen Kapazitäten nicht zur Verfügung standen.

Das Beratungs- und Unterstützungskonzept

Die Beratung richtet sich nach den Prinzipien der Freiwilligkeit, Parteilichkeit und Vertraulichkeit. Neben den so genannten Selbstmelder:innen erfolgt die Vermittlung in unser Hilfesystem einerseits durch die Dienste der Justiz, insbesondere der



Justizvollzugsanstalt, der Bewährungshilfe und der Gerichte, sowie den Entlassungsvorbereitungspool (EVB-Pool), andererseits durch Dienste des Bereiches Soziales und Arbeit, wie dem Amt für Soziale Dienste und dem Jobcenter. Des Weiteren sind es andere Beratungsstellen, die an die Sozialberatungsstelle vermitteln. Hier vor allem aus den Hilfesystemen für Straffällige, Wohnungslose, Drogenabhängige, wie die Zentrale Fachstelle Wohnen, die Ambulante Hilfe der Inneren Mission, die Drogenhilfe, und darüber hinaus Rechtsanwält:innen, Familienangehörige und Vermieter:innen.

Die Sozialberatung erfolgt auf Wunsch auch anonym und ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Das Hilfsangebot wird den Klient:innen vermittelt. Dieses beinhaltet die Beratung, Information und Aufklärung über die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Klärung der Ansprüche)
2. Situationsanalyse und Hilfebedarfsfeststellung im Zusammenwirken mit den Klient:innen
3. Entwicklung eines Entlassungsplanes inklusive Hilfezielen und Motivationshilfen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung aus Haft
4. Unterstützung beim Erreichen der Ziele
5. Angebot von Entlastungs- und Krisengesprächen zur Abwendung von Rückfällen oder zur Stabilisierung der erreichten Ziele
6. Vermittlung zu anderen Hilfsangeboten und Kooperation mit anderen spezialisierten Diensten

An drei Tagen in der Woche (Montag, Dienstag, Donnerstag; 08.30 – 12.00 Uhr) findet eine offene Beratung statt – Klient:innen können ohne Termin vorsprechen. Zu anderen Zeiten sind zusätzlich Terminabsprachen möglich.

Die Beratungsinhalte und -leistungen im Einzelnen:

Entlassungsvorbereitung (EVB):

- Information und Aufklärung über Ansprüche nach SGB II, III, IX und XII
- Festlegung der einzelnen Schritte (z.B. Wohnungssuche, Wohnungsanmietung, Behördengänge usw.)
- Unterstützung und Prüfung der Umsetzung
- Klärung des Entlassungszeitpunktes mit Justizbehörden
- Hilfen bei der Beantragung von Ausgängen aus der JVA



Hilfen im Umgang mit dem Amt für Soziale Dienste (AfSD):

- Information und Aufklärung über Ansprüche
- Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten
- Telefonische und persönliche Rücksprache mit dem AfSD
- Klärung der Rückführungsmöglichkeiten in den elterlichen Haushalt (bis 25 Jahre)
- Stellungnahmen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens gemäß § 68 SGB XII

Hilfen im Umgang mit der Agentur für Arbeit:

- Information und Aufklärung über Ansprüche
- Unterstützung bei Antragstellung
- Unterstützung beim Zusammenstellen nötiger Unterlagen
- Ggf. Bereitstellung einer Postadresse und Kontoführung/Geldverwaltung

Hilfen im Umgang mit dem Jobcenter:

- Information und Aufklärung über Rechtsansprüche
- Klärung der Zuständigkeit in Abgrenzung zwischen SGB II, SGB III und SGB XII
- Unterstützung bei Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten
- Unterstützung bei der Zusammenstellung notwendiger Unterlagen und Ausfüllen der SGB II-Anträge
- Ggf. Bereitstellung einer Postadresse und Kontoführung/Geldverwaltung
- Allgemeine Informationsvermittlung zu arbeitsintegrativen Angeboten
- Klärung von Rückführungsmöglichkeiten in den elterlichen Haushalt
- Schriftverkehr
- Begleitende Hilfen bei Konfliktfällen (nur eingeschränkt möglich)



Hilfen im Umgang mit der Justiz:

- bei Bedarf Kontaktaufnahme zu: Mitarbeiter:innen der JVA, Rechtsanwält:innen, Richter:innen, Staatsanwält:innen, Rechtspfleger:*innen, Bewährungshelfer:innen
- ggf. Begleitung zu Gerichtsverhandlungen und Haftprüfungsterminen
- Hilfen zur Haftvermeidung (u.a. bei Geldstrafen durch Vereinbarung von Ratenzahlungen bzw. Vermittlung in unser Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, Stundungen, Vermittlung an andere freie Träger der Straffälligenhilfe zur Tilgung durch gemeinnützige Arbeit)

Hilfen im Umgang mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr:

- Information und Aufklärung über Ansprüche
- Beantragung des Wohnberechtigungsscheines
- Beantragung von Wohngeld
- Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge

Hilfen im Umgang mit sonstigen Behörden und Institutionen (z.B. Ausländeramt, Konsulaten, Krankenkasse, Finanzamt, Jugendamt etc.):

- Information und Aufklärung über generelle Ansprüche
- Antragshilfen jeglicher Art (Rente, Kur etc.)
- Begleitende Hilfen (nur eingeschränkt möglich)
- Kontakte und Vermittlung zu Botschaften und Konsulaten
- Hilfen und Informationen bei Suchterkrankungen, zur Gesundheitsvorsorge
- Leistungsklä rung Krankenkassen (Versicherungsschutz, Befreiung etc.)



Vermittlung in weiterführende Hilfesysteme:

- betreute Wohnformen und sozialtherapeutische Wohnheime
- Rechtsberatung
- Schuldner:innenberatung
- Suchtkrankenhilfe/Drogenberatungsstellen

Wohnungssuche:

- Vertretung im Rahmen der Mitarbeit in der Zentralen Fachstelle Wohnen
- Bereitstellung eines PCs zur Internetrecherche Wohnungsmarkt
- Vorhalten eines Telefons zur Kontaktaufnahme mit Vermieter:innen und Wohnungsbaugesellschaften

Arbeitssuche:

- Vermittlung/Terminabsprachen:
- Agentur für Arbeit
- Jobcenter Bremen
- Beschäftigungsträger
- Zeitarbeitsfirmen, ggf. erster Arbeitsmarkt
- Begleitende Hilfen (nur in Ausnahmefällen möglich)
- Hilfestellung bei Kontaktaufnahme zu Arbeitgebern und Unterstützung bei Bewerbungen; PC-Nutzung für Klienten
- Informationen zu Bürgergeld und Zuverdienst-Möglichkeiten (In-Job, Teilzeit)

Sonstige Hilfen:

- Geldverwaltung, Kontoführung
- Zuständigkeitsklärung bei Hilfesuchenden anderer Nationalitäten



- Integrierte Schuldner:innenberatung und Schuldenregulierung bei geringen Schulden
- Krisenintervention/Soziales Training
- Stärkung des Selbsthilfepotentials der Klient:innen
- Entlastungsgespräche

Hilfen für Angehörige:

- Informationen über den Strafvollzug in Bremen
- Unterstützung bei Kontaktaufnahme zu Inhaftierten
- Information und Aufklärung über (Leistungs-)Ansprüche
- Unterstützung beim Erhalt der Wohnung und der Sicherung des Lebensunterhaltes
- Psychosoziale Begleitung
- Begleitung zu verschiedenen Ämtern (nur in Ausnahmefällen möglich)
- Entlastungsgespräche
- Praktische Lebenshilfe

Statistische Zahlen

2022

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 196 Personen als Klient:innen in der Sozialberatung geführt, 153 davon wurden als männlich und 43 als weiblich klassifiziert. 122 Personen (62%) waren deutsche Staatsangehörige, 18 Personen (9%) hatten die Staatsangehörigkeit eines EU-Lands und 50 Personen (26%) hatten eine andere bzw. keine Staatsangehörigkeit.

Im Vergleich zum Jahr 2021 sind die Klient:innen Zahlen um rund ein Drittel geringer, das Verhältnis von männlichen und weiblich klassifizierten Personen unterscheidet sich kaum. Die Zahl der Kontakte insgesamt hat sich aber kaum geändert (1759 im Jahr 2021 und 1717 im Jahr 2022). Der größte Teil der nutzenden Personen, war im Berichtszeitraum im SGB II Bezug (119 Personen, 61%) weiter 32 Personen (17%) waren im SGB XII oder SGB III Bezug, 20 Personen (10%) hatten ein eigenes



Einkommen. 89 Personen (53%) waren „ohne festen Wohnsitz“, also obdachlos, in Unterkünften des Notunterbringungssystems oder in anderen inoffiziellen Wohnverhältnissen (Freunde, Bekannte oder Familien). Bei 122 Personen (62%) lag eine Suchtproblematik vor, 49 Personen (25%) waren substituiert. Psychische Auffälligkeiten bzw. diagnostizierte psychische Erkrankungen lagen bei 86 Personen (44%) vor.

Aufgrund der Freiwilligkeit der Angaben existiert eine Dunkelziffer für den gesamten Berichtszeitraum.

2023

Zum Jahr 2023 wurde die Dokumentation geändert, so dass teilweise andere Daten erfasst wurden.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 188 Personen als Klient:innen in der Sozialberatung geführt. 144 wurden als männlich und 44 als weiblich klassifiziert. 120 Personen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, 16 Personen hatten die Staatsangehörigkeit eines EU-Lands, 49 Personen hatten die Staatsangehörigkeit eines nicht EU-Lands, 3 Personen waren staatenlos. 110 Personen waren im Berichtszeitraum im SGB II Bezug, 8 Personen erhielten Leistungen nach dem SGB III und 19 nach dem SGB XII. 18 Ratsuchende erzielten Einkommen, 10 weitere erhielten Regelaltersrente. In dem Berichtszeitraum waren 100 Personen ohne festen Wohnsitz, davon waren 30 im Notunterbringungssystem verortet. Bei 62 Personen lag eine (singuläre) Suchterkrankung vor, bei 43 Personen gab es „multiple Problemlagen“ bzw. „Doppeldiagnosen“, also eine Suchterkrankung kombiniert mit psychischen Erkrankungen bzw. Auffälligkeiten.

Fallbeispiel

Herr M. kommt nach einer 2,5-jährigen Haftstrafe in unsere Sozialberatungsstelle. Er wird als Klient aufgenommen, erhält eine Postadresse und es werden Leistungen nach dem SGB II beantragt. Diese Leistungen sollen in Zukunft über unsere Stelle ausgezahlt werden; er wird also auch Klient der Geldverwaltung. Anschließend wird er von unserem Kollegen in der ZFW in einem bahnhofsnahe Schlichthotel untergebracht.

Seit dem jungen Erwachsenenalter wurde Herr M. immer wieder aufgrund verschiedener Delikte zu Haftstrafen oder anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen verurteilt, so dass unser Ratsuchender bereits 4 Haftstrafen abgesessen hat. Das delinquente Verhalten von Herrn M. steht (augenscheinlich)



in einem direkten Zusammenhang mit seiner ausgeprägten Suchterkrankung und weiteren psychiatrischen Begleiterkrankungen.

Trotz dieser herausfordernden Bedingungen gelang es Herrn M. zunächst ein relativ stabiles Leben zu führen. Er konnte durch die Unterstützung der Sozialberatungsstelle seine Unterbringung und den Substitutionsplatz halten und war in einem gesicherten Leistungsbezug des SGB II.

Mit der Zeit steigerte Herr M. seinen Konsum, worauf immer regelmäßiger krisenhafte Situationen entstanden, diese konnten zwar jedes Mal noch entschärft werden, es war dafür aber ein großer Einsatz von Seiten der Sozialberatungsstelle notwendig. Dieser Einsatz ging deutlich über die originären Aufgaben der Sozialberatungsstelle hinaus.

Insbesondere der gesundheitliche Zustand von Herrn M. verschlechterte sich weiter, exzessiver Konsum und dadurch bedingte psychotische Zustände, (somatische) Notfälle und krisenhafte Situationen, teilweise mit fremd- und selbstgefährdetem Verhalten begleiteten die Arbeit mit Herrn M. dauerhaft. Dadurch bedingt, verlor Herr M. immer wieder seinen Unterbringungs- bzw. Schlafplatz und erhielt Hausverbote in verschiedenen Einrichtungen des Hilfesystems. Trotzdem gelang es, durch kontinuierliche Beziehungsarbeit, weiterhin einen Umgang mit Herrn M. zu finden und somit noch einen grundsätzlichen Zugang zum Hilfesystem aufrecht zu erhalten.

Aus eigenem Antrieb entwickelte Herr M. den Wunsch, etwas zu verändern und er leitete den Prozess ein, in einer Wohneinrichtung zu leben. Auch dieser Prozess wurde von unserer Stelle begleitet und sollte als ein glatter Übergang der Zuständigkeiten gestaltet werden. Dieses scheiterte jedoch, da Herr M. nach recht kurzer Zeit seinen Platz aufgrund von Vandalismus verlor. Die Unterstützung musste also erneut von unserer Seite erfolgen. Der Zustand von Herrn M. stabilisierte sich in der anschließenden Zeit leider nicht, so dass es immer wieder zu schwierigen Situationen kam, die letztendlich auch zu einem Hausverbot in unseren Räumlichkeiten führte. Trotzdem wurde, aufgrund von Alternativlosigkeit, die Geld- und die Postverwaltung aufrechterhalten, damit Herr M. weiterhin Leistungen beziehen konnte und eine grundlegende Erreichbarkeit für das Jobcenter, die Führungsaufsichtsstelle und die Krankenkasse etc. gegeben war. Um dem Hausverbot gerecht zu werden, wurde Herr M. von uns vor der Tür versorgt.

Im weiteren Verlauf verschlechterte sich der Zustand von Herrn M. weiterhin, eine Unterbringung war aufgrund von Hausverboten nicht mehr möglich und auch der Substitutionsplatz ging verloren. Infolge weiterer Zuspitzung musste auch von unserer Seite die Arbeit eingestellt werden. Der weitere Verbleib ist unbekannt.

Im Rahmen der Möglichkeiten, und sogar darüber hinaus, haben wir Herrn M. über unsere Sozialberatung den Zugang zum Hilfesystem aufrechterhalten und sind mit ihm immer wieder Wege gegangen, die seine Lebenssituation stabilisiert und



langfristig verbessert hätten. Warum Herrn M. ein annehmbares Verhalten dauerhaft nicht möglich war, können wir nur erahnen. Manchmal können wir Menschen nur partiell begleiten, für einen gewissen Zeitraum zu einer guten Versorgung beitragen, die Selbstfürsorge stärken und einer weiteren Verelendung entgegenwirken.

Sozialberatung im Frauenvollzug

Im Kern umfasste die wöchentliche Sprechstunde im Frauenvollzug der JVA Bremen die Unterstützung von Klientinnen beim Erhalt ihres Wohnraums während der Zeit ihrer Inhaftierung. Die Klientinnen meldeten sich entweder über je einen Aushang im geschlossenen bzw. offenen Frauenvollzug an, oder wurden durch die Mitarbeitenden des AVD oder den Sozialdienst gemeldet. Die folgende Statistik bezieht sich auf die Zeiträume des gesamten Jahres 2022 bis zum 30.04.23. Zum 01.05.23 wurde die Beratungstätigkeit an einen Kollegen des Vereins abgegeben.

Fallzahlen	Betreuungsfälle insgesamt	davon aus dem Vorjahr
2022	13	1
bis 30.04.2023	7	3

	Übernahme der Mietkosten gem. SGB XII	Sonstige wohnungsbezogene Tätigkeiten	Beratung bei der Wohnungs- und Unterkunftssuche
2022	9	2	2
2023	6	1	0

Neben dem Schwerpunkt hinsichtlich des Wohnungserhalts fanden auch andere Themen Einzug in die wöchentliche Beratungspraxis. Dabei sind vor allem die Beratung zur Wohnungssuche und die Auflösung gekündigten Wohnraums zu nennen. Insbesondere bei der Auflösung von Wohnungen, etwa weil eine



Mietkostenübernahme aufgrund der Länge der Haftzeit nicht genehmigt wird, sind inhaftierte Menschen auf Unterstützung angewiesen.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Beratung im Frauenvollzug über die Bearbeitung von Wohnungsfragen hinausgeht. So diene die wöchentliche Beratung auch regelmäßig entlastenden Gesprächen und weiterführenden Beratungsfragen, denn schlussendlich steht das Beratungsangebot im Frauenvollzug in enger Kooperation mit den Fachdiensten und freien Trägern vor Ort: dem EVB-Pool für Frauen zur Vermittlung in kostenpflichtige Anschlussmaßnahmen, der Schuldner- und Insolvenzberatung oder der Zentralen Fachstelle Wohnen zur Notunterbringung im Falle einer Mittel- und Wohnungslosigkeit.

Exemplarisches Fallbeispiel:

In der Regel meldet der interne Sozialdienst des Frauenvollzugs einen Fall, welcher im Rahmen der wöchentlichen Sprechstunde aufgesucht werden soll. Die Inhaftierte ist zumeist wegen der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe mit einer Haftdauer von bis zu sechs Monaten in der JVA. Um vom zuständigen Amt für Soziale Dienste (AfSD) prüfen zu lassen, ob der angemietete Wohnraum während der Haftzeit erhalten werden kann, muss zuallererst ein Antrag auf Mietkostenübernahme gestellt werden. In diesem Zusammenhang erfolgt die Unterstützung bei der Zusammenstellung der vom AfSD benötigten Nachweise, wie z.B. dem Mietvertrag oder Angaben zu den Einkommensverhältnissen. Die direkte Kontaktaufnahme mit dem Vermieter/der Vermieterin ist nicht nur nützlich, um die Besorgung des Mietvertrags zu beschleunigen, sondern ebenfalls, um diese/n in Kenntnis über die Inhaftierung und die beantragte Mietkostenübernahme zu setzen. In vielen Fällen kann dabei einer Kündigung entgegengewirkt werden, insbesondere wenn durch die Haft ausbleibende Mietzahlungen ein bereits belastetes Mietverhältnis zusätzlich strapazieren.



Angehörigenberatung

Die Inhaftierung eines Familienangehörigen bringt den Lebensplan aller Beteiligten durcheinander, da es nicht nur eine räumliche Trennung ist. Für die Frauen als Angehörige findet ein extremer Wechsel der Lebens- und Leistungsanforderungen statt. Eine plötzliche Festnahme mit Haftbefehl ist für die Frauen schockierend und belastend, was regelmäßig zu einer großen Überforderung führt.

Die alleinige Verantwortung der gesamten sozialen und materiellen Versorgung muss von den Frauen nicht nur für sich, sondern auch für die Kinder getragen werden. Mit der Inhaftierung des Mannes sind häufig auch materielle Probleme verbunden. Im Berichtszeitraum ist erneut festzustellen, dass es für einige Angehörige viele Hürden gibt, das Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen, wie z.B. Scham, Schuldgefühle, Unsicherheit etc.

Unsere Beratungsstelle wurde in dem Berichtszeitraum von Angehörigen wie folgt aufgesucht:

Jahresstatistik Angehörige

	2022	2023
Zahl der Klient:innen	15	16
Nationalität: deutsch	13	7
Sonstige	7	11

Für den Berichtszeitraum verzeichneten wir wieder einen deutlichen Anstieg der Beratungsgespräche während der Sprechzeiten. Besonders hervorzuheben sind die vermehrten Bedarfe an psychosozialen und rechtlich orientierten Einzelgesprächen.

In der Regel waren es weibliche Angehörige und Eltern, die den Kontakt zu uns suchten. Oft geschah dies telefonisch, teils auch anonym. Personen, die anonym bleiben wollten, wurden von uns statistisch nicht erfasst.



Es stellten sich viele Fragen für die Angehörigen

- Wie wird der Lebensunterhalt nach der Inhaftierung des Lebenspartners gesichert?
- Welche Sozialleistungen stehen mir und meinen Kindern zu?
- Was bedeutet ein Strafverfahren?
- Was ist der offene und geschlossene Strafvollzug?
- Wann bekommt mein Angehöriger Vollzugslockerungen?
- Was ist eine Halbstrafe und eine 2/3 Entlassung?
- Wie kann die Kontaktaufnahme zum Angehörigen stattfinden?
- Wann und wie lange ist Besuch erlaubt?
- Gibt es auch die Möglichkeit einen Langzeitbesuch in Bremen zu bekommen?
- Wie ist der allgemeine Gefängnisalltag in Bremen?
- Wie werden die Schulden des Angehörigen reguliert?
- Welche Sozialleistungen stehen nach der Haftentlassung zu?
- Wo bekomme ich weitere psychologische und therapeutische Unterstützung?
- Wann sage ich es unseren Kindern?

Die Beratungsgespräche beinhalteten neben der Bearbeitung von Fragen und Problemlagen auch die psychosoziale Begleitung. Eine Inhaftierung ist nicht nur eine Belastung für die Inhaftierten selbst, sondern auch für die Angehörigen. Die Inhaftierung des Partners schockiert die Nahstehenden, insbesondere, wenn diese unangekündigt erfolgt. Partner:innen müssen plötzlich allein die Kinder versorgen, mit finanziellen Problemen kämpfen, den Alltag alleine organisieren und wichtige Entscheidungen eigenständig treffen. Für die Kinder ist es ein einschneidendes Erlebnis, wenn der Vater inhaftiert wird, sie sind betroffen und verängstigt. Die Trennung von einem Elternteil löst oftmals Verhaltensveränderungen aus, die Kinder reagieren z.B. mit Wut und Rückzug.

Die Mütter wussten oftmals nicht, ob und wann sie ihren Kindern die Wahrheit über die Inhaftierung ihres Vaters sagen sollten. Nach den Besuchen verstanden die Kinder nicht, warum sie ihren Papa nur zu vorgegebenen Zeiten sehen dürfen.

Viele Partner:innen inhaftierter Personen schämten sich und hatten große Angst, dass ihre Arbeitskolleg:innen oder Nachbar:innen von der Straffälligkeit des Familienmitglieds erfahren. Manche Angehörige gaben sich eine Mitschuld an der Inhaftierung ihres Lebens- oder Ehepartners/ihrer Lebens- oder Ehepartnerin.

Betroffene Eltern, deren Kinder als Jugendliche oder Erwachsene zu Freiheitsstrafen verurteilt und inhaftiert wurden, stellten sich die Frage, welchen Anteil sie persönlich als Erziehungsverantwortliche an dieser Situation haben.



Viele machten sich Vorwürfe, als Eltern versagt zu haben und lebten mit Schuldgefühlen, wenn ihre drogenabhängige Tochter/ihr drogenabhängiger ihr Sohn im Gefängnis war.

Fallbeispiel Frau R.

Frau R. ist 28 Jahre alt, verheiratet und hat einen neunjährigen Sohn. Mit diesem lebt sie in einer kleinen ca. 50 qm großen zwei Zimmer-Dachgeschoßwohnung. Frau R. lebt seit 9 Jahren hier und ist eine EU-Bürgerin aus Bulgarien, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Sie bewohnt ihre Wohnung seit ihrer Ankunft in Deutschland.

Die Wohnung wurde letztes Jahr von ihrem Vermieter wg. der Aufnahme eines Haustieres (Hund) gekündigt. Rechtliche Schritte wegen einer Räumung der Wohnung wurden bisher vom Vermieter nicht eingeleitet.

Die Beratung konnte nur in türkischer Sprache stattfinden, da Frau R. kein Deutsch spricht.

Frau R. hat unsere Beratungsstelle als Selbstmelderin im September 2023 aufgesucht, als ihr Ehemann inhaftiert wurde. Er ist zu einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren verurteilt. Das ist seine erste Haftstrafe. Bis zur Inhaftierung des Ehemannes bestritt dieser mit seinem Einkommen den gemeinsamen Lebensunterhalt.

Frau R. hat den Strafvollzug und dessen Ablauf nicht verstanden und bekam auch keine ausreichenden Informationen von der Anwältin ihres Ehemannes.

Frau R. hatte im ersten Beratungsgespräch sehr viele Fragen:

- Wie wird die Miete jetzt finanziert?
- Wer zahlt den Lebensunterhalt für sie und ihren Sohn?
- Wie kann sie ihren Ehemann besuchen?
- Darf der Sohn seinen Papa besuchen?
- Wie oft kann sie ihn besuchen und mit wieviel Personen?
- Wann ist mit einer vorzeitigen Entlassung zu rechnen?
- Wird der Ehemann abgeschoben wegen der Inhaftierung?
- Was wird mit den Schulden ihres Ehemannes?
- Was wird mit der Wohnung, die bereits gekündigt ist?

Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wurde für Frau R. ausgefüllt und dem Jobcenter mit Eilvermerk übersandt. Das Jobcenter hat dann jedoch die Daueraufenthaltsbescheinigung angefordert, um die sich Frau R. bisher nicht bemüht hatte, obwohl sie bereits vom Jobcenter in einem zurückliegenden Zeitraum des Leistungsbezuges hierzu aufgefordert wurde.



Wir haben daraufhin das Migrationsamt angeschrieben und Frau R. konnte ihre Daueraufenthaltskarte zügig in den nächsten Wochen abholen und dem Jobcenter vorlegen. Dieses hat im Anschluss schnellstmöglich den Leistungsbescheid bearbeitet. Die Miete, Hilfe zum Lebensunterhalt und der Mehrbedarf wegen Alleinerziehung des Sohnes wurden bewilligt.

Für Frau R., ihren Sohn und die Angehörigen des Ehemannes wurde im Rahmen der Angehörigenberatung die Besuchserlaubnis für die JVA beantragt und der Ablauf des Besuches sowie die Besuchszeiten etc. besprochen.

Frau R. hat immer mehrfach in den Beratungsgesprächen ihre Ängste geäußert, dass sie „.....von ihrem Vermieter einfach auf die Straße gesetzt werde, da die Wohnung gekündigt sei und der Vermieter auch bereits an ihrer Wohnungstür gestanden habe“. In diesem Zusammenhang haben wir ihr wiederholt die rechtliche Lage bei einem Räumungsverfahren erklärt und konnten ihre Sorgen etwas mindern.

Die Beantragung des Wohnberechtigungsscheines für Sozialwohnungen wurde in die Wege geleitet. Wir nahmen den Kontakt zum Vermieter auf, um ein Räumungsverfahren zu verhindern und die intensiven Bemühungen um neuen Wohnraum darzulegen.

Nach Erhalt des Wohnberechtigungsscheines haben wir Frau R. bei den Wohnungsgesellschaften als Interessentin angemeldet. Parallel dazu haben wir mit Frau R. intensiv Wohnungssuche online bei privaten Anbieter:innen betrieben. Darüber hinaus haben wir Frau R. bei ihren Erwerbsbemühungen unterstützt.

Es fanden mindestens 2 x wöchentlich intensive Beratungsgespräche mit Frau R. statt. Hierbei hat sie immer wieder kundgetan, dass diese für eine große Entlastung sorgen. Gleiches gilt für die Unterstützung im Umgang mit den Behörden, deren Anforderungen Frau R. aufgrund der Sprachbarrieren allein nicht hätte erfüllen können.

Oberstes Ziel der Beratung ist, den Angehörigen durch Aufbau und Stärkung eigener Fähigkeiten zu einer selbstständigen Lebensführung zu verhelfen.

Schlussbemerkung

Die Jahre 2022 und 2023 waren nach wie vor durch die anhaltende Covid-19-Pandemie bzw. deren Auswirkungen geprägt. Auch wenn die meisten Einschränkungen in diesem Zeitraum sukzessive zurückgenommen wurden, waren die Auswirkungen zu spüren. Einige Einrichtungen, wie beispielsweise das Jobcenter, hatten ihre strengeren Zugangsmöglichkeiten im Berichtszeitraum noch nicht wieder vollständig aufgehoben. Dies könnte Auswirkungen auf unsere Arbeit



gehabt haben, da sich die Menschen neu an die „offene Tür“ gewöhnen mussten. Eine subjektive Wahrnehmung war, dass die Terminabsprachen zunahmen. Nach der Pandemie steht hier scheinbar ein Veränderungsprozess an, dem sich der Verein anpassen wird.

Auffällig war, dass im Jahr 2022 zwar die absoluten Zahlen von nutzenden Personen deutlich rückläufig waren, die Beratungskontakte jedoch kaum zurück gegangen sind. Dies bestätigt unsere Wahrnehmung, dass die Problemlagen und damit der Hilfebedarf größer geworden sind. Es waren mehr und umfangreichere Beratungen notwendig. Das aufgezeigte Fallbeispiel war definitiv ein besonderer und fordernder, jedoch kein Einzelfall.

Des Weiteren zeigten sich drei zentrale Problemlagen. Die meisten Personen mussten Sozialleistungen beziehen, lebten nicht in gesicherten regulären Wohnraum und haben, neben weiteren Herausforderungen, oft eine psychiatrische Begleiterkrankung.

Obwohl im Berichtszeitraum ein „Arbeitskräftemangel“ herrschte, war die Aufnahme einer regulären Beschäftigung, aufgrund der Problemlagen der Personen, oft nicht zu realisieren. Selbst, wenn eine Person die JVA mit einem ausreichenden Überbrückungsgeld, einer in der JVA nachgeholten schulischen oder beruflichen Qualifikation und aktueller Suchtmittelfreiheit verlässt, ist auch hier die Wahrscheinlichkeit einer Arbeitsaufnahme und vor allem dessen Erhalt gering. Diese Person wird aufgrund einer bestehenden Wohnungslosigkeit vermutlich in Bahnhofsnähe und damit im direkten Umfeld der „Drogenszene“ in einem Mehrbettzimmer einer Notunterkunft, ohne jegliche Betreuung und Beratung untergebracht, und fällt somit innerhalb kürzester Zeit aus dem (durch)strukturierten Alltag der JVA zurück in ein strukturloses, von Suchtmitteln geprägtes Umfeld. Das hier die Aufnahme und der Erhalt einer Tätigkeit unwahrscheinlich ist, liegt auf der Hand. Bei den meisten Personen sind die Startvoraussetzungen nicht annähernd so „gut“ wie in diesem Beispiel. Oft liegen keine oder nur geringe schulische oder berufliche Qualifikationen vor und/oder Sprachbarrieren erschweren den Zugang zusätzlich. Hier erscheinen die Aufnahme und der Erhalt einer Tätigkeit noch unwahrscheinlicher.

Die Unterversorgung mit regulärem Wohnraum stellt die wohl zentralste und elementarste Problemlage vieler Personen da. Die „Wohnungskrise“ hat mittlerweile weite Teile der Gesellschaft erreicht, sozial geförderter bzw. schlichtweg bezahlbarer Wohnraum fehlt flächendeckend und die Konkurrenz steigt. Wer selber in der letzten Zeit Wohnraum gesucht hat, wird die Aussagen „kein Jobcenter-Bezug“, „Bitte reichen Sie ihre letzten drei Gehaltsnachweise ein“ oder „eine aktuelle Schufa-Auskunft wird vor der Anmietung der Wohnung verlangt“ kennen, für viele Personen stellen diese Anforderungen schon unüberwindbare Hindernisse dar. Wohnraum bedeutet Schutz, Privatsphäre, Hygiene, die Möglichkeit, zu kochen und



Lebensmittel (richtig) zu lagern, ein Ort, an dem persönliche Unterlagen und persönliche (Wert)-Gegenstände sicher aufbewahrt werden können und ein Ort, an dem Mensch sich zurückziehen und entfalten kann. All dieses kann im Notunterbringungssystem nicht oder nur teilweise und auf der Straße gar nicht erfüllt werden. Ohne dauerhaften eigenen Wohnraum können die Lebensumstände von Personen nicht nachhaltig verbessert werden.

In der Praxis werden immer mehr psychische „Auffälligkeiten“ wahrgenommen. Viele nutzende Personen berichten von depressiven Episoden, wahnhaften Vorstellungen und/oder psychotischem Erleben. Jedes dieser Phänomene ist für sich genommen belastend genug, gepaart mit materieller Armut, Wohnungslosigkeit und Sucht wird daraus schnell eine sehr prekäre Lebenslage. Hier wird ein großer Hilfebedarf deutlich. Klassische Einrichtungen des psychiatrischen Systems sind oft nicht zugänglich. Abstinenz ist häufig die Voraussetzung und „Home Treatment“ kann nur mit einem Zuhause funktionieren. Diese und andere Hürden verhindern oftmals den Zugang zum psychiatrischen System. Das Fallbeispiel zeigt recht deutlich, dass ein niedrigschwelliger Zugang zwingend erforderlich ist.

Wie durch die Zahlen gezeigt und durch das Fallbeispiel verdeutlicht, bleibt die Arbeit der Sozialberatungsstelle des Vereins anspruchsvoll und herausfordernd. Da die personellen Ressourcen nicht wie gewünscht und erforderlich zur Verfügung standen, der Bedarf der Personen jedoch anstieg, wurde unsere Arbeit, trotz der geringeren Anzahl an nutzenden Personen, nicht leichter. Auf die bekannte und oft besprochene Thematik rund um den Bremer Hauptbahnhof soll hier nicht näher eingegangen werden, die Auswirkungen beeinflussen unsere tägliche Arbeit jedoch in einem hohen Maße.

Im Umfeld der Sozialberatung werden viele Personen wahrgenommen, welche einen scheinbar enormen Bedarf an Unterstützung und Hilfe haben. Zuerst fehlt es diesen Menschen an materiellen Ressourcen, so dass der Hilfebedarf häufig auf das reine Überleben ausgerichtet ist. Oftmals gibt es für die Betroffenen keine Anlaufstelle, sei es aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Verhaltens, welches das Hilfesystem nicht händeln kann.

Die Aufgabe, in diesem System täglich professionell *und* empathisch zu arbeiten, wird von den Mitarbeitenden der Sozialberatungsstelle angenommen und engagiert gemeistert. Zu unseren Kooperationspartner:innen besteht ein gutes und kollegiales Verhältnis, für das wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken.

Sultan Alkilic, Assessorin jur.
Niklas Szczesny, Soziale Arbeit B.A.



Sozialberatung

Tivoli-Hochhaus | Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

- » Fon 0421 361 – 16 584
- » beratung@vbs-bremen.de
- » www.vbs-bremen.de



WICHTIG!

Wenn Sie Freigängerin oder lockerungsgeeignet sind, laden wir Sie in die Beratungsstelle ein! | Rufen Sie uns an oder sprechen Sie mit Ihrem AP oder Sozialdienst.

Anmeldung

- » 0160 – 32 11 948
- » 0421 – 361 16 584

Platz für Ihre Notizen

Verein Bremische | seit 1837
Straffälligenbetreuung



Entlassungsvorbereitung

Sozialberatung



Entlassungsvorbereitung im Rahmen der Sozialberatung

Ihre Entlassung aus der JVA steht bevor. Sie wollen den Übergang von Haft in Freiheit gut vorbereiten. Sie befürchten, den Überblick zu verlieren. Sie brauchen Unterstützung.

Wir beraten Sie gerne!

verständnisvoll | vertraulich | kostenlos

Woher bekomme ich nach der Haft mein Geld?

- » **Einrichtung einer Postadresse** | Die Einrichtung einer Postadresse erleichtert Ihnen die Antragstellung bei der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter und anderen Ämtern.
- » **Bereitstellung von Anträgen, Unterstützung beim Ausfüllen sowie Einreichen der Anträge bei den zuständigen Fachstellen/Behörden** | Wir stellen schon vor der Entlassung einen Antrag auf z.B. Bürgergeld mit Ihnen und reichen die dazu notwendigen Unterlagen beim zuständigen Jobcenter ein, damit Sie am Tag der Haftentlassung nur noch den Entlassungsschein nachreichen müssen – Leistungen können so schneller fließen.

Ich habe keinen (gültigen) Ausweis mehr!

- » **Beantragung aktueller Ausweisdokumente** | Wir unterstützen Sie bei der Terminvereinbarung, der Beantragung Ihrer Geburtsurkunde sowie beim Erstellen der erforderlichen Passbilder.

Wo soll ich nach der Haft wohnen?

- » **Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung oder einer Einrichtung des Begleiteten Wohnens** | Wir unterstützen Sie bei der Suche nach einer passenden Unterkunft. Das kann eigener Wohnraum, ein Betreutes Wohnen oder eine Notunterkunft sein.

Was passiert mit meiner Familie?

- » **Angehörigenberatung** | Wir können Ihnen Raum und Gelegenheit geben, mit Ihrer Familie in Kontakt zu kommen und unterstützen diese während der Zeit Ihrer Inhaftierung.

Ich bin chronisch krank und brauche einen Arzt!

- » **Klärung der zuständigen Krankenversicherung nach Haft** | Vielleicht haben Sie Schulden bei der Krankenkasse – wir klären das für Sie ab, um eine Versicherung im Anschluss an die Haft zu ermöglichen. | Wir geben Ihnen einen Überblick über (substituierende) Ärzte, damit Sie Kontakt aufnehmen können.



3. Sozialberatung und Unterstützung für Straffällige, Haftentlassene und deren Angehörige in Bremen-Nord

Rahmenbedingungen

Das Sozialberatungsprojekt in Bremen-Nord, finanziert durch Eigenmittel des Vereins (Bußgelder), ist eine bedeutende Ergänzung zu den bereits bestehenden Beratungsangeboten des Vereins in der Zentralstelle Bremen-Mitte. In Übereinstimmung mit den Rechtsgrundlagen der §§ 67, 68 SGB XII Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 16a Nr. 3 SGB II zielt das Projekt darauf ab, Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten zu erbringen. Diese Leistungen erstrecken sich über sämtliche Maßnahmen zur Unterstützung von Hilfesuchenden bei der Bewältigung und Vermeidung von Schwierigkeiten. Unser Hauptanliegen besteht darin, Personen in prekären Lebenssituationen zu helfen, indem wir sie dabei unterstützen, ihre eigenen Probleme nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe anzugehen. Durch die Bereitstellung eines wöchentlichen Beratungstags von fünf Stunden richten wir unser Angebot speziell an Hilfesuchende in Bremen-Nord, wo bisher ein solches Angebot fehlte.

Beratungsarbeit

Die Sozialberatungsstelle, untergebracht in einem Büro im Sozialzentrum Bremen-Nord, Am Sedanplatz 7, bietet seit Mai 2023 eine umfassende Beratungsarbeit an, die durch gezielte Maßnahmen zur Bekanntmachung des Projekts unterstützt wurde. Dazu gehören neben persönlicher Kontaktaufnahme zu Kooperationspartnern:innen, Flyer, Plakate und ein Tag der offenen Tür. Die Nähe zu anderen Fachdiensten, insbesondere der Bewährungshilfe, dem Jobcenter und der Schuldnerberatung des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung, ermöglichen oft eine direkte und unkomplizierte Zusammenarbeit und Vermittlung der Ratsuchenden in das weitere Hilfesystem. Das Hauptziel des Projekts ist es, den Hilfesuchenden Beratung und Hilfestellung bei Problemen zu bieten, zu deren Bewältigung sie aus eigener Kraft nicht in der Lage sind. Es handelt sich um ein niedrigschwelliges offenes Beratungsangebot, das auf einer freiwilligen und vertrauensvollen Zusammenarbeit basiert. Durch die Einrichtung in Bremen-Nord können Ratsuchende, die aus verschiedenen Gründen den Weg in die Beratungsstelle Bremen-Mitte nicht finden können, direkt in ihrer Wohnortnähe Unterstützung erhalten.

Oftmals handelt es sich bei den Ratsuchenden um Personen in komplexen Lebenslagen, bei denen der konkrete Hilfebedarf zunächst identifiziert werden muss, um eine umfassende Beratung durchführen zu können.



In diesem Prozess hat es sich bewährt, mit einem Erfassungsbogen zu arbeiten, um alle relevanten Informationen systematisch zu sammeln und auszuwerten.

Zu den ersten Hilfestellungen gehört häufig die Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Abwendung einer Verschlechterung der bestehenden Lebenssituation.

Weitere Beratungsangebote umfassen:

Erarbeitung beruflicher Perspektiven, Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und Planung. Hilfe bei der Erstellung und Optimierung von Lebensläufen und Bewerbungsunterlagen.

Hilfe bei überschaubaren Schuldenproblemen, Unterstützung bei der Vereinbarung und Einhaltung von Ratenzahlungen.

Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum und Unterstützung beim Erhalt bestehender Wohnverhältnisse.

Maßnahmen und Beratung zur Vermeidung von Inhaftierungen.

Unterstützung bei behördlichen Problemen: Hilfe im Umgang mit Ämtern und Behörden, einschließlich der Klärung von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld I und Bürgergeld, Wohngeld oder andere Sozialleistungen. Sicherstellung einer postalischen Erreichbarkeit.

Hilfe zur Bewältigung von Alltagsproblemen, Unterstützung bei der Organisation und Bewältigung alltäglicher Herausforderungen.

Entlastungsgespräche, Unterstützung bei persönlichen und familiären Schwierigkeiten.

Durch diese umfassenden Beratungsangebote tragen wir dazu bei, die Lebenssituation der Hilfesuchenden nachhaltig zu verbessern und ihnen Wege aus ihrer prekären Lage aufzuzeigen.

Statistik

Die Problemlagen, mit denen die Klient:innen im Jahr 2023 konfrontiert waren, sind vielfältig und umfassen verschiedene Lebensbereiche und geben wichtige Hinweise für die Fokussierung unserer Beratungsangebote.

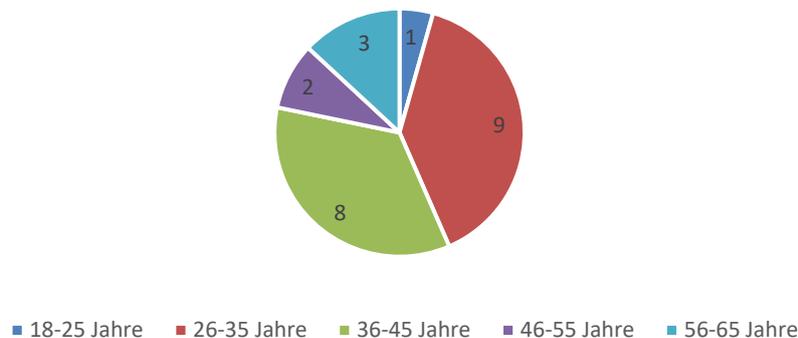
Im Berichtsjahr 2023 haben insgesamt 23 Klient:innen die Sozialberatung in Bremen-Nord in Anspruch genommen. Die Verteilung nach Geschlecht und Alter der Hilfesuchenden zeigt eine differenzierte Struktur der Zielgruppe auf. Die Mehrheit



der Hilfesuchenden ist männlich (69,6%), dennoch bleibt auch der Anteil der weiblichen Klienten (30,4%) signifikant.

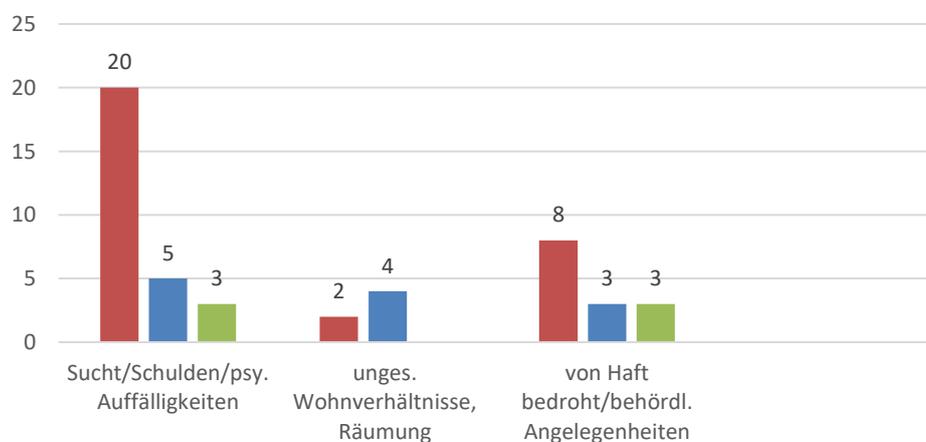
Die vorliegenden Daten verdeutlichen, dass die größte Gruppe der Hilfesuchenden zwischen 26 und 45 Jahre alt ist, was 73,9% der gesamten Klientel ausmacht. Es zeigt sich, dass die Beratung vor allem von Menschen in der mittleren Lebensphase in Anspruch genommen wird, die oft in einer aktiven beruflichen und familiären Phase sind und möglicherweise vielfältige Unterstützung benötigen.

Altersstruktur der Klient:innen



Die 23 Personen wurden mehreren Problemlagen zugeordnet.

Problemlage der Hilfesuchenden nach Personen





Es wird deutlich, dass die Mehrheit der Klient:innen mit Schulden zu kämpfen hat, was die häufigste Problemlage darstellt. Die enge Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung ist daher unerlässlich. Der hohe Bedarf an Hilfe bei Problemen mit behördlichen Angelegenheiten unterstreicht die Notwendigkeit einer intensiven Unterstützung in diesem Bereich. Die Klärung von Ansprüchen auf ALG I, Bürgergeld, Wohngeld oder weiteren Sozialleistungen sollte daher ein Schwerpunkt unserer Beratung sein.

Oft hängen die Wohnungsproblematiken mit der Klärung der Sozialleistungen zusammen. Die Themen ungesicherte Wohnverhältnisse (17,4%) und drohende Wohnungsräumung (8,7%) weisen auf die Notwendigkeit einer verstärkten Unterstützung im Bereich der Wohnungsberatung hin. Diesbezüglich entwickelte sich eine gute Zusammenarbeit mit der Gewoba AG Bauen und Wohnen, dem Amt für Soziale Dienste Bremen-Nord sowie zur Zentralen Fachstelle Wohnen.

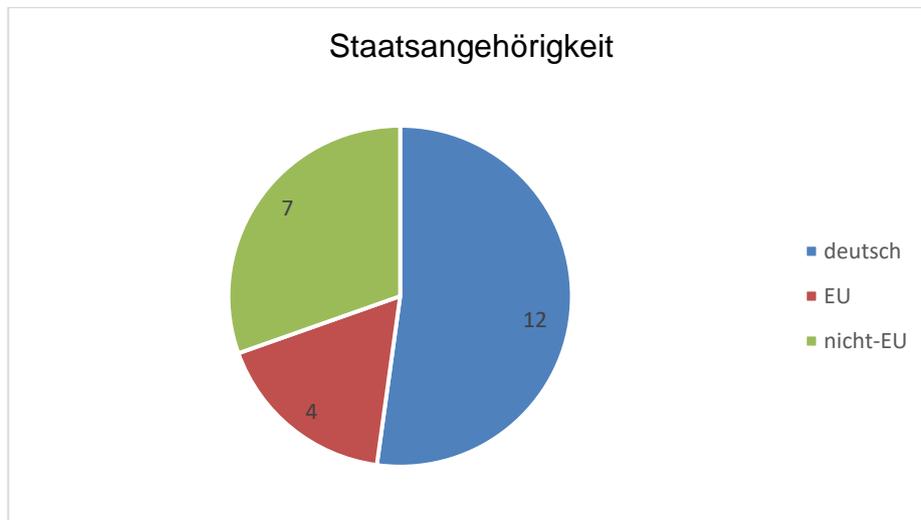
Die Unterstützung von psychisch auffälligen Klient:innen (13,0%) könnte durch eine enge Zusammenarbeit mit psychologischen Diensten und psychotherapeutischen Angeboten verbessert werden. Bedauerlicherweise sind die Kapazitäten in diesem Bereich äußerst begrenzt.

Die Tatsache, dass 13,0% der Klient:innen von Haft bedroht sind, zeigt auf, dass die Beratung auch eine starke präventive Maßnahme zur Haftvermeidung darstellt.

Im 4. Quartal 2023 kamen die meisten unserer Klient:innen über die Sozialen Dienste der Justiz in unsere Beratungsstelle. Dies zeigt, dass unsere enge Zusammenarbeit mit den Bewährungshelfer:innen erfolgreich ist und wir effektiv diejenigen erreichen, die Unterstützung benötigen.

Neben den über die Bewährungshilfe vermittelten Klient:innen hatten wir auch zwei Selbstmelder:innen, die aus eigenem Antrieb den Weg zu uns gefunden haben. Dieses unterstreicht die Bekanntheit und das Vertrauen in unsere Arbeit innerhalb des Hilfesystems.

Darüber hinaus gab es zwei Fälle, in denen Angehörige den Kontakt zu uns gesucht haben, um Unterstützung für ihre Familienmitglieder zu erhalten. Dies hebt die Bedeutung unserer Beratungsstelle als Anlaufstelle nicht nur für Betroffene, sondern auch für deren soziales Umfeld, insbesondere für Angehörige, hervor.



Obwohl die Mehrheit unserer Klient:innen deutsche Staatsbürger:innen waren, stellte sich heraus, dass Sprachbarrieren unabhängig von der Staatsangehörigkeit ein erhebliches Problemfeld in der Beratung darstellten.

Ebenfalls fiel es der Mehrheit der Klient:innen schwer, behördliche Schreiben und erhaltene Forderungen zu verstehen. Diese Probleme erschwerten die Kommunikation und das Verständnis der Beratungsinhalte, was in einigen Fällen die Effektivität unserer Unterstützung beeinträchtigte.

Fallbeispiel

Herr X aus Serbien wurde uns durch die Bewährungshilfe vermittelt, da er verschiedene Bewährungsaufgaben zu erfüllen hatte. Herr X. ist aktuell arbeitssuchend und bezieht Leistungen gem. SGB II. Bei unserem ersten Gespräch stellte sich heraus, dass ihm eine Wohnungsräumung drohte. Aufgrund seiner mangelnden Deutschkenntnisse konnte er den Schreiben des Jobcenters nicht adäquat nachkommen. Dadurch wurden ihm Leistungen verweigert, was seine prekäre Situation weiter verschärfte.

Maßnahmen und Unterstützung: Um die dringende Situation des Herrn X zu bewältigen, haben wir umgehend Kontakt mit dem Jobcenter und der Wohnungsgesellschaft GEWOBA AG aufgenommen. Wir haben die Sachlage detailliert geschildert und die Dringlichkeit der Angelegenheit betont. Dank der guten Zusammenarbeit mit der GEWOBA AG konnten wir eine Räumungsfristverlängerung vereinbaren, um Herrn X mehr Zeit zu geben, eine Lösung zu finden.



Des Weiteren unterstützten wir ihn dabei, die fehlenden Unterlagen, wie z.B. seine Heizkostenabrechnungen, beim Jobcenter nachzureichen. Durch eine Abtretungserklärung konnten wir sicherstellen, dass die künftige Miete direkt an die GEWOBA AG gezahlt wird, um die Wohnsituation langfristig zu stabilisieren.

Ausblick: Der Fall von Herrn X verdeutlicht die dringende Notwendigkeit einer gezielten Unterstützung für Menschen mit Migrationshintergrund und Sprachbarrieren sowie die Unterstützung zur Klärung von Ansprüchen auf Sozialleistungen.

Schlussbemerkung

Die Sozialberatung in Bremen-Nord hat sich als wertvolle Ergänzung zu den bestehenden Angeboten des Vereins in der Zentralstelle Bremen-Mitte etabliert. Mit unserer Beratung und Unterstützung für Straffällige, Haftentlassene und deren Angehörige konnten wir im Jahr 2023 insgesamt 23 Klient:innen erreichen und ihnen in vielen Lebenslagen helfen.

Unsere enge Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe und anderen Fachdiensten hat sich als effektiv und wertvoll erwiesen. Besonders hervorzuheben ist die Kooperation mit der Bewährungshilfe der Sozialen Dienste der Justiz. Aus Sicht der Bewährungshelfer:innen bietet die Sozialberatung Unterstützungsmöglichkeiten an, die sie für notwendig erachten, jedoch aufgrund ihres eigenen Auftrags innerhalb der staatlichen Straffälligenhilfe nicht selbst erbringen können. Obwohl die Mehrheit unserer Klient:innen deutsche Staatsbürger:innen sind, stellen Sprachbarrieren und das Verständnis behördlicher Schreiben weiterhin bedeutende Herausforderungen dar. Dies zeigt, dass unsere Beratungsschwerpunkte einer hohen Nachfrage gegenüberstehen. Die positive Resonanz, insbesondere von Selbstmelder:innen und Angehörigen, bestätigt das Vertrauen in unsere Arbeit und die Bedeutung unserer Beratungsstelle für das soziale Umfeld der Hilfesuchenden. Durch die intensive Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste, dem Jobcenter, der Zentralen Fachstelle Wohnen sowie der Schuldnerberatung konnten wir umfassende Unterstützungsangebote bereitstellen und so einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation unserer Klient:innen leisten.

Linda Paulien, Sozialarbeiterin LL.B.



4. Zentrale Fachstelle Wohnen

Rahmenbedingungen

Die Trägerschaft der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW) ist als Kooperationsmodell zwischen der Stadt Bremen (Kommune) und freien Trägern der Wohlfahrtspflege konzipiert. Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung beteiligt sich als Kooperationspartner an der Einrichtung und am Betrieb der ZFW.

Alle an der Fachstelle teilhabenden Kooperationspartner:innen sind unter einem Dach im Sozialzentrum Mitte des Amtes für Soziale Dienste (AfSD), im „Tivolihochhaus“ tätig.

Zielgruppe der ZFW sind alle Wohnungsnotfälle, unabhängig von ihrer Einkommenssituation und der Art der Existenzsicherung. Der Begriff „Wohnungsnotfälle“ umfasst folgende Personengruppen:

Aktuell von Obdachlosigkeit Betroffene, die ohne Wohnung sind und kurzfristig in einer Notunterkunft, einem Hotel oder einer Pension mit einem Obdach versorgt werden müssen (Akutfälle).

Von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht, weil gegen sie ein nicht vollstreckter Räumungstitel vorliegt, eine Räumungsklage erhoben wurde oder denen die Kündigung ihrer Wohnung droht. Personen in ungesicherten Wohnverhältnissen (bei Bekannten untergebracht oder ähnliches) sowie Personen, denen die Entlassung aus einer Klinik, einem Heim, einer betreuten Wohnform, einer Anstalt usw. unmittelbar bevorsteht, und die ohne institutionelle Hilfe nicht in der Lage sind, sich Wohnraum zu beschaffen.

Wohnungsnotfallhilfe für Inhaftierte und Haftentlassene

Im Rahmen der ZFW bietet der Verein Bremische Straffälligenbetreuung Beratung und weiterführende Hilfen für Inhaftierte und Haftentlassene mit einer Wohnungsnotfallproblematik an.

Diese umfasst:

- Beratung bei anstehender Entlassung in die Obdachlosigkeit
- Unterstützung bei Beantragung der Mietkostenübernahme während der Haft (Frauenvollzug)
- Beratung bei der Wohnungssuche
- Vermittlung in Notunterkünfte
- Leistungs- und Zuständigkeitsklärung



Hierzu wird eng mit dem Hilfesystem und allen beteiligten Institutionen sowie der freien Trägerschaft kooperiert.

Tätigkeitsbericht

Im Oktober 2022 wurde der Bereich von einem neuen Mitarbeiter übernommen. In der Zeit von Juni 2022 bis Oktober 2022 erfolgte die kommissarische Führung durch die Sozialberatung des VBS.

Nach den Corona Schutzmaßnahmen mussten viele Strukturen und Kooperationen neu definiert und implementiert werden. Hierzu gehörten die Beratungen in der JVA Oslebshausen sowie die Kooperationen mit anderen Fachstellen.

Das Jobcenter veränderte infolge der Corona Schutzmaßnahmen das Antrags- und Vorsprachekonzept.

Weiter ist der Fachkräftemangel im Sozialsystem deutlich zu spüren, sowie die Fall- und Arbeitsauslastung der verschiedenen Leistungsträger. Dies schlägt sich vor allem in der Antragsbearbeitung von Neuanträgen nieder, sowie in der damit verbundenen Übernahme der Kosten der Unterkunft (KDU).

Äußere Strukturen

Die Verknappung des Wohnraums ist in der Zentralen Fachstelle Wohnen deutlich zu spüren.

Die Gründe hierfür sind vielschichtig: Einerseits wurden die Baubestimmungen für Neubauten verschärft, andererseits spielen Inflation und eine hohe Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum eine Rolle. Dadurch werden die Vermittlungshemmnisse für das -ohne hin stark belastete- Klientel verschärft.

Die Reform im Bereich der Psychiatrie hat zu einer Umstrukturierung der Versorgung und Betreuung psychiatrisch belasteter Personen geführt. Die daraus resultierende Ambulantisierung des psychiatrischen Hilfesystems ist ein Punkt, der sich gravierend auf das Arbeitsfeld der ZFW auswirkt. Oftmals müssen Menschen vermittelt werden, die nur eingeschränkt wohnfähig sind und sich nur schwer selbst versorgen können. Häufig sind diese Personen aufgrund ihrer psychischen Disposition nicht fähig, sich in den Notunterkünften zu halten; dies spiegelt sich in den Bescheiden und Hausverboten der Klient:innen wider. Hier wird deutlich, dass eine Notunterbringung in einem Mehrbettzimmer in Kombination mit einer prekären angespannten Situation infolge mangelnder medikamentöser Versorgung die Klient:innen nicht zur Ruhe kommen lässt.



Als Folge steigt der psychische Druck, der nicht selten zu erneuten Straftaten in Form von gewalttätigen Übergriffen, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung führt.

Ein weiterer merklicher Punkt ist der Mangel an Pflegeplätzen, was insbesondere im Bereich der suchtkranken Personen zu einer Entlassung aus dem Krankenhaus in das Notunterkunftssystem führt, obwohl eine pflegerische Versorgung angezeigt wäre. Hier ist auch deutlich zu sehen, dass es an Versorgungsangeboten für Menschen fehlt, die in diesen Strukturen ein Alter oder einen gesundheitlichen Zustand erreicht haben, in dem sie sich nicht mehr selbst versorgen können. Auch nimmt die Gruppe der Crack-Konsument:innen weiter zu.

Für diese Personengruppe ist es schwer, eine vorgegebene Struktur, wie Nachtschließzeiten und feste Termine, einzuhalten. Dieses begründet sich in ihren Konsummustern.

In den letzten Jahren hat beim Verein Bremische Straffälligenbetreuung der Anteil der Klient:innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und kurzen Duldungszeiträumen erheblich zugenommen. Bis etwa 2014 lag der Anteil „mit sonstiger Staatsangehörigkeit“ jährlich immer bei etwa 15 % aller Hilfesuchenden. Im Jahr 2017 waren wir bei ca. 25 % ausländischen Klient:innen, bis 2021 steigerte sich dieser Anteil auf ca. ein Drittel. In 2022 blieb die Zahl stabil, um in 2023 nochmals anzusteigen und damit aktuell ca. die Hälfte der registrierten Klient:innen auszumachen.

Insbesondere die kurzen Duldungszeiträume wirken sich erschwerend auf einen Prozess der Teilhabe und Resozialisierung aus. Menschen mit einem Duldungszeitraum von 3 Monaten verfügen für die Sozialleistungsträger über keine ausreichende Bleibeperspektive, so dass eine Vermittlung in eigenen Wohnraum kaum möglich ist.

Hinzu kommen oft Verständigungsprobleme, die die Arbeit erschweren. Oftmals sind auch die Hilfsangebote durch die Einschränkungen der Sozialleistungen begrenzt.



Statistik ZFW		2022	2023
Anzahl Klienten			
	Männer	104	95
	Frauen	8	11
	Gesamt	112	106
Staatsangehörigkeit			
	deutsch	60	40
	EU	11	4
	nicht-EU	36	51
Sucht Problematik			
		62	46
Beeinträchtigungen			
	psychisch auffällig	6	32
	Nein	66	20
	Ja Diagnostiziert	5	1
	Multiple Problemlagen	n.e.	31
	Sprachbarriere	n.e.	5

Fallbeispiel Herr K.

Herr K. ist zum derzeitigen Zeitpunkt 23 Jahre alt (geb. 2001 in Gambia). Herr K. reiste am 09.11.2017 in das Bundesgebiet ein und meldete sich in einer Flüchtlingsunterkunft der Stadt Bremen. Einen Asylantrag wollte Herr K. nicht stellen. Da keine Ausweisdokumente vorhanden waren, wurde sein fiktives Geburtsdatum aufgrund der qualifizierten Inaugenscheinnahme des Jugendamtes auf den 31.12.1996 festgelegt. Durch Anträge beim Verwaltungsgericht und der Verfahrensdauer wurde Herr K. ab dem 21.06.2018 zunächst aufgrund von Minderjährigkeit, später aufgrund von fehlenden Reisedokumenten, im Bundesgebiet geduldet.

In der Zentralen Fachstelle Wohnen wurde Herr K. am 04.11.2019 aktenkundig. Der Vermieter hatte ihm verhaltensbedingt eine fristlose Kündigung ausgesprochen.



Herr K. wurde an die kostenlose Rechtsberatung der Arbeitnehmerkammer vermittelt.

Am 10.05.2021 wurde Herr K. zwangsgeräumt. Es folgten mehrere Notunterbringungen im Obdachlosenhilfesystem. Herr K. hatte Probleme, sich an die Hausordnungen der Einrichtungen zu halten. Dies führte zu diversen Hausverboten wegen aggressivem Verhalten.

Am 31.05.2021 wurde Herr K. nach Jugendstrafrecht verurteilt, die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Erstmaliger Kontakt zur Jugendgerichtshilfe.

Am 20.07.2021 wurde gegen Herrn K. eine richterliche Freiheitsentziehung in der Untersuchungshaft angeordnet, da sich die Straftaten wiederholten und häuften.

Infolgedessen und aufgrund des Bewährungswiderrufs wurde der Fall an den Senator für Inneres -Referat 24- überstellt und die Abschiebung geprüft.

Es erfolgte in der Haft ein Gutachten zur forensischen Unterbringung aufgrund der Anlasstaten.

Die Verdachtsdiagnosen lauteten:

- Verdacht auf emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typus (F60.30)
- Verdacht Traumafolgeschädigung (F43.1)
- Verdacht auf wahnhaftes Erleben

Die Verdachtsdiagnosen konnten nicht als gesichert eingestuft werden.

Die gesicherten Diagnosen sind:

- Schädlicher Gebrauch psychotroper Substanzen (vor allem Cannabis F12.1)
- Leichte Intelligenzminderung (F70.0)

Das Gutachten kam zu dem Schluss, dass die aufgeführten Beeinträchtigungen des Herrn K. sich nicht auf seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit auswirken würden.

Am 10.02.2022 ging die Fallführung in der ZFW an das Case Management der Straffälligenbetreuung. Das vorherige Case Management vertrat die Auffassung, dass eine Unterbringungsfähigkeit nur in Verbindung mit einer medikamentös gestützten Behandlung hergestellt werden könne. Dies bestätigte sich nach Akteneinsicht nicht.

Am 17.02.2022 fand zu dem Fall eine Fallkonferenz im Jugendvollzug statt, die von dem am 04.02.2022 bestellten Rechtsbetreuer angeregt wurde. An dieser



Fallkonferenz nahmen folgende Institutionen/Personen teil: Sozialdienst JVA, Mitarbeiter BHZ, Integrationscoach und die Zentrale Fachstelle Wohnen. Alle Beteiligten waren sich einig, dass Herr K. in einer vollstationären Einrichtung betreut werden solle. Die Bemühungen hierzu scheiterten letztlich am Aufenthaltsstatus des Betroffenen. Die daraus resultierende ambulante Unterstützung durch das Integrationscoaching scheiterte aufgrund der mangelnden Absprachefähigkeit und der sprachlichen Verständigung mit dem Klienten.

Daraus resultierend wurde Herr K. am 22.02.2023 im Obdachlosenhilfesystem untergebracht. Aufgrund der Fallhistorie blieb nur die Möglichkeit einer Unterbringung im Einzelzimmer mit pädagogischer Anbindung und Sicherheitsdienst.

Aufgrund des aufenthaltsrechtlichen Status (Duldung, Aussetzung der Abschiebung und Vollziehung der Ausweisung), ergeht eine neue Duldung nur für einen Zeitraum von 3 Monaten. Diese Bleibeperspektive macht es unmöglich, für Herrn K. eine Wohnung anzumieten. Damit ist er seit der Haftentlassung über das Case Management des VBS in der ZFW untergebracht. Stand 13.05.2024.

Diese Fallkonstellation ist kein Einzelfall und betrifft mittlerweile einen großen Teil der Klient:innen.

Schwerpunkt: Vermittlung in Notunterkünfte

Aufgrund der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt und den Bearbeitungszeiten durch die Leistungsträger, gab es viele Haftentlassungen ohne festen Wohnsitz.

Diese wohnungslosen Klient:innen mussten über die ZFW in Notunterkünfte vermittelt werden. Je nach Problemlage und Hilfebedarf erfolgte eine Vermittlung in günstige gewerbliche Hotels und Pensionen, die entsprechende Vereinbarungen mit der sozialsenatorischen Behörde getroffen haben.

Des weiteren erfolgt die Vermittlung in Notunterkünfte für suchtkranke Menschen oder alleinstehende Männer bzw. Frauen. In diesen Notunterkünften sind pädagogische Fachkräfte und Securitykräfte vor Ort, die den besonderen Problemstellungen der Unterbringung für diesen Personenkreis gewachsen sind.

Die Mehrzahl der Unterkünfte besteht aus Einzel- oder Doppelbettzimmern. Für eine dauerhafte Unterbringung sind diese Unterkünfte nicht konzipiert. Die Vermittlung in Notunterkünfte ist und bleibt daher eine Notlösung. Je länger Klient:innen in den Notunterkünften verbleiben, desto schwieriger wird die Rückkehr in die „Normalität“.



Die Kostenklärung für die Finanzierung der Notunterkünfte erfolgte mittels „Laufzettel“ über die Wirtschaftlichen Hilfen des AfSD bzw. über das Jobcenter.

Schlussbemerkung

Als Fazit ist nochmal das Augenmerk auf die Fallzahlen zu lenken. Es wird deutlich, dass während des Berichtszeitraums zunehmend mehr Menschen aus Drittstaaten durch die ZFW im Bereich der Straffälligenbetreuung untergebracht wurden. Dieses gilt ebenso für Menschen mit Suchterkrankungen und multiplen Problemlagen. Die Fallzahlen entstehen, weil diese Klientel erhebliche Vermittlungsschwierigkeiten haben, die sich in Verständigungsschwierigkeiten, mangelnden Bleibeperspektiven und oftmals auch in Vorurteilen äußern. Der finanzierbare Wohnraum ist knapper denn je, die Gründe hierfür vielschichtig und nicht in Kürze zu beseitigen. Die Arbeit in der ZFW bleibt daher auch weiterhin eine Herausforderung für alle Beteiligten.

Sebastian Hecht, Sozialarbeiter B.A.

Verein Bremische Straffälligenbetreuung
Zentrale Fachstelle Wohnen

Tivoli-Hochhaus | Bahnhofplatz 29
28195 Bremen
» Fon 0421 361 – 61 94
» beratung@vbs-bremen.de
» www.vbs-bremen.de

WICHTIG!

Sprechzeit im geschlossenen Männer- und Frauenvollzug **Donnerstag ab 14.00 Uhr.**
Antrag über die VG, Ihren AP oder direkt über die ZFW.

Anmeldung

Sie sind **Freigängerin oder lockerungsgeeignet**. Wir laden Sie in die Beratungsstelle ein! Rufen Sie uns an oder sprechen Sie mit Ihrem AP oder Sozialdienst.

» 0151 – 10 45 16 00
» 0421 361 – 61 94

Platz für Ihre Notizen

Verein Bremische | seit 1837
Straffälligenbetreuung

Entlassungsvorbereitung
Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW)

**Entlassungsvorbereitung
Im Rahmen der ZFW**

Sie sind inhaftiert worden.
Sie sind unsicher, was zu regeln ist.
Ihre Entlassung aus der JVA steht bevor.
Sie wollen die Entlassung gut vorbereiten.
Sie brauchen Unterstützung.

Wir beraten Sie gerne!

—————
verständnisvoll | vertraulich | kostenlos

Wer bezahlt meine Miete, wenn ich in Haft bin?

» Antrag auf Mietkostenübernahme beim zuständigen Sozialamt | Die Mietkosten für Ihre bestehende Wohnung oder die Einlagerung Ihrer Sachen können für einen bestimmten Zeitraum beantragt werden.

Wo soll ich nach der Haft wohnen?

» Beratung bei der Wohnungssuche, Beantragung eines „B-Scheins“, Unterstützung beim Anmieten einer Wohnung aus der Haft, Notunterbringung bei Entlassung in die Obdachlosigkeit | Wir stellen Ihnen Informationen über Wohnungsgeber sowie Voraussetzungen zur Anmietung von Wohnraum zur Verfügung, informieren über Notschlafstellen und vermitteln in diese.

Woher bekomme ich nach der Haft mein Geld?

» Einrichtung einer Postadresse | Die Einrichtung einer Postadresse erleichtert Ihnen die Antragstellung bei der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter und anderen Ämtern.

» Bereitstellung von Anträgen, Unterstützung beim Ausfüllen sowie Einreichen der Anträge bei den zuständigen Fachstellen/Behörden | Wir stellen schon vor der Entlassung einen Antrag auf z. B. Bürgergeld mit Ihnen und reichen die dazu notwendigen Unterlagen beim zuständigen Jobcenter ein, damit Sie am Tag der Haftentlassung nur noch den Entlassungsschein nachreichen müssen – Leistungen können so schneller fließen.

Ich habe keinen (gültigen) Ausweis mehr!

» Beantragung aktueller Ausweisdokumente | Wir unterstützen Sie bei der Terminvereinbarung, der Beantragung Ihrer Geburtsurkunde sowie beim Erstellen der erforderlichen Passbilder.



5. Gruppenarbeit mit substituierten Inhaftierten und Haftentlassenen

Rahmenbedingungen

Seit 1993 hält der Verein Bremische Straffälligenbetreuung ein spezialisiertes Gruppenangebot für inhaftierte und bereits haftentlassene Personen vor. Dieses besonders intensive Angebot psychosozialer Begleitung steht Menschen offen, die lange Haft- und Drogenbiografien hinter sich haben, therapiemüde und desorientiert sind und unter anderem mit Hilfe der Substitution neue Wege für ihr zukünftiges Leben suchen und ihre persönliche Entlassungssituation verbessern wollen. Den Beteiligten wird unter fachlicher Begleitung die Chance eröffnet, sich so früh wie möglich außerhalb des Vollzuges zu orientieren, um einen gut vorbereiteten Übergang in die Gesellschaft zu organisieren. Dieses Angebot wird bislang in der JVA Bremen sehr geschätzt und unter anderem zur Erprobung der Lockerungsfähigkeit einzelner Menschen genutzt. Die Gruppensitzungen finden grundsätzlich und bewusst außerhalb der Justizvollzugsanstalt statt. Die Teilnehmer sollen sich im Hinblick auf die zu erwartende Entlassung nach außen orientieren, Verlässlichkeit und Kontinuität einüben und vor allem Verantwortung, sowohl für sich, als auch für die Gruppe insgesamt übernehmen lernen. In Ergänzung zur Gruppenarbeit hat sich die eingebundene Einzelfallhilfe unserer Sozialberatungsstelle als ambulante Nachsorgeinstanz, gerade unter dem Eindruck der Anspannung einer bevorstehenden Entlassung und unter den Gegebenheiten eines sich verschlechternden gesellschaftlichen Integrationsklimas, als sehr sinnvoll erwiesen.

Ausgangslage

Die Art und Weise, wie wir die Arbeit im Rahmen der Pola-Gruppe in den Jahren 2020 und 2021 gestalten durften und konnten, stand maßgeblich unter dem Einfluss der Corona-Virus-Pandemie. Dabei waren es insbesondere die Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes, welche die bisherige Praxis veränderte. Wir fokussierten uns daher auf haftentlassene Teilnehmer:innen. Noch bis Ende des Jahres 2021 war der eigenständige Zugang inhaftierter Menschen aus der Haft heraus, aufgrund der Hygienemaßnahmen, nicht möglich. Erst stückweise stellten Vollzugslockerungen für geimpfte Insassen/Insassinnen eine Teilnahme an der Pola-Gruppe in Aussicht, sodass sich die Teilnehmer:innenzahlen ab 2022 zunächst zu erholen schienen.



Zum Ende des Jahres 2021 standen noch neun Personen auf der Warteliste, welche planten die Pola-Gruppe im Jahr 2022, nach ihrer Haftentlassung, besuchen zu wollen. Die Erfahrungen mit der aus den Vorjahren fokussierten Gruppe der bereits aus der Haft entlassenen Menschen stimmten uns jedoch skeptisch: Psychiatrische Probleme und Abhängigkeitserkrankungen wogen zumeist so schwer, dass der Kontakt zu uns gar nicht erst zustande kam.

Der nun wieder erwartete Zulauf von Teilnehmer:innen direkt aus der JVA Bremen wurde innerhalb des Jahres 2022 jedoch erneut gebremst. Aufgrund von Corona-Krankheitsfällen ging die JVA, sowohl im Februar als auch im Oktober erneut unter Verschluss. Trotz der beiden Lockdowns konzentrierten wir uns gegen Ende des Jahres 2022 wieder auf inhaftierte Teilnehmer:innen.

	Anzahl der Teilnehmenden		Teilnahme aus der JVA
	Teilnahme aus Vorjahr	Aufnahme im laufenden Jahr	
2022	4	8	2
2023	2	9	7

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 17 neue Teilnehmer:innen in die Gruppe aufgenommen. Im Jahr 2022 nahmen lediglich zwei Personen aus der JVA Bremen heraus teil. Darunter eine Person aus dem offenen Vollzug. Die andere Person stellte den ersten Teilnehmer seit der Pandemie dar, welchen wir ab September 2022 aus dem geschlossenen Vollzug empfangen, wenn auch nur im Rahmen eines begleiteten Ausgangs im Kompetenz Centrum auf dem Außengelände der JVA.

Ebenfalls gegen Ende des Jahres 2022 verlegten wir den Standort der Pola-Gruppe von unserer Sozialberatungsstelle am Hauptbahnhof in unsere Geschäftsstelle in der Faulenstraße. Der Großteil unserer Teilnehmer:innen erklärte, dass sie sich durch die offene Drogenszene am Hauptbahnhof gefährdet fühlten.

Im Jahr 2023 stieg die Zahl der Teilnehmer:innen aus der JVA Bremen wieder deutlich an. Dies war vor allem dem Entgegenkommen gegenüber der JVA geschuldet, die Teilnehmer im Rahmen von Begleitausgängen an der Pforte abzuholen. Da für uns die Option einer Verlegung der Gruppe in die JVA hinein nicht in Frage kam, stellte dies einen Kompromiss dar. Es ermöglichte den Interessenten eine Teilnahme an der Gruppe – unter gleichzeitiger Berücksichtigung der von der JVA geforderten Sicherheitsaspekte.



Beendigungsgrund	2022	2023
Reguläre Beendigung der Gruppe	3	1
Abbruch nach der Entlassung	9	7
Disziplinarische Beendigung durch JVA	0	3

Im maßgeblich durch die Pandemie beeinflussten Jahr 2022 handelte es sich bei etwa der Hälfte der Teilnehmenden um Menschen, welchen die Gruppe bereits aus den Vorjahren bekannt war. Ein weiteres Viertel wurde durch Wohnprojekte des Straffälligenhilfesystems an uns vermittelt. Da bis zur 48. Kalenderwoche seitens der JVA nur die für die Entlassungsvorbereitung notwendigsten Ausgänge gestattet wurden, handelte es sich bei den restlichen Interessenten um Inhaftierte, welche erst nach der Entlassung an der Gruppe teilnahmen.

Bei etwa 50% der Teilnehmenden aus dem Jahr 2023 führten unterschiedliche Umstände während ihrer Inhaftierung dazu, dass die Teilnahme unter- bzw. abgebrochen werden musste. Im Anschluss daran kam es in aller Regel nicht zu einer Wiederaufnahme der Gruppenteilnahme. So verloren drei Teilnehmer:innen ihre Lockerungseignung; zwei davon durch Suchtmittelauffälligkeiten und eine/r durch eine Auseinandersetzung innerhalb der Haft. Fünf weitere Gruppenteilnehmer:innen nahmen sich im Laufe des Jahres vor, den Kontakt zur Gruppe aufrecht zu erhalten, konnten dieses nach der Entlassung jedoch nicht realisieren.

Aktivitäten

In den Jahren 2022 und 2023 wurden vielfältige Aktivitäten durchgeführt. Mit Blick auf die aktuellen Transformationsprozesse rund um das 'Bahnhofsmilieu' Bremens spielte die Bedeutung der räumlichen Distanz zur "Szene" eine Rolle. Regelmäßige Spaziergänge, insbesondere an der Schlachte und im Bürgerpark sowie an anderen Orten boten Gelegenheiten für entspannte soziale Interaktionen. Kartfahren und Rudern im Bürgerpark gehörten zu den sportlichen Aktivitäten. Besuche im Kino, ein Bowling-Nachmittag in Delmenhorst, Ausflüge zur Osterwiese und zum Freimarkt sowie jährliche Abschlussessen wurden ebenfalls durchgeführt. Der Besuch der Kunsthalle Bremen rundete das Programm ab. Insbesondere die Themen Sucht, Rückfall und Justizvollzug wurden im Zusammenhang mit Stress, Ängsten und Suchtdruck diskutiert. Auch wurde der Umgang mit sozialen Situationen regelmäßig behandelt, ebenso wie der Konsum von weichen Drogen.



Weitere Schwerpunkte fanden sich in den Themen Politik, Wahlen und Zukunftsplänen. Zudem fanden wiederkehrende Themen wie die Corona-Pandemie, Weiterbildungsmöglichkeiten, wie z.B. an der Erwachsenenschule Bremens und betreute Wohnsituationen Einzug in die Gruppengespräche. Gesundheitliche und rechtliche Anliegen spielten ebenso eine wichtige Rolle, darunter Haftbedingungen, Anträge auf gerichtliche Entscheidungen sowie Krankheit und Behandlungserfahrungen, einschließlich Krankenhausaufenthalte, und die damit verbundenen Herausforderungen für die Familie.

Schlussbemerkung

Schweren Herzens realisierten wir das „Aus“ der ‚Pola-Gruppe‘, nachdem wir erfuhren, dass die Zuwendungen des Justizressorts für das Jahr 2024 nicht ausreichen würden, um das Gruppenangebot aufrecht zu erhalten. Die seit 1993 bestehende Gruppe, welche durch Monika Reitmeyer-Sprave und Clemens Bergmann ins Leben gerufen wurde, stellte seither einen integralen Bestandteil der psychosozialen Begleitung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen dar. Insbesondere der relativ zum Vollzugsgeschehen alltagsnahe Charakter der Gruppe, in der die Teilnehmenden Eigenverantwortung üben und gesellschaftliche Teilhabe erproben können, stellte über die Landesgrenzen Bremens hinaus ein besonderes Alleinstellungsmerkmal dar. In Zusammenarbeit mit den Angeboten der Sozialberatung und der Entlassungsvorbereitung konnte in den vergangenen 20 Jahren ein engmaschiges Netz für hunderte haftentlassene Menschen gestrickt werden, um sie beim Übergang aus der Haft in die Freiheit zu unterstützen.

Sowohl die Einschränkung der selbstständigen Anreise zur Gruppe, die sinkenden Zuweisungszahlen seitens der JVA, als auch die örtliche Verlegung der Gruppenräume, sehen wir als Reaktionen im Kontext sich verändernder Sucht- und Konsumstrukturen. Jedoch lässt sich mit Blick auf die Gruppenpraxis im Kontext der vergangenen 20 Jahre auch erkennen, dass die ‚Mauern‘ der JVA, Jahr für Jahr ‚undurchlässiger‘ wurden – und dass nicht erst seit der Corona-Pandemie. Vollzugsöffnende Maßnahmen, die neben einer Abhängigkeitsproblematik die zweite Teilnahmevoraussetzung darstellen, wurden früher wie auch heute als Anreize für vollzugskonformes Verhalten genutzt.



Da der Konsum von Suchtmitteln, neben seiner Bedeutung als Symptom einer Erkrankung, durch den Strafvollzug auch einen zu sanktionierenden Sachverhalt darstellt, ist eine kontinuierliche Teilnahme aus der JVA heraus – sofern man den Freigängerstatus erreichen sollte – stets eine besonders große Herausforderung für abhängigkeiterkrankte Menschen gewesen.

Tobias Beleke, Soziale Arbeit in Humandiensten B.A.
Niklas Szczesny, Soziale Arbeit B.A.





6. EVB-Pool – Jahresbericht 2022 und 2023

Der EVB-Pool ist ein Kooperationsprojekt der JVA Bremen mit den örtlichen Trägern der freien Straffälligenhilfe, mit dem Ziel, eines erfolgreichen Übergangsmanagement aus der Haft in die Freiheit. Hierfür stehen für jeden Einzelfall verschiedene Hilfsangebote zur Verfügung, die individuell abzustimmen sind.

In den Jahren 2022 und 2023 verzeichnete der EVB-Pool einen Eingang von 84 Neufällen. Dazu kamen acht Altfälle aus dem Jahr 2021. Ende des Jahres 2023 wurden sieben noch laufende Fälle mit in das Jahr 2024 genommen. Von den innerhalb des Berichtszeitraums 22/23 abgeschlossenen 85 Fällen wurden 39 in kostenpflichtige Anschlussmaßnahmen vermittelt. 46 Fälle galten statistisch als abgebrochen (19) oder sondiert (27).

Art des Abschlusses	2022	2023	gesamt
Vermittlungen	20	19	39 (46 %)
Sondierungen	14	13	27 (32 %)
Abbrüche	8	11	19 (22 %)
Vermittlungen	2022	2023	gesamt
§§ 67, 68 SGB XII	13	10	23 (60 %)
Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB IX	3	6	9 (23 %)
Rehabilitationsbehandlungen für Abhängigkeitskranke	4	3	7 (17 %)

Vermittlungsangebote

60 % der Vermittlungen verliefen im Rahmen des Straffälligenhilfesystems Bremens. In der Regel bevorzugen Inhaftierte das betreute Wohnen gem. § 67 SGB XII, weil sie dadurch in Bremen bleiben können. Sie erhalten sich zudem durch den Bezug von Bürgergeld ihre finanzielle Autonomie. Die Betreuer*innen vor Ort ermöglichen ihnen eine individuelle und sehr lebensweltnahe Begleitung, um sich in eigenem Wohnraum oder weiterführenden Hilfen zu orientieren. Da Abstinenz nicht das Hauptziel darstellt, eignen sich diese Wohnformen vor allem für erfahrene Konsumenten. Die Frage nach einer cleanen Wohnumgebung ist für die meisten EVB-Pool-Klienten von Relevanz, denn etwa 90 % sind Konsumierende illegaler Suchtmittel. Etwa 50 % aller Klienten befanden sich während ihrer Haftzeit in einer Substitutionsbehandlung.



Etwa 25 % der Klienten entschied sich für die Vermittlung in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe (EGH). Damit sind einerseits cleane Wohngemeinschaften und andererseits besondere Wohnformen (früher stationäre Eingliederung oder Heimwohnen) gemeint. Beide Wohnformen der EGH zeichnen sich durch eine Orientierung an abstinenter Lebensstrukturen aus. Oftmals wird die ambulante Variante aufgrund des möglichen Bezugs von Bürgergeld und der Möglichkeit zur Teilnahme auf dem regulären Arbeitsmarkt zunächst bevorzugt. Je nach Lebensbedingungen vor der Haft, der eigenen Zielsetzung und der individuellen Therapieerfahrung treffen die Akteure ihre jeweilige Entscheidung. Steht eher die Stabilisierung bzw. die Vermeidung der Verschlechterung der Lebensverhältnisse im Fokus, bietet sich der stationäre Rahmen an. Dieser bietet eine interne Tagesstruktur, gemeinschaftliche Mahlzeiten und den Bezug eines Taschengeldes.

Aufgrund des großen zeitlichen Spielraums eignen sich beide Maßnahmen vor allem für Haftentlassene mit langfristig vorausschauendem Blick auf die Zukunft.

Zuletzt entschieden sich im Berichtszeitraum etwa 15 % der Vermittelten für eine medizinische Rehabilitationsbehandlung. Dabei hat sich der Anteil an ambulanten Behandlungen innerhalb der letzten Jahre als verschwindend gering herausgestellt. Eine ambulante Therapie gilt im Gegensatz zu einer stationären als zusätzlicher Schutz gegen einen Drogenrückfall und somit zur Stabilisierung einer bereits gefestigten Lebenslage. Die Klienten des EVB-Pools zeichnen sich jedoch mehrheitlich durch instabile Lebensverhältnisse vor der Haft aus: Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit, Verurteilungen im Rahmen der Beschaffungskriminalität, vernachlässigter Leistungsbezug, fehlender sozialer Empfangsraum abseits des ‚Milieus‘, Hausverbote in Notunterkünften und Langzeitarbeitslosigkeit.

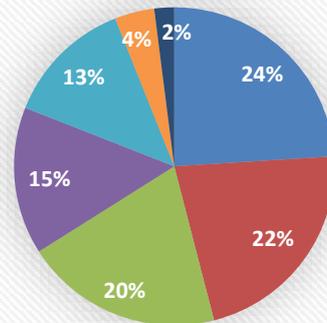
Eine in der Regel sechsmonatige Rehabilitationsbehandlung scheint bei vielen Abhängigkeitskranken angezeigt zu sein. Ob der Weg in den oftmals favorisierten nahtlosen Übergang aus der Haft in die stationäre Therapie seitens des Inhaftierten angetreten wird, hängt neben einer Wartezeit von bis zu sechs Monaten von weiteren Faktoren ab: Sind vergangene Therapien erfolgreich verlaufen? Besteht der Wille, sich mit sich selbst und seiner Vergangenheit auseinanderzusetzen? Empfindet sich jemand als „austherapiert“? Schließt sich die aktuelle Haft an eine erledigte Maßregel (§ 64 StGB) oder an eine Therapie statt Strafe (§ 35 BtMG) an? Schließlich haben mit Blick auf die Therapieerfahrung etwa die Hälfte der Klienten bereits Kontakt mit durchschnittlich mehr als einer therapeutischen Behandlung aufgrund ihrer Abhängigkeitserkrankung gesammelt.



Fallabschlüsse

Statistisch unterscheidet der EVB-Pool erfolgte Vermittlungen in Anschlusseinrichtungen, Abbrüche und Sondierungen. Sondierungen erfolgen vor der Aufnahme eines intensiven Betreuungsverhältnisses, Abbrüche erfolgen währenddessen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden beide Arten im Folgenden zusammengefasst.

Gründe für Sondierung und Abbruch



- kein Bedarf (mehr)
- keine Einrichtung gefunden
- Zeitmangel
- Vorzeitige Auslösung aus EFS/ Verlegung
- Aufenthaltsr. Status/ Abschiegung
- Sprachbarrieren
- Fehlende Mitwirkung

Bei etwa $\frac{1}{4}$ der Klienten ergab sich in den Jahren 22/23, dass diese keinen Bedarf (mehr) nach einer Vermittlung hatten. Die Gründe dafür waren vielfältig. Oft steht die Entscheidung gegen eine Vermittlung im Zusammenhang mit fehlender Aussicht auf eine vorzeitige Entlassung. Vor allem bei nahender Entlassung zur Endstrafe überwiegt dabei der Drang nach Autonomie, insbesondere, wenn ursprünglich der Übergang in ein engmaschiges Hilfsangebot geplant war. Die Hilfe des EVB-Pools wurde ebenfalls abgelehnt, weil bereits eine familiäre Struktur zur Verfügung stand. Auch entschieden sich Klienten gegen eine Vermittlung in eine kostenpflichtige Maßnahme, weil sie mit der lokalen Infrastruktur an Hilfsleistungen bereits vertraut waren und sich selbst sicher genug im Hilfesystem auskannten.

Der zweithäufigste Grund für die Beendigung eines Falls bestand darin, dass in letzter Konsequenz keine geeignete Einrichtung gefunden werden konnte.



Hierunter fallen zum einen Menschen, welche aufgrund eines vorangegangenen Betreuungszeitraums von ihrer favorisierten Einrichtung keine weitere Betreuungszusage erhalten. Oftmals mit dem Verweis auf ein anderes, zumeist ‚engmaschigeres‘ Hilfesystem. Zum anderen fallen hierunter Inhaftierte, deren Hilfebedarf selbst durch die engmaschigsten Einrichtungen als ‚zu hoch‘ eingeschätzt wurde und die als „nicht gemeinschaftsfähig“ galten. Hier sind insbesondere die ‚primär psychisch Erkrankten‘ zu nennen, für welche der EVB-Pool seit dem Jahr 2022 zuständig ist. Zudem hatte in den Jahren 22/23 bereits jeder Fünfte Erfahrung im Rahmen des § 64 StGB gesammelt – zumeist im Rahmen einer Erledigung und der damit zusammenhängenden Verbüßung der Reststrafe.

Jeder fünfte Klientenkontakt führte aus Zeitgründen nicht zu einer Vermittlung. Nicht ausschließlich, aber übermäßig oft betrifft dieses Insassen, die zu einer Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) verurteilt wurden. Diese machten insgesamt etwa ein Drittel aller Erstkontakte in den Jahren 22/23 aus. Die Abarbeitung und somit ‚Quasi-Halbierung‘ der vollstreckten Strafe oder eine Ratenzahlung sind dabei die häufigsten Vorkommnisse, welche eine EFS verkürzen können. Die Zeit für ein Vermittlungsvorhaben kann jedoch auch innerhalb der Strafhaft fehlen: Zum Beispiel bei der Anrechnung einer langen U-Haft auf die Strafhaft, kurzen Restfreiheitsstrafen oder einer schlichtweg späten Fallzuweisung, was unterschiedlichste Gründe haben kann.

In 15 % der Fälle kam es zur Beendigung einer Haftstrafe oder der Verlegung in eine andere Teil- oder Haftanstalt. Da der EVB-Pool ausschließlich standortgebunden arbeitet, war eine Weiterbetreuung dadurch nicht möglich. Mit Blick auf die Ersatzfreiheitsstrafen sind hier vor allem die Zahlung einer EFS durch Dritte oder die Auslösung durch den ‚Freiheitsfonds‘ zu nennen. Der Freiheitsfonds wurde im Jahr 2021 als kritische Antwort auf die Inhaftierung von Menschen im Rahmen von Ersatzfreiheitsstrafen wegen des Erschleichens von Leistungen ins Leben gerufen. Diese legitime Kritik an der Inhaftierung von vor allem an Armut, Wohnungslosigkeit und Krankheit leidenden Menschen ist inzwischen fester Bestandteil der Vollzugspraxis geworden und stellt inzwischen „die größte Gefangenenbefreiung der bundesdeutschen Geschichte“ – unter der Beteiligung des Justizsystems selbst – dar. Denn letztendlich misst in dieser Hinsicht sowohl der Freiheitsfonds als auch die Vollzugsanstalt ihren Erfolg in eingespartem Geld.

Einem zunehmenden Teil von Menschen mit besonderem Hilfebedarf erschwert ihr aufenthaltsrechtlicher Status den Zugang zum Hilfesystem. So konnten 13 % der Klienten des EVB-Pools im Berichtszeitraum trotz Motivation nicht vermittelt werden. Zum einen betrifft dies EU-Bürger:innen, welche von Leistungsausschlüssen hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, oder aber vom Entzug ihres EU-Freizügigkeitsrechts betroffen sind. Hinsichtlich geduldeter Menschen mit Fluchthintergrund tritt durch die Inhaftierung oftmals die Prüfung ‚aufenthaltsbeendigender Maßnahmen‘ in Kraft.



Insbesondere Bremen schiebt fast ausschließlich aus der Haftanstalt heraus ab. Aufgrund der „unklaren Bleibeperspektive“ behindern diese Abschiebevorhaben die Übernahme von Kosten für Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen. Gleichzeitig stellen diese Behandlungsmaßnahmen die Bedingung dar, um die mit der Abschiebung befassten Ämtern von einer Bleibeperspektive zu überzeugen. Dieser entmutigende Kreislauf festigt die soziale und gesundheitliche Abwärtsspirale und befeuert den Drehtüreffekt aus Haft, Beschaffung und Verurteilung.

Entlassungsperspektiven

7 Klienten (von insgesamt 39 Vermittlungen) wurden im Berichtszeitraum 22/23 im Rahmen einer vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft in kostenpflichtige Anschlussmaßnahmen vermittelt.

Die Vorjahre zum Vergleich:

14 Klienten in den Jahren 18/19 (von insgesamt 44 Vermittlungen)

11 Klienten (von insgesamt 40 Vermittlungen) in den Jahren 20/21

konnten bei vorzeitiger Entlassung nahtlos in Betreuungs- oder Behandlungsmaßnahme vermittelt werden. Es handelt es also um nahezu eine Halbierung der Vermittlungszahlen im Rahmen einer vorzeitigen Entlassung innerhalb der letzten sechs Jahre.

Verschiedene Erklärungsansätze können dafür herangezogen werden. Insbesondere ist der gestiegene Anteil an ‚Maßregelabbrechern‘ im EVB-Pool zu nennen, welche die unmittelbare Reststrafe in der JVA Bremen verbüßen. Um es mit den Worten eines Richters zu erklären: Es handele sich bei der Maßregel um „das Damoklesschwert der Justiz“. Wenn die Maßregel aufgrund fehlender therapeutischer Aussicht ‚erledigt‘ werden muss, dann ist die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung an entsprechend hohe Hürden gebunden. Ähnliches gilt für therapeutische Behandlungen gem. § 35 BtMG, welche Monate bis Jahre einer EVB-Pool-Zuweisung vorausgehen können und aufgrund eines nicht regulären Abschlusses die Entlassungsbedingungen verschärft. Zudem orientiert sich die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen erfahrungsgemäß an den Entlassungsbedingungen der JVA, welche bei Abhängigkeitserkrankungen oftmals erneut auf eine Therapie abzielt. Nicht selten beschreiben sich Inhaftierte jedoch als „therapiemüde“ oder gelten, nicht zuletzt durch ihre therapeutischen Erfahrungen, als „austherapiert“.



Weiterhin sind Insassen mit Suchtmittelhintergrund einem erhöhten Risiko ausgesetzt, keine oder sehr späte vollzugslockernde Maßnahmen zu erhalten, um sich z.B. bei der Wohnungssuche zu erproben, da die zur Erkrankung dazugehörigen Rückfälle in einem Widerspruch zur Erteilung von Lockerungen stehen. Dieses gilt insbesondere, wenn die der Haft zugrundeliegenden Verurteilungen mit Suchtmitteln bzw. einer Abhängigkeitserkrankung assoziiert sind. Auch ist dadurch die Chance einer Verlegung in den offenen Vollzug geschmälert, was wiederum die Entlassungsprognose (auch ‚Sozialprognose‘) zum Negativen beeinflusst. Um es klarzustellen: Der Strafvollzug betrachtet Abhängigkeitserkrankungen durchaus als medizinisches Problem, sieht sich aber gleichsam in der Pflicht, darauf im Einzelfall mit verschiedenen Sanktionen zu reagieren. Die Folge ist oftmals die unfreiwillige Aufschiebung des Wunsches nach Selbstwirksamkeit durch eine eigenständige Wohnungssuche und dem Gefühl von Autonomie. Anstelle tritt nicht selten der EVB-Pool: für die einen als „freiwilliges Angebot“; für die anderen als Zwangsalternative zur Vermeidung eines Lebens auf der Straße oder in Notunterkünften.

Anders als zuvor, erklärte sich der EVB-Pool ab dem Jahr 2023 für die Vermittlung von Insassen mit primärer psychiatrischer Erkrankung zuständig. In den Jahren 22/23 wurden mit insgesamt 14 psychisch Erkrankten Gespräche zur Entlassungsvorbereitung geführt. Mit neun dieser Klienten kam es zum Versuch, diese in das Hilfesystem zu vermitteln. Davon konnten zwei Klienten erfolgreich vermittelt werden. Was diese beide Fällen gemeinsam hatten: Der eigene Wohnraum war bereits sichergestellt. Die restlichen Vermittlungsversuche scheiterten vor allem, weil die angefragten Einrichtungen keine Zusage erteilten und keine andere passende Einrichtung gefunden werden konnte. Insbesondere stellen Menschen mit einer sogenannten ‚Doppeldiagnose‘, bei der die psychische Erkrankung (insbesondere aus dem Spektrum der Psychosen) in Zusammenhang mit einer Abhängigkeitserkrankung auftritt, das Hilfesystem vor besonders große Herausforderungen. Die unweigerliche Folge ist eine Haftentlassung in die Wohnungslosigkeit.

Weitere Tätigkeiten

Neben der zum allergrößten Teil aufsuchenden Arbeit der Klienten innerhalb der JVA, begleitet der EVB-Pool seine Klienten regelmäßig zu Anhörungen vor der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts. Zudem wurden gemeinsam mit dem Allgemeinen Vollzugsdienst Ausführungen für Insassen ohne Lockerungseignung innerhalb und außerhalb Bremens durchgeführt. Darüber hinaus fanden ausschließlich durch den EVB-Pool begleitete Ausgänge mit gelockerten Insassen innerhalb Bremens statt. Beide Maßnahmen dienten hauptsächlich der Vorstellung in Betreuungseinrichtungen. Erfreulicherweise war, neben der aufsuchenden Arbeit



innerhalb der JVA, die Terminvergabe für Beratungsgespräche im Kompetenz Centrum, nahe der JVA Bremen, wieder möglich, was zuletzt durch die pandemiebedingten Maßnahmen eingeschränkt war. Auch konnten durch die teilweise Rückkehr zu den Umständen vor der Corona-Zeit wieder regelmäßig externe Mitarbeiter:innen anderer freier Träger für gemeinsame Gespräche in die Anstalt begleitet werden.

Neben den Tätigkeiten, welche die direkte Arbeit mit der Klientel betreffen, nahm der EVB-Pool an monatlichen Aufnahme- und Belegungskonferenzen zwischen dem Verein Bremische Straffälligenbetreuung und dem Hoppenbank e.V. teil, dessen Ziel die Verbesserung des Übergangs aus der Haft in die Einrichtungen des Straffälligenhilfesystems ist. Weiterhin war die Teilnahme an der monatlichen ‚Pool-Konferenz‘ in Kooperation mit der Koordination des EVB-Pools der JVA Bremen, dem Sozialdienst der Entlassungsvorbereitungsstation, den Sozialen Diensten der Justiz und anderen an der Entlassungsvorbereitung beteiligten freien Trägern von großer Bedeutung für ein vernetztes Übergangsmanagement. Weitere Vernetzungs- und Austauschmöglichkeiten ergaben sich aus der Teilnahme an den quartalsweise stattfindenden ‚Hausrunden‘ des Chance-Netzwerks der Senatorin für Justiz und Verfassung sowie der Teilnahme am Arbeitskreis Sucht am AMEOS Klinikum Bremen. Zudem beteiligte sich der EVB-Pool an Fachgesprächen zu Themen wie der Problematik des Wohnungsverlusts durch Inhaftierung und des Übergangs psychisch kranker Insassen nach der Haftentlassung.

Schlussbemerkung

Neben den Herausforderungen des individuellen Fallmanagements und des Verhaltens der Klienten im Vollzug, den Reaktionen durch die Vollzugsanstalt, der Eigenmotivation, den persönlichen Wünschen und dem Kontakt mit den Leistungserbringenden, spielen auch die Leistungsträger eine wichtige Rolle; dieses gilt sowohl vor als auch nach der Entlassung.

Zum einen stellt sich die Frage, wie kommenden Herausforderungen hinsichtlich nicht leistungsberechtigten Menschen begegnet werden kann, um ihnen eine Chance zu geben, sich produktiv mit ihrem, oftmals durch seelische Erkrankung bedingten, abweichenden Verhaltensweisen auseinanderzusetzen. Insbesondere sind hier sowohl geduldete und von Abschiebung bedrohte Menschen als auch EU-Bürger:innen zu nennen.

Zum anderen sind Problemstellungen hinsichtlich eines funktionierenden fließenden Übergangs vom Strafvollzugssystem in das System der Arbeitsagenturen, Jobcenter und Sozialämter weiterhin präsent. Noch immer sind die Haftentlassungssituationen aufgrund von Formalitäten und Verwaltungshürden erschwert, insbesondere, wenn es um eine medizinische Versorgung im direkten Anschluss an die Haft geht.



Leistungsbescheide können -trotz jahrelang zuvor bekanntem Entlassungsdatum- erst nach der Entlassung ausgestellt werden, sodass die Betroffenen erst nach wenigen Tagen bis Wochen de facto krankenversichert sind und behandelt werden können. Die Folgen sind weitreichend: Betreuungs- und Behandlungseinrichtungen, für die ein geklärt Krankenversicherungsschutz eine Aufnahmebedingung ist, lehnen die Aufnahme von Menschen ab, obwohl sie diagnostisch und perspektivisch genau am richtigen Ort wären. Hier besteht seitens aller am Übergangsmanagement beteiligten Institutionen großer Handlungs- und Entwicklungsbedarf.

Fallbeispiel

Typischerweise erfolgt eine Fallzuweisung direkt durch die JVA Bremen. In vielen Fällen ist der Inhaftierte nur wenige Wochen bis Monate davon entfernt, die Möglichkeit einer Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Strafe zu erhalten. Die Zuweisung durch die JVA in den EVB-Pool verrät bereits, dass die JVA einer vorzeitigen Entlassung nicht bedingungslos zustimmen wird, sondern dies von der Vermittlung in eine Anschlussmaßnahme abhängig macht. Unserer Erfahrung nach, schließen sich auch die Richter:innen der Strafvollstreckungskammer den Bedingungen der JVA an.

Zu Beginn der Fallbetreuung sondiere ich gemeinsam mit dem Inhaftierten seine Situation: Unter welchen Bedingungen würde ihn die JVA entlassen? Existieren Vermittlungsbarrieren wie z.B. noch offene Strafverfahren, sich an die Haft anschließende Ersatzfreiheitsstrafen, eine zu lange Warteliste innerhalb der gewünschten Einrichtung oder eine sich abzeichnende Problematik mit dem Kostenträger?

Neben organisatorischen Fragen bestimmen die persönlichen Präferenzen die weitere Vermittlungs- und Beratungspraxis. Decken sich die Entlassungsbedingungen der Justiz mit den persönlichen Vorstellungen des Betroffenen?

Im Berichtszeitraum begannen meine Fallbetreuungen nicht selten auf der Therapievorbereitungsstation der JVA. Vorzeitige Entlassungen standen daher in Abhängigkeit der Aufnahme einer Maßnahme mit dem Schwerpunkt Sucht. In diesen Situationen stellte sich den Inhaftierten die Frage, ob diese sich – zum allergrößten Teil wiederholt – einer Suchtmittelbehandlung unterziehen wollen. Eine zweite Möglichkeit bestünde in der Orientierung in eine ‚besondere Wohnform‘, also der stationären Eingliederungshilfe (EGH) für chronisch abhängige Menschen.

In meinem hier skizzierten Beispiel gehe ich davon aus, dass sich die von mir begleitete Person zwar auf eine EGH gem. SGB IX einlassen würde, jedoch auf



keine (stationäre) besondere Wohnform. Oftmals befürchten die Betroffenen, sich in dieser Art Einrichtung durch die verpflichtenden tagesstrukturierenden Maßnahmen und der Auszahlung eines begrenzten Taschengeldes zu eingengt und fremdbestimmt zu fühlen. Vor allem, wenn hinter ihnen bereits eine längere Haftzeit liegt. Die ambulante Alternative hingegen bedeutet für sie die Teilnahmemöglichkeit auf dem Arbeitsmarkt und somit auch den Bezug von Arbeitslosen- oder Bürgergeld. Zudem steht ihnen die Möglichkeit einer nahezu eigenständigen Tagesstrukturierung zur Verfügung.

Die Voraussetzungen zur Aufnahme in einer dieser ‚ambulanten Clean-WGs‘ – wie sie oft genannt werden – unterscheiden sich von ihrem stationären Äquivalent: Nicht nur sind die Wartelisten und -zeiten länger; auch verlangen die Einrichtungen die grundsätzliche Fähigkeit, sich tagsüber selbst beschäftigen zu können und die Abstinenz von Suchtmitteln aufrechtzuerhalten. Eine abgeschlossene Rehabilitationsbehandlung für Abhängigkeitskranke oder eine erfolgreiche Maßregelbehandlung ist gern gesehen; oder zumindest vergangene Berührungspunkte im Rahmen therapeutischer Arbeit bzw. eine außerordentliche Motivation abstinenz zu leben, sprich die Fähigkeit im Falle eines Suchtmittelrückfalls offen mit dem Fachpersonal in den Dialog zu treten und aktiv an der Verbesserung der eigenen Situation zu arbeiten.

Während der Zeitpunkt der Haftentlassung zur Endstrafe näher rückt, kann eine bedingte Entlassung nachvollziehbarerweise an Attraktivität verlieren. Das ist jedoch nicht ausschließlich den teilweise langen Wartezeiten innerhalb der gewünschten Einrichtung geschuldet, sondern auch den Wechselwirkungen zwischen Strafvollzug, Strafvollstreckungskammer und inhaftierter Person. Vorzeitige Entlassungen können sich beispielsweise durch Suchtmittelrückfälle verzögern. Obwohl diese ein Symptom der Suchterkrankung sind, werden sie disziplinarisch geahndet, dokumentiert und wirken sich negativ auf die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer aus; obwohl die Suchterkrankung, die der Vermittlung zugrunde liegende Diagnose ist – quasi die Eintrittsbedingung in das Drogenhilfesystem. Ganz zu schweigen von den negativen Auswirkungen der Disziplinierung auf die Betroffenen selbst.

Kommen die Richter:innen des Landgerichts in den Anhörungen zu keiner positiven Entscheidung, schlagen sie den Antragstellern nicht selten vor, die Entscheidung zu verschieben. Darauf folgende Abwägungsprozesse seitens der Antragsteller führen – mit Blick auf eine nahende Entlassung zur Endstrafe – oftmals zum Verzicht auf eine vorzeitige Entlassung. Auch etwa, weil eine Vollverbüßung mit einer Vermeidung der Anbindung an die Bewährungshilfe einhergeht, welche in manchen Fällen eher als Belastung denn als Bereicherung angesehen wird.

Der Abwägungsprozess beeinflusst auch die Anschlussplanung. So kann sich nach Abwägung der Kosten und des Nutzens die ursprüngliche Planung verändern. Eine



abstinenzorientierte EGH weicht einem betreuten Wohnen ohne Abstinenzorientierung, wie etwa dem Straffälligenhilfe- oder Wohnungslosenhilfesystem. Für viele Menschen erscheint diese Art des betreuten Wohnens lebensnaher, weil sie sich von dort aus unabhängiger um die Wohnungs- und Jobsuche kümmern und spontaner ausziehen können. Letztendlich hängt eine Aufnahme in die Wohnformen gem. § 67, 68 SGB XII vom Schweregrad der Suchterkrankung, der Eigenmotivation bzw. den persönlichen Zielen, sowie von möglichen Aufenthalten in den Vorjahren ab.

Insbesondere Bewerber, welche unter Suchtmittel einfluss zu Gewalt neigen, bereits in der Vergangenheit die Betreuung nicht annehmen konnten oder gegen Vereinbarungen verstoßen haben, sowie jene die ausschließlich ein 'Dach über dem Kopf', aber sonst keine weitere Hilfestellung benötigen, werden möglicherweise in den Wohnformen gem. SGB XII nicht aufgenommen. Mit Blick auf die wachsende Relevanz des Konsums von Crack und 'Neuen Psychoaktiven Substanzen', einer immer relevanter werdenden Gewichtung von Doppeldiagnosen und polytoxikomanem Suchtmittelgebrauch, stoßen altbewährte Wohnkonzepte zunehmend an ihre Grenzen. Die Folge ist die 'Entlassung ohne festen Wohnsitz' und die damit einhergehende Unterbringung im Wohnungsnotfallsystem.

Tobias Beleke, Soziale Arbeit in Humandiensten B.A.





7. Kostenlose Rechtsberatung §§

Die Beratungssituation in Bremen für Menschen mit geringem Einkommen unterscheidet sich von der in anderen Bundesländern. Da in Bremen keine öffentliche Beratungshilfe in Anspruch genommen werden kann, bietet der Bremische Anwaltsverein Rechtsberatung im Amtsgericht an. Voraussetzung für einen Beratungsanspruch ist, dass die Betroffenen Einwohner oder Einwohnerinnen Bremens sind. Außerdem müssen die Einkommensverhältnisse nachgewiesen werden und zumindest ein gewisses Maß an Struktur mitgebracht werden, um den beratenden Anwält:innen die Arbeit erst zu ermöglichen. Das kann schon eine hohe Hürde darstellen.

Das Angebot der Rechtsberatung bei der Bremischen Straffälligenbetreuung richtet sich zuvorderst an Menschen, die beim Verein angegliedert sind und bereits dort eine gewisse Strukturierung erarbeitet haben. Natürlich kommt es trotzdem vor, dass auch in der Beratung die „Probleme“ aus gut gefüllten Plastiktüten auf den Tisch gekippt werden. In der Mehrzahl der Fälle wurde jedoch durch die Mitarbeiter:innen des Vereins bereits die konkrete Fragestellung erarbeitet oder zumindest eingegrenzt.

Überall dort, wo die Probleme zu speziell sind, oder die Frage geklärt werden muss, ob ein gerichtliches Verfahren den gewünschten Erfolg bringen kann, besteht seit 2007 die Möglichkeit, die Unterstützung dreier Rechtsanwältinnen aus Bremen in Anspruch zu nehmen. Die ehrenamtliche Beratung erfolgte in den Jahren 2022 und 2023 wieder in den Räumen der Sozialberatungsstelle des Vereins im Tivoli-Hochhaus.

Oft reicht es schon aus, eine erste Orientierung zu geben, welche Schritte am dringendsten unternommen werden müssen, um ein drohendes Unheil abzuwenden. In vielen Fällen kann Hilfe jedoch nur in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter:innen der Sozialberatung, der Zentralen Fachstelle Wohnen und den Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen des Amtes für Soziale Dienste Bremen erfolgen.

Die Rechtsberatung wird gewöhnlich von Menschen in Anspruch genommen, die sich stark bemühen, ihre persönlichen Baustellen zu bearbeiten und bereit sind, darin zu investieren – gleichzeitig aber häufig von einer Stelle zur anderen geschickt werden, die sie dann mit unterschiedlichen „Arbeitsaufträgen“ verlassen. Naturgemäß wird dieser Arbeitsauftrag von der jeweiligen Stelle mit höchster Priorität eingestuft, was bei den Klient:innen zur Resignation führen kann, da es unmöglich ist, alles auf einmal zu stemmen.



Nachdem das Vorgehen geklärt ist, werden die Klient:innen in geeigneten Fällen an die Rechtsantragsstellen der Gerichte verwiesen, angeleitet selbst tätig zu werden oder im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe im schriftlichen Abfassen von Widersprüchen, Einsprüchen oder anderen Anträgen unterstützt.

Mit dem Angebot der Rechtsberatung für die Klientel des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung kann in Bremen aufgrund der mangelnden Möglichkeiten, Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen, eine Lücke geschlossen werden. Für die Beratung des Anwaltsvereins im Amtsgericht muss eine Mittellosigkeit nachgewiesen werden. Die Einrichtungen der Straffälligen-, Drogen- und Wohnungslosenhilfe im Tivoli-Hochhaus sind vielen Hilfesuchenden bekannt.

Häufig geht der Bedarf auch über eine einfache Beratung hinaus. Dies ist der Fall, wenn Unterlagen bei den Betroffenen nicht oder nicht mehr vorhanden sind und erst durch eine Akteneinsicht die tatsächliche Sachlage festgestellt werden kann oder Anfragen bei den entsprechenden Behörden gestellt werden müssen.

Die Berater:innen stellt dies häufig vor eine große Herausforderung. Belohnt wird der Einsatz immer dann, wenn Veränderungen gelingen und bei den Beratern erkennbar wird, dass die Aussicht auf Erfolg neue Kräfte mobilisiert.

Die kostenlose Rechtsberatung wurde ehrenamtlich durchgeführt von:

**Dominique Köstens
Nina Markovic
Bianca Rönn**



8. Intensiv Begleitetes Wohnen (IBEWO)

Vorwort

In den Jahren 2022 und 2023 hat das Intensiv Begleitete Wohnen einen tiefgreifenden Wandel durchlaufen. So wurde der Mietvertrag für das Haus in der Rembertistraße, das im Rahmen des Wohnprojekts seit 1980 genutzt wurde, zum 31.12.2022 gekündigt. In dem Haus wurden bis dahin 6 Wohnplätze für Haftentlassene angeboten.

Hintergrund für die Aufgabe des Hauses war zum einen ein erheblicher Renovierungs- und Sanierungsstau, der vom Verein allein kaum zu tragen gewesen wäre. Angesichts der kurz darauffolgenden Energiekrise, die die Kosten für den Verein weiter erhöht hätten, kam die Aufgabe des Hauses kostentechnisch zum richtigen Zeitpunkt.

Zum anderen konnten wir in den Jahren zuvor einen Wandel in den Bedürfnissen der beherbergten Klientel feststellen. Diese bezogen sich zunehmend in erster Linie darauf, nach der Haftentlassung nicht in die Notunterbringung gehen zu müssen oder überhaupt eine Chance auf eine vorzeitige Entlassung zu haben, indem eine feste Wohnadresse zum Zeitpunkt der richterlichen Anhörung angegeben werden konnte. Darüber hinaus wurde die sozialarbeiterische Unterstützung gerne so lange in Anspruch genommen, bis die Grundbedürfnisse nach einem existenzsichernden Einkommen und anderen wichtigen Grundlagen erfüllt waren. Anschließend war ein deutliches Nachlassen der Mitarbeit an den festgelegten Zielen zu bemerken. Auch die Bereitschaft, sich an die Hausregeln zu halten, ließ stetig nach. Da das Haus ohne nächtlichen Sicherheitsdienst und Wochenendbetreuung auskommen musste, nahmen die Zwischenfälle im Haus, wie offener Drogenkonsum, Übertreten der Besuchsregeln, Einbrüche und auch Auseinandersetzungen unter den Bewohner:innen zu. Ein sicherer Rückzugsort, um nach der Haft eine Resozialisierung in die Gesellschaft auf den Weg zu bringen, war nicht oder nur noch sehr eingeschränkt gegeben. Auf dieser Grundlage schien eine zielführende Arbeit im Sinne des ursprünglichen sozialpädagogischen Konzepts nicht mehr umsetzbar.

Seit dem 01.01.2023 ist das Intensiv Begleitete Wohnen ein rein ambulantes Betreuungsangebot. Die Betreuung der Klient:innen findet im eigenen Wohnraum oder übergangsweise in der Notunterbringung statt, sofern dort keine andere sozialpädagogische Unterstützung installiert ist. Die Vorbedingung des eigenen Wohnraums sorgt auch für eine Veränderung in der Zusammensetzung der Klientel. So werden vermehrt Menschen betreut, die aus einer Ersatzfreiheitsstrafe entlassen werden, da während der kürzeren Haftdauer die Wohnung im besten Fall erhalten bleiben konnte.



Weiterhin ist das Projekt für Haftentlassene von Interesse, die zunächst in ein soziales Umfeld entlassen werden, in dem sie aber nicht ausreichend Unterstützung finden können, um wieder Fuß zu fassen.

Trotz dieser tiefgreifenden Veränderungen handelt es sich beim Intensiv Begleiteten Wohnen nach wie vor um ein Begleitangebot für straffällig gewordene Männer und Frauen, bei denen gemäß § 67 SGB XII besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten wird hier ein Angebot mit dem Ziel geschaffen, eine Verbesserung der persönlichen und sozialen Lebenssituation unserer Klient:innen zu erreichen und so eine nachhaltig autonome und straffreie Lebensführung zu ermöglichen.

Der Zugang zum Begleiteten Wohnen beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Ausgangslage

Zahlreiche Biografien von Haftentlassenen beinhalten längere Haftzeiten, Suchtprobleme mit entsprechenden gesundheitlichen Folgen, fehlende oder abgebrochene Ausbildungen, Schulden, Langzeitarbeits- und Perspektivlosigkeit, soziale Abstiegs- und Verelendungsprozesse, psychische Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten. Phänomene wie Realitätsverlust, fehlende Krankheitseinsicht, Isolationsgefühle, Geringschätzung anderer und der eigenen Person bis hin zur Selbstverachtung sind ebenfalls zu beobachten. Zusätzlich kennzeichnen allgemeine Lebensängste die Lebenswege im Einzelfall.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinien für Lebenslagen verbessernde Hilfen gemäß § 67 ff SGB XII“ geht es rechtlich ausgedrückt bei der Unterstützung unserer Klient:innen um die Beseitigung von Notlagen, die durch besondere Lebensverhältnisse und Hilfebedarfe auf persönlicher Ebene (soziale Schwierigkeiten) gekennzeichnet sind und aus eigener Kraft nicht überwunden werden können.

Hauptintention ist die Aktivierung und Mobilisierung von Selbsthilfekräften der Klient:innen. Bei Beendigung der Begleitung sollten die Klient:innen nach Möglichkeit in einer eigenen Mietwohnung leben und über ein Mehr an persönlicher und sozialer Stabilität sowie im besten Fall über die Fähigkeit zu autonomer Lebensführung verfügen.

Zu Beginn der Zusammenarbeit wird zunächst der so genannte Problemstatus sowie der individuelle Hilfebedarf der Klient:innen ermittelt. Innerhalb der Begleitzeit wird dann versucht, nachhaltige Verbesserungen der sozialen und persönlichen Lebenslage in den verschiedenen Problemfeldern anzuregen. Potenzielle Problembereiche, die in der Regel im Rahmen unserer ambulanten Begleitung von Bedeutung sind, heißen: Wohnungs- und Arbeitssituation, gesundheitliche



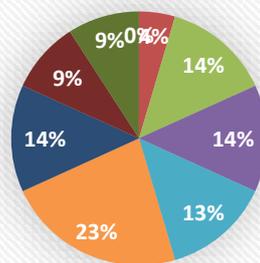
Verfassung und seelische Belastungen, Suchtmittelabhängigkeit, Schulden, Straffälligkeit, soziale Kontakte und Kommunikationsfähigkeit.

Für alle potenziellen Klient:innen werden im Zuge des Gesamtplanverfahrens durch den Kostenträger, in der Regel die Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen des Amts für Soziale Dienste (AfSD), der Hilfebedarf und die rechtlichen Voraussetzungen geprüft. Anhand des erarbeiteten Hilfeplans werden später die angestrebten Ziele der Betreuung festgehalten und überprüft. Eine Kostenzusage erfolgt stets für einen Zeitraum von sechs Monaten und kann nicht mehr als dreimal verlängert werden. So ergibt sich eine maximal mögliche Betreuungszeit von zwei Jahren im Intensiv Begleiteten Wohnen. Am Ende jedes Betreuungsfalles erfolgt ein Abschlussbericht an den Kostenträger, in dem die Entwicklungen im Betreuungszeitraum sowie die Arbeit an den festgelegten Zielen reflektiert werden.

Das IBEWO in Zahlen

- Im Berichtszeitraum 2022 und 2023 wurden im Intensiv Begleiteten Wohnen insgesamt 22 Personen betreut.
- Dabei handelte es sich um 17 Männer und 5 Frauen.
- Die Altersstruktur wird im Sinne der Übersichtlichkeit grob aufgeschlüsselt:
 - 59 % der Klient:innen waren zwischen 41 und 60 Jahren alt
 - 32% der Klient:innen waren unter 40 Jahren alt
 - 09% der Klient:innen waren über 60 Jahre alt

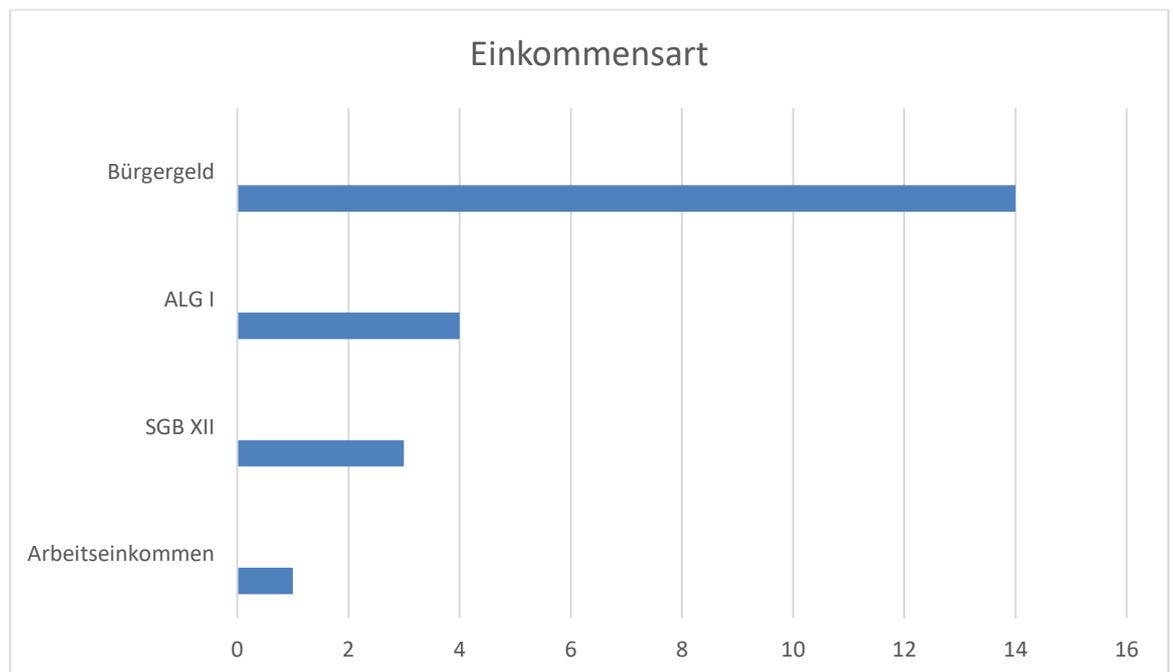
Altersstruktur



■ 21-25 Jahre ■ 26-30 Jahre ■ 31-35 Jahre ■ 36-40 Jahre ■ 41-45 Jahre
■ 46-50 Jahre ■ 51-55 Jahre ■ 56-60 Jahre ■ 61-65 Jahre



- Im Berichtszeitraum generierte eine(r) der Klient: innen seinen Lebensunterhalt aus einem Gehalt. In den weiteren Fällen wurde das Einkommen bestritten aus:
 - Leistungen nach dem SGB II in 64% der Fälle
 - Leistungen nach dem SGB III in 18% der Fälle
 - Leistungen nach dem SGB XII in 14% der Fälle



- Von den insgesamt 13 Neuzugängen in den beiden Jahren wurden 62% durch den EVB-Pool vermittelt, bei 38% handelte es sich um besonders unterstützungsbedürftige Klient:innen aus der Sozial- sowie der Schuldner: innen- und Insolvenzberatung.
- Bei insgesamt 8760 Betreuungstagen ergibt sich ein rechnerischer Durchschnitt von rund 398 Betreuungstagen pro zu betreuende Person. Tatsächlich wurden allerdings nur 8 Personen länger als 200 Tage (rund 6,5 Monate) betreut, 2 davon erreichten innerhalb des Berichtszeitraums den maximalen Betreuungszeitraum von 2 Jahren.
- Für 3 Klient:innen konnten im Berichtszeitraum neue Wohnungen gefunden werden.



- Schwerpunkte in den vielfältigen Problemlagen, die die Klient:innen mitbringen, liegen in den Bereichen Sucht, psychische Auffälligkeiten und Überschuldung.
- 95% der betreuten Personen haben ein Suchtproblem im Bereich der illegalen Drogen, Alkohol oder Spielsucht.
- 68% der Klient:innen weisen psychische Auffälligkeiten, teilweise auch diagnostizierte psychische Erkrankungen auf.
- 82% der Klient:innen haben Schulden. Der Umgang mit diesen ist allerdings breit gefächert von einer ignorierenden Haltung bis zu einem ernsthaften Interesse an einer Entschuldung. Die Einstellung zur finanziellen Situation wird maßgeblich vom Zustand der weiteren Lebensumstände bestimmt.

Da die oben genannten Zahlen wenig Einblick in die eigentliche Arbeit im Intensiv Begleiteten Wohnen gewähren, wird nachfolgend anhand eines anonymisierten Betreuungsfalls verdeutlicht, wie sich die längerfristige Betreuung darstellen kann.

Es handelt sich insofern um einen untypischen Fall des Berichtszeitraums, da hier der maximale Betreuungszeitraum von 2 Jahren voll ausgeschöpft wurde.

Die geschilderte Verquickung unterschiedlichster Problemlagen, die Höhen und Tiefen der Betreuungsarbeit, die Rückschläge und die Fortschritte des Klienten allerdings sind durchaus beispielhaft für die allgemein komplexen Schwierigkeiten, die die gemeinsame Arbeit begleiten. Sie geben ein gutes Bild davon, wie das Intensiv Begleitete Wohnen straffällige Menschen auf ihrem Weg in stabilere Lebensverhältnisse zu begleiten und zu unterstützen versucht.

Fallbeispiel

Herr X (Anfang 40) wurde im Sommer 2021 nach einer mehrjährigen Haftstrafe zum Strafende entlassen. Er wurde durch die Zentrale Fachstelle Wohnen in eine Notunterkunft vermittelt und wandte sich an die Sozialberatung unseres Vereins im Tivoli-Hochhaus, da er sich von den Anforderungen, die nach der Haft an ihn gestellt wurden, überfordert fühlte. In der Sozialberatung wurde schnell deutlich, dass Herr X einen hohen Unterstützungsbedarf hatte, der von dort nicht ausreichend abgedeckt werden konnte. Herr X äußerte wiederholt seine Angst, durch die Nähe zur Drogenszene wieder in alte Verhaltensmuster zurückzufallen. Der Drogenkonsum war hauptursächlich für seine Delinquenz in Form von Diebstahl und Einbrüchen.

Nach dem erfolgreich durchlaufenen Hilfeplanverfahren, das von der Sozialberatung angestoßen und vom Amt für Soziale Dienste durchgeführt wurde, konnte Herr X im Spätsommer 2021 ein Zimmer im damals noch bestehenden Haus in der Rembertistraße beziehen. Der Leistungsbezug im SGB II war bereits durch die



Sozialberatung gesichert worden. Herr X verfügte bereits über einen gültigen Personalausweis, wodurch die ersten großen Hürden, die sonst häufig zu Beginn einer Betreuung gemeistert werden müssen, wegfielen. Allerdings war Herr X nach der Haft zunächst bei der Übergangssubstitution der Comeback gGmbH untergekommen und es musste ein Platz in einer Substitutionspraxis gesucht werden.

Anfangs tat sich Herr X schwer mit der Eingewöhnung im Haus. Es gab Unstimmigkeiten mit anderen Hausbewohner:innen über die Einhaltung von Hausregeln und Hygiene. Mehrfach fiel er durch den offensichtlichen Konsum von Cannabis auf, den er aber lange bestritt. Herr X zeigte sich überwiegend antriebslos. Als große, haltgebende Stütze empfand er vor allem seine Mutter, die er regelmäßig traf. Er ließ sich aber gleichzeitig auch von anderen Bewohner:innen des Hauses in seinem Verhalten und insbesondere in seinem Konsumverhalten beeinflussen.

Da er die von uns angebotene Geldverwaltung in Anspruch nahm, war regelmäßiger Kontakt (zwingend) gegeben – allerdings auch regelmäßige Diskussionen über die damit einhergehenden Absprachen. Im Frühjahr 2022 verschlechterte sich sein Gesundheitszustand deutlich. Offenbar durchlebte er einen Rückfall in den Heroinkonsum, der zu Abszessen führte. Sein Verhalten im Haus und gegenüber den Mitarbeiter:innen war wechselhaft. Eine Thematisierung seines Auftretens führte zu einem aggressiven Wutausbruch. Einige Tage später stellten wir fest, dass er die Einrichtung seines Zimmers demoliert hatte. Bevor darüber eine Klärung herbeigeführt werden konnte, kehrte er, nach mehreren Tagen Abwesenheit, verletzt ins Haus zurück. Er schilderte, dass er nachts überfallen, zusammengeschlagen und rassistisch beleidigt worden war. Eine Anzeige lehnte er ab. Sein schlechter Allgemeinzustand regte ihn allerdings zum Nachdenken an und er nahm wieder vermehrt Entlastungsgespräche in Anspruch.

In Absprache mit ihm suchten wir gemeinsam den Kontakt zum Jobcenter, da Herr X den Wunsch äußerte, einer tagesstrukturierenden Maßnahme nachzugehen. Herr X wurde einer geförderten Beschäftigungsmaßnahme zugeteilt. Wenige Tage nach dem Beginn der Maßnahme erlitt Herr X eine psychische Krise und berichtete, dass eine Familienangehörige bei einem Autounfall ums Leben gekommen sei. In der darauffolgenden Woche war er kaum ansprechbar und flüchtete sich in den Drogenkonsum. Ein weiterer Abszess war die Folge. Dies führte dazu, dass Herr X seinen rechten Arm nicht mehr bewegen konnte. Durch eine intensive Gesprächsintervention konnte er dazu gebracht werden, sich ärztlich versorgen zu lassen und war in der Folge mehrere Wochen krankgeschrieben. In dieser Zeit fasste er den Entschluss, keinesfalls mehr Heroin zu konsumieren und auch den sonstigen Drogenkonsum einzuschränken. Nach Rücksprache mit dem Maßnahmeträger und dem Jobcenter durfte Herr X nach etwa 4 Wochen einen erneuten Anlauf bei der Arbeitsstelle unternehmen.



Im Sommer 2022 fiel der endgültige Entschluss des Vereins, den Mietvertrag für die Rembertistraße zu kündigen. Dies machte die bereits seit einigen Wochen laufende Suche nach einer neuen Wohnung für Herrn X umso dringlicher. Aufgrund seiner Schuldsituation (Schufa) und der aktuellen Einkommenssituation (ALG II) gestaltete sich die Suche schwierig. Der zunehmende Druck belastete Herrn X sehr. Er schaffte es aber, auch durch regelmäßige Entlastungsgespräche mit uns, nicht erneut in ein Loch zu fallen und sich mit Drogen zu betäuben. Durch Vermittlung des Vereins Wohnungshilfe e.V. gelang Herrn X schließlich im Herbst 2022 der Absprung in eine eigene Wohnung. Eine Erstausrüstung wurde erfolgreich beantragt.

In der Zwischenzeit war eine enge Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst des Maßnahmeträgers entstanden. Herr X zeichnete sich lange durch mäßige Arbeitsmotivation aus, kam häufig zu spät oder meldete sich krank. Es wurden alle paar Monate gemeinsame Gespräche mit dem Betreuungspersonal der Arbeitsstelle, dem IBEWO und Herrn X geführt, um zu ergründen, wie man ihm helfen könnte, sich in seinem Arbeitsalltag wohlfühlen und sich ggf. weiterzuentwickeln.

Da Herr X sich weiterhin schwer mit den Regeln der Geldverwaltung tat, wurde er dazu angehalten, sein bereits vorhandenes Konto zu reaktivieren, um zum einen das Konfliktpotential in der Betreuung zu verringern und ihn zum anderen darauf vorzubereiten, dass er nach Ablauf der Betreuungszeit wieder gänzlich eigenverantwortlich seine finanziellen Angelegenheiten würde regeln müssen. Wir arbeiteten einen Haushaltsplan aus, in dem wir festlegten, welche Zahlungen in welchem Turnus erfolgen müssen und wie er seine weiteren Ausgaben im Blick behalten könnte.

Die Beendigung der Geldverwaltung im Frühsommer 2023 markierte auch einen weiteren Abfall in der Motivation zur Mitarbeit. Die direkte Kontakthaltung verschlechterte sich und erfolgte dafür vermehrt über den Sozialdienst des Maßnahmeträgers. Da sich Herr X aber grundsätzlich in einer stabilisierten Lebenssituation befand, konnten inhaltlich veränderte Entlastungsgespräche geführt werden. Herr X wurde motiviert, sich der Bearbeitung seiner Suchtproblematik zuzuwenden. Er begann, an regelmäßigen Gruppentreffen der ambulanten Suchthilfe teilzunehmen und setzte sich mit der Idee einer ambulanten Suchttherapie auseinander. Zudem nahm er wieder Kontakt zur Schuldnerberatung auf, die er bereits während seiner Haftzeit in Anspruch genommen, dann aber hinter anderen Problemen zurückgestellt hatte.

Die Betreuung von Herrn X wurde beendet, als der maximale Betreuungszeitraum von zwei Jahren erreicht war. Insbesondere in den letzten Monaten waren wir bestrebt, Herrn X möglichst viele tragfähige Anbindungen in andere Hilfesysteme zu vermitteln, an die er sich bei neuen Schwierigkeiten wenden könnte. Die



Lebenssituation war im Betreuungszeitraum deutlich stabilisiert und verbessert worden. Allerdings gab es auch noch große Baustellen, die sich nicht ohne Weiteres lösen ließen. So stellte sich heraus, dass das Haus, in das Herr X eingezogen war, massive bauliche Mängel aufwies, der Vermieter sich nur unzureichend kümmerte und in dem Haus und der unmittelbaren Umgebung eine aktive Drogenszene zuhause war. Herr X flüchtete sich daher zunehmend zu seiner Mutter, die ihm Halt gab und die er wiederum stark unterstützte. Es blieb zum Ende der Betreuungszeit die Befürchtung, dass Herr X im Falle einer erneuten tiefgreifenden Krise in alte Verhaltensmuster zurückfallen könnte.

Selbstverständnis und Ausblick

Die Erfahrungen der letzten Jahre im Intensiv Begleiteten Wohnen verdeutlichen, dass das IBEWO innerhalb des Straffälligenhilfesystems in Bremen für den Personenkreis von straffällig gewordenen und haftentlassenen oder von Straftat bedrohten Frauen und Männern mit besonderem Hilfebedarf auch weiterhin ein wichtiges und bedarfsgerechtes Angebot, mit dem Ziel einer gelungenen Wiedereingliederung in die Gesellschaft, ist. Im Rahmen unserer Möglichkeiten nehmen wir unseren sozialen Integrationsauftrag gewissenhaft wahr und fühlen uns den berechtigten Bedürfnissen unserer Klient:innen verpflichtet und verbunden.

Die sich abzeichnenden Veränderungen in unserer Zielgruppe, wie beispielsweise in der Altersstruktur, im Substanzmissbrauch und besonders im Bereich der psychischen Auffälligkeiten, erfordern allerdings auch eine Weiterentwicklung unserer Angebote.

Ein weiterer wesentlicher Problembereich betrifft beispielsweise das Thema Wohnen. Durch die Aufgabe des Hauses in der Rembertistraße und damit der Wohnplätze für Haftentlassene, haben wir das Angebot an Wohnraum für diese besondere Zielgruppe weiter verknappt. Wir sind bestrebt, neue Konzepte zu entwickeln, die diesen Menschen helfen, in gesichertem Wohnraum unterzukommen. Unsere jüngsten Erfahrungen verweisen allerdings auf wichtige Aspekte, die ein solches Konzept berücksichtigen sollte.

Dem großen Vorteil einer im Wohnhaus angesiedelten sozialarbeiterischen Begleitung steht der Nachteil einer Verdichtung verschiedenster existenzieller Problemlagen auf relativ engem Raum gegenüber.

In Verbindung mit der zunehmenden psychischen Instabilität sowie den Veränderungen im Suchtmittelkonsum und seinen Auswirkungen (gesteigerte Aggressivität, psychotische Zustände) kann eine schwer kontrollierbare Eigendynamik entstehen, die das Arbeiten nach sozialpädagogischen Konzepten massiv erschwert oder unmöglich macht.



Um diesen sich abzeichnenden Entwicklungen zu begegnen, sind wir weiterhin bestrebt, auch zukünftig einen sachgerechten Beitrag zu einer am realen Bedarf orientierten Straffälligenhilfe zu leisten. Dies bleibt gleichermaßen eine sinnvolle Herausforderung und lohnende Aufgabenstellung, der sich die Mitarbeiter:innen des IBEWO im Interesse ihrer Klient:innen gerne widmen.

Carolin Speith, Sozialarbeiterin/-pädagogin B.A.

Termine nach Vereinbarung

Faulenstraße 48-52 | 28195 Bremen
Haltestelle Radio Bremen/Volkshochschule
» Fon 0421 79293 0
» info@vbs-bremen.de
» www.vbs-bremen.de



Verein Bremische | seit 1837 Straffälligenbetreuung



Intensiv Begleitetes Wohnen

(IBEWO)



Intensiv Begleitetes Wohnen (IBEWO)

Wir bieten ein zeitlich begrenztes, ambulantes Unterstützungsangebot für straffällige, haftbedrohte und haftentlassene Menschen im eigenen Wohnraum.

—————
verständnisvoll | vertraulich | parteilich

Unterstützung, Begleitung und Beratung bei:

- » Entlassungsvorbereitung
- » Sicherung des Lebensunterhaltes
- » Wohnungssuche und Wohnungserhalt
- » Arbeits- und Weiterbildungssuche
- » wichtigen Terminen
- » Umsetzung von Lebensplänen
- » Krisen- und Entlastungsgesprächen
- » Alltagsfragen und Lebensführung
- » Fragen der Gesundheit und Substitution
- » Schuldenfragen und Geldverwaltung
- » Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen
- » Aufnahme weiterführender Hilfen



9. VBS Schuldner- und Insolvenzberatung

Rahmenbedingungen

Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung bietet seit mehr als vier Jahrzehnten eine spezialisierte Schuldnerberatung und Schuldenregulierung für Straffällige, Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige an.

Für den Personenkreis der Inhaftierten der Justizvollzugsanstalt Bremen wird die Schuldnerberatung und Schuldenregulierung finanziell von der Senatorin für Justiz und Verfassung getragen. Die Senatorin für Soziales finanziert die Beratung für Anspruchsberechtigte gemäß SGB II und SGB XII durch einzelfallorientierte Leistungsentgelte. Darüber hinaus stellt die sozialsenatorische Behörde Zuwendungen in begrenzter Höhe für eine sogenannte Präventive Schuldnerberatung zur Verfügung, die Personen mit geringem Einkommen und Arbeitslosengeld I Empfangende erreichen soll. Darüber hinaus können verbraucherähnliche Selbständige, Künstler:innen und Studierende dieses Angebot in Anspruch nehmen.

Das Team in der Schuldnerberatung hat nach dem Ausscheiden eines langjährigen Mitarbeiters im Jahr 2022 zunächst in kleinerer Besetzung die Beratungstätigkeit fortgeführt, da auch in diesem Bereich der Fachkräftemangel deutlich zu spüren ist. Seit 2023 stehen wieder 70 Fachberatungsstunden zur Verfügung, die auf drei Mitarbeiterinnen verteilt sind. Das Team besteht aus zwei Dipl.-Sozialpädagoginnen/-arbeiterinnen, von denen eine zusätzlich über eine Bankausbildung verfügt sowie einer Sozialarbeiterin mit einem Bachelor of Laws. Unterstützt wird die Fachberatung von zwei engagierten Mitarbeiter:innen in der Verwaltung mit insgesamt 29 Wochenstunden.

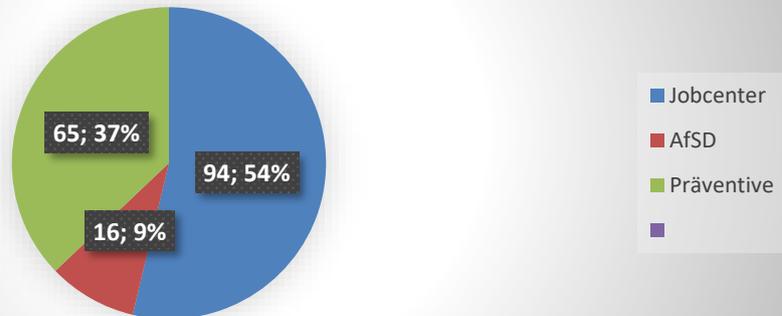
Darüber hinaus ist der Verein Mitglied im Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V. und kann dort bei Bedarf Rechtsberatung für Einzelfälle in der Schuldnerberatung abrufen.

Zahlen und Fakten

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 176 Klient:innen zu den laufenden Regulierungsverfahren in die Schuldnerberatung aufgenommen. Hiervon haben 94 Personen eine Kostenübernahme für die Beratung durch das Jobcenter erhalten, während für 16 Ratsuchende das Amt für Soziale Dienste die Kosten getragen hat. Im Rahmen der Präventiven Schuldnerberatung wurde für 65 Klient:innen ein Regulierungsverfahren begonnen.



Kostenträger für 176 Neuaufnahmen



Bei einer Kostenübernahme durch das Jobcenter handelt es sich um eine kommunale Eingliederungsleistung, d.h. es können gem. § 16a SGB II u.a. Kosten für eine Schuldnerberatung übernommen werden, wenn diese zur Eingliederung in Arbeit erforderlich erscheint. Die Inanspruchnahme einer Schuldnerberatung ist daher eine sog. flankierende Leistung, die an eine Arbeitsaufnahme oder zumindest an eine gewisse Arbeitsmarktnähe gekoppelt ist. Für einen Teil unserer Ratsuchenden, die aufgrund ihrer prekären Lebenssituation einer Vermittlung in Arbeit fern sind, wird daher ein Antrag auf Kostenübernahme in der Regel abgelehnt.

Die soziale Schuldnerberatung vertritt jedoch einen ganzheitlichen Ansatz und geht weit über die Regulierung der Verbindlichkeiten hinaus. Neben Haushalts- und Budgetberatung erfolgt eine Stabilisierung der psychosozialen Lebenssituation. Allein die Tatsache, dass ein Großteil der Klient:innen ihre Post aus Angst vor erneuten Mahnschreiben nicht mehr öffnet, erschwert eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben enorm.

Menschen mit psychischen Erkrankungen, die Leistungen gem. SGB II beziehen, erhalten erfahrungsgemäß ebenfalls keine Kostenübernahme, da die Erkrankung einer Arbeitsaufnahme entgegensteht. Häufig ist jedoch insbesondere die Überschuldungssituation Auslöser der Erkrankung oder befördert diese in großem Maße. Es ist daher geboten, allen überschuldeten Personen einen kostenfreien Zugang zu dieser Beratungsleistung zu ermöglichen. Dieser sollte einkommensunabhängig und zielgruppenunspezifisch sein.



Schuldenregulierungsfonds

Der Resozialisierungsfonds ermöglicht straffällig gewordenen Menschen eine Entschuldung ohne Stigma sowie einen wirtschaftlichen und damit häufig einhergehenden persönlichen Neuanfang. Die Wiedereingliederung in die Gesellschaft wird effektiv unterstützt und beugt einer Rückfallkriminalität infolge finanzieller Not vor.

In den Jahren 2022/23 konnten 12 Schuldenregulierungsverfahren über den Fonds abgewickelt und somit 7 Männern und 5 Frauen ein wirtschaftlicher und sozialer Neubeginn ermöglicht werden. Die verhältnismäßige geringe Anzahl der Verfahren ist noch immer eine Folge der COVID-19 Pandemie, die in der Regulierung besonders im Jahr 2022 zu spüren war. Hinzu kommen die Energiekrise sowie die hohe Inflation.

Insgesamt wurden € 23.313 an die Gläubiger gezahlt und damit Verbindlichkeiten in Höhe von € 106.205 reguliert. Die betreffenden Schuldner:innen verfügten über kein pfändbares Einkommen, d.h. die Gläubiger:innen hätten keine Möglichkeit gehabt, ihre Forderungen in Form von Vollstreckungsmaßnahmen zu realisieren. Im Gegenzug verzichteten die Gläubiger:innen häufig auf einen nicht unerheblichen Teil ihrer Forderungen, so dass für die beiden Jahre eine durchschnittliche Vergleichsquote von 21,95 % erzielt werden konnte.

Vor Darlehensaufnahme bei der Marianne von Weizsäcker Stiftung haben unsere Klient:innen in den Jahren 2022/23 insgesamt € 1.166 auf den bei uns geführten Unterkonten angespart. Diese Praxis dient dazu, einerseits die Motivation und Zuverlässigkeit der Betroffenen einschätzen zu können und andererseits den Klient:innen einen Überblick über die oftmals langjährig anfallende Zahlungsverpflichtung bei Rückführung des Darlehens zu vermitteln.

Im Jahr 2022 gab es eine Ausfallbürgschaft in Höhe von insgesamt € 3.783, während es 2023 zu keinem Ausfall gekommen ist.

Die Gründe für die Einstellung der Darlehensraten sind vielfältig. Häufig werden ehemals Suchtkranke im Rahmen des Fonds entschuldet. Ein Rückfall führt in den meisten Fällen zur Einstellung der Ratenzahlung und damit zum Ausfall. In der Regel nehmen jedoch diese Klient:innen die Ratenzahlung wieder auf, und zwar direkt an unseren Verein, wenn der Rückfall aufgearbeitet wurde. Ein weiterer Grund für den Ratenausfall ist eine stetige Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Klient:innen. Viele sind von Aufrechnungen durch das Jobcenter aufgrund gewährter Darlehen für Stromrückstände, Mietdeponate u.ä. betroffen, so dass die Kürzung der Regelleistung um 10 % bis manchmal 30 % keinen Spielraum mehr für die Tilgung des Darlehens lässt und deshalb die Ratenzahlungen an die Marianne von Weizsäcker Stiftung eingestellt werden.



Erfahrungsgemäß meldet sich ein Großteil dieser Klient:innen im Laufe der Zeit bei uns und nimmt die Abzahlung direkt an den in die Ausfallbürgschaft genommenen Verein wieder auf, so dass wir in den Jahren 2022/23 Rückzahlungen in Höhe von insgesamt € 525,00 verzeichnen konnten.

Es bleibt festzuhalten, dass die Zahlungsmoral unserer Klientel trotz schwierigen finanziellen Verhältnissen und prekären Lebenssituationen ungebrochen hoch ist.

Fallbeispiel:

Florian H. (29 Jahre alt), ein Sohn (12 Jahre) lebt in einer Pflegefamilie in Schleswig-Holstein. Aktuell leistet Herr H. keinen Unterhalt bzw. Kostenbeitrag.

Herr H. bezieht z.Zt. Bürgergeld; den Bescheid vom Jobcenter hat er beim Erstgespräch vergessen. Ebenso fehlt die Kostenübernahme für die Schuldnerberatung. Das Jobcenter rechnet z.Zt. monatlich € 28,15 aufgrund der auf Darlehensbasis übernommenen Mietkaution auf. Die Wohnung hat Herr H. jedoch nicht mehr, sondern er lebt z.Zt. im Betreuten Wohnen einer Therapieeinrichtung.

Herr H. hat eine abgeschlossene Ausbildung und ist aktuell auf Jobsuche. Er ist zuversichtlich in Kürze einen Arbeitsplatz zu finden. Gegenwärtig leistet Herr H. noch eine Zahlung von monatlich € 50,00 an die Staatsanwaltschaft Hamburg. Die Restgeldstrafe beträgt € 150,00.

Nach eigener Einschätzung belaufen sich seine Gesamtverbindlichkeiten auf € 10.000,00, aber er hat den Überblick verloren. Ein Insolvenzverfahren möchte er nicht so gerne durchlaufen.

Es liegen Herrn H. Unterlagen von 10 Gläubiger:innen vor. Es gibt die Zahlungsaufforderung einer Anwaltskanzlei wegen einer Schadensersatzforderung; Herr H. gibt an, dass er bei einer Umzugsfirma gearbeitet und gemeinsam mit einem Kollegen bei einer Haushaltsauflösung Bargeld in Höhe von € 6.000,00 gefunden hat. Statt das Geld abzugeben, haben die beiden sich den Betrag geteilt, so dass jeder € 3.000,00 erhalten hat. Herrn H. hat jedoch sein Gewissen geplagt und er hat sich selbst angezeigt, woraufhin die Ermittlungen aufgenommen wurden und Herr H. zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Darüber hinaus macht der Geschädigte den fehlenden Betrag in voller Höhe gegen Herrn H. geltend. Das findet dieser sehr ungerecht und will lediglich € 3.000,00 anerkennen. Die Rechtsanwälte bestehen auf die Unterzeichnung eines Schuldanerkenntnisses in Höhe der Gesamtsumme. Andernfalls droht die Klageerhebung.

Zudem legt Herr H. ein Schreiben des Jugendamt Schleswig-Holstein vor, in dem er aufgefordert wird, seine Einkommensunterlagen aus dem Jahre 2022 vorzulegen,



damit seine Kostenfähigkeit für das Jahr 2023 geprüft werden kann. Für die vorangegangenen Jahre ist er von einem Kostenbeitrag befreit worden.

Auf die Frage, welche Erwartung Herr. H. an die Beratung stellt, gibt der Ratsuchende an, dass er hofft, einen Überblick über die Höhe seiner Gesamtschulden zu erhalten und nach Arbeitsaufnahme ggf. Ratenzahlung mit den Gläubigern zu vereinbaren. Zudem möchte er gerne seine Unterhaltspflicht geklärt haben. Herr H. merkt in dem Gespräch immer wieder an, dass er gerne mehr Kontakt zu seinem Sohn hätte, da er diesen nur alle sechs Wochen im Beisein des Jugendamtes sehen und einmal wöchentlich ein Telefonat führen darf. Das beschäftigt Herrn H. sehr. Aufgrund von Konzentrationsschwierigkeiten fällt es Herrn H. schwer, über einen längeren Zeitraum ein Gespräch zu führen und er wird zwischendurch immer wieder sehr unruhig.

Aufgrund der geringen Aufmerksamkeitsspanne finden jeweils kurze, dafür häufigere Beratungsgespräche statt. Unsererseits besteht ein Interesse, dass Herr H. die Kostenübernahme für die Schuldnerberatung, die ihm durch das Jobcenter in Form eines sog. Pendelbriefes ausgestellt wurde, einreicht, da damit unsere Tätigkeit abgerechnet werden kann.

Da Herr H. einen guten Überblick über seine Einnahmen und sein Ausgabeverhalten hat, ist eine Haushalts- und Budgetberatung entbehrlich.

Anhand der vorliegenden Unterlagen werden die Gläubiger:innen angeschrieben und um Übersendung einer aktuellen Forderungsaufstellung gebeten. Nach Eingang der Unterlagen müssen die Forderungen inhaltlich und der Höhe nach überprüft werden; ggf. wird namens von Herrn H. vom Recht der Einrede Gebrauch gemacht, wenn z.B. Zinsen verjährt sind.

Vorsorglich holen wir mit Einverständnis von Herrn H. eine Schufa Auskunft ein und fragen ggf. noch bei Infoscore, einer weiteren Auskunft, nach einer Selbstauskunft an. Die angeforderten Auskünfte werden direkt an Herrn H. übersandt, so dass er diese nach Vorlage bei uns einreichen muss. Seine Mitarbeit ist also zwingend erforderlich, um alle Gläubiger:innen, die Forderungen gegen ihn geltend machen, erfassen zu können.

Parallel stellen wir für Herrn H. einen Kontakt zum Jugendamt Bremen her, welches ihm bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt SH behilflich ist, um das Besuchsrecht für seinen Sohn zu besprechen. Hier greifen wir auf unser vorhandenes Netzwerk zurück, da sich das Umgangsrecht außerhalb unseres Arbeits- und Zuständigkeitsbereiches befindet. Gleichzeitig klären wir jedoch, dass Herr H. aufgrund seiner Einkommenssituation von einem Kostenbeitrag im Jahr 2023 befreit ist.



Bezüglich der Forderung aus Schadensersatz müssen wir Herrn H. anraten, dass Schuldanerkenntnis in Höhe von € 6.000 zu unterzeichnen, da eine sog. gesamtschuldnerische Haftung vorliegt, d.h. die Beteiligten können jeweils in voller Höhe für den unterschlagenen Betrag zur Zahlung herangezogen werden.

Hier bedarf es einiger Überzeugungsarbeit, da Herr H. diese Vorgehensweise als ungerecht empfindet. Um jedoch ein kostenintensives Klageverfahren zu vermeiden, ist die Unterzeichnung zunächst unumgänglich.

Nach Abschluss der Tatsachenerhebung, die sich über einige Wochen erstreckt hat, konnte unsererseits eine Gesamtschuld von € 9.703.65 bei 12 Gläubiger:innen ermittelt werden. Hiervon entfallen € 6.000 auf die Forderung aus Schadensersatz, für die Herr H. zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, so dass diese in einem Insolvenzverfahren nicht der Restschuldbefreiung unterliegt. Damit ist diese Entschuldungshilfe für Herrn H. nicht geeignet. Aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Höhe der Gesamtschuld ziehen wir unser Fondsmodell als Sanierungsmaßnahme in Betracht. Herr H. sieht sich -sofern die Geldstrafe bei der Staatsanwaltschaft Hamburg erledigt ist- auch langfristig in der Lage, eine monatliche Rate von € 30 für die Regulierung der Verbindlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des Fondsmodells steht ein Betrag in Höhe von € 1.200 für eine Gesamtanierung zur Verfügung, der den Gläubigern quotengerecht angeboten wird. Darüber hinaus wird im Rahmen des Fonds einmalig ein Betrag in Höhe von € 1.000 dem Gläubiger mit der Forderung aus Schadensersatz zusätzlich angeboten. Eine Besserstellung gegenüber den übrigen Gläubigern ist aufgrund des Sonderstatus der unerlaubten Handlung möglich. Nach diversen Verhandlungen, sowohl schriftlich als auch mündlich, akzeptieren alle Gläubiger:innen das Angebot. Während des Verhandlungszeitraums konnte Herr H. seine Geldstrafe vollständig tilgen, so dass ab sofort eine Ratenzahlung für das Regulierungsverfahren möglich ist. Herr H. nimmt daraufhin ein Darlehen bei der Marianne von Weizsäcker Stiftung in Höhe von € 2.200 auf, für dessen Rückführung unser Verein die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt und es kann die Auszahlung der Vergleichsbeträge an die Gläubiger erfolgen. Hierfür überweist die Stiftung den Darlehensbetrag an uns und wir führen den Zahlungsverkehr an die 12 Gläubiger:innen aus. Herr H. führt nunmehr das aufgenommene Darlehen in monatlichen Raten à € 30 an die Darlehensgeberin zurück und das Schuldenregulierungsverfahren kann bei uns erfolgreich abgeschlossen werden.

Für Herrn H. bedeutet die Regulierung der Schadensersatzforderung eine enorme psychische Entlastung. Ebenso stellt er erfreut fest, dass er keine Mahnschreiben mehr erhält und nunmehr ohne Sorge seinen Briefkasten öffnen kann. Genauso ist ihm die Angst vor der drohenden Zwangsvollstreckung genommen und er hat keine Bedenken mehr, dass sich der Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin anmeldet.



Das Fallbeispiel verdeutlicht, dass eine Regulierung im Rahmen des Fondsmodells neben einem wirtschaftlichen Neuanfang, vor allem eine Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation bedeutet und damit erheblich zu einer gelingenden Resozialisierung beitragen kann.

Anja Stache, Dipl.-Sozialpädagogin/-Sozialarbeiterin





Schuldnerberatung für Inhaftierte in der JVA Bremen

Rahmenbedingungen

Das Bremische Strafvollzugsgesetz (BremStVollzG) vom 25. November 2014 sieht in § 5 'Soziale Hilfe' folgendes vor: „Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen.“ Das Beratungsangebot für Inhaftierte konnte ab 2016 entsprechend auf außergerichtliche Schuldenregulierungs- und Insolvenzverfahren ausgeweitet werden.

Im geschlossenen Männervollzug wird einmal wöchentlich eine Sprechstunde in der JVA angeboten. Für die Insassinnen des Frauenvollzuges sowie für die Inhaftierten in Bremerhaven findet einmal monatlich die Beratung vor Ort statt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung unterstützt den Verein dafür im Rahmen von Zuwendungen für die Fachberatung und die notwendigen Verwaltungsaufgaben.

Zahlen und Fakten

Anhand der Diagramme kann man erkennen, dass das Beratungsangebot sehr gut angenommen wird. Da die Überschuldungssituationen und Regulierungsmöglichkeiten immer komplexer werden, hat sich der Bedarf an Folgegesprächen stark erhöht. Die zur Verfügung stehende Beratungszeit wurde jedoch nicht angehoben, so dass die Anzahl der Erstgespräche reduziert werden musste. Faktisch bedeutet dies für die Insassen des Männervollzuges, dass sie 10 – 12 Wochen auf ihren Termin für ein Erstgespräch warten müssen. Zusätzlich erschweren fehlende Sprachkenntnisse und unterschiedlichste kulturelle Hintergründe die Beratungen.





Ergebnisse

Es gab im Jahr 2022 insgesamt 64 neue Regulierungsaufträge. Hiervon kamen 23 Personen aus verschiedenen Ländern außerhalb der Europäischen Union. Mehr als die Hälfte der neu aufgenommenen Personen war suchtkrank. Insgesamt 28 Insassen hatten Unterhaltsverpflichtungen. Bei 42 neuen Regulierungsaufträgen gab es Schulden aus Straftaten. In 57 Fällen konnte die Beratung beendet werden; 15 davon durch eine Insolvenzeröffnung. In 35 Fällen war es möglich, eine Stundungsvereinbarung mit den Gläubiger:innen zu treffen. In 6 Verfahren wurden Ratenzahlungsvereinbarungen ausgehandelt. Ein Fall konnte aufgrund der Abschiebung des Inhaftierten nicht beendet werden.

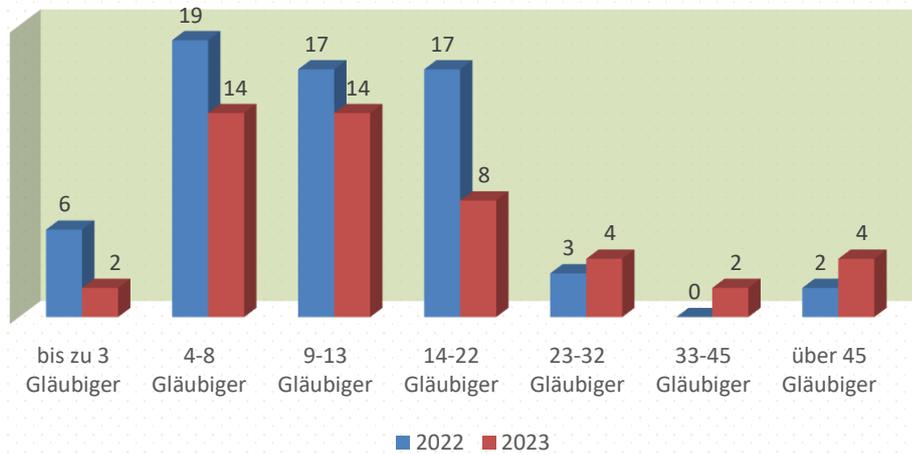
Im Jahr 2023 wurden für 48 inhaftierte Menschen Regulierungsverfahren neu aufgenommen. Hier kamen 12 Personen aus einem nicht europäischen Ausland. Ein Drittel war suchtkrank und fast die Hälfte hatte Unterhaltsverpflichtungen. Bei 28 Neuaufnahmen gab es Schulden aus Straftaten.

Von den gesamten Regulierungsaufträgen konnten 54 Fälle beendet werden. Bei 19 Inhaftierten wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Bei 23 Insassen war es möglich, eine Stundungsvereinbarung mit den Gläubiger:innen zu treffen. In 7 Regulierungsverfahren konnten Ratenzahlungen vereinbart werden und in 4 Verfahren wurden die Schulden durch eine Vergleichszahlung beglichen. In einem Fall war es durch die Verlegung in eine andere JVA nicht möglich, das Regulierungsverfahren zu beenden.

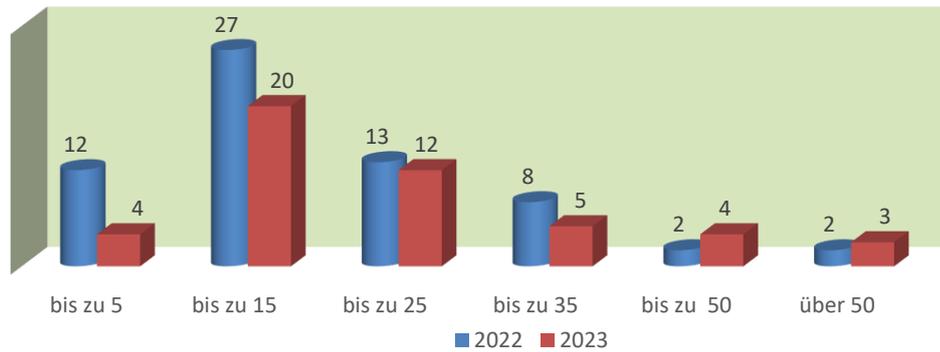




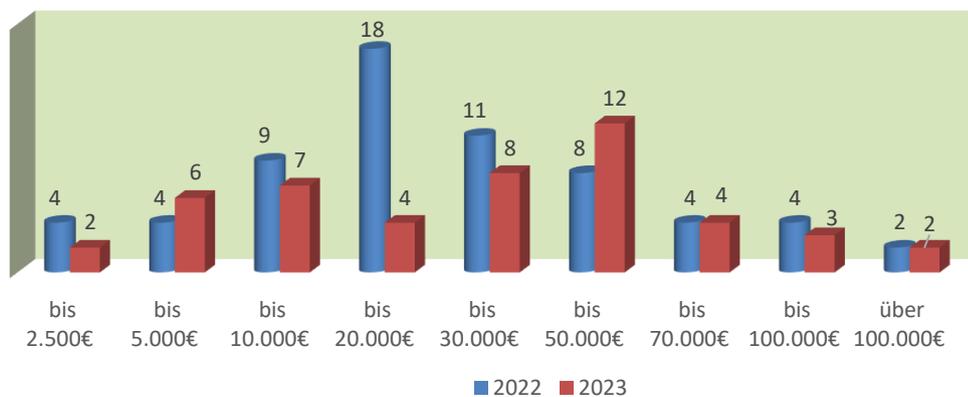
Anzahl der Gläubiger



Anzahl der Verbindlichkeiten



Schuldenhöhe





Schuldenregulierung hinter Gittern, funktioniert das?

Die Beratung der Insassen und die Regulierung ihrer Schulden gestalten sich in der Justizvollzugsanstalt (JVA) etwas komplizierter als außerhalb der Anstalt. Meistens haben die Inhaftierten kaum Unterlagen und wissen nicht so genau, wo sie Schulden haben. Der Ausweis befindet sich in der Kammer und wird auf Antrag kopiert, damit eine Schufa Anfrage gemacht werden kann. Bei Nachfragen ist es nicht möglich, sich mal eben per E-Mail oder Anruf auszutauschen. Hier benötigt man dringend die Unterstützung der JVA-Mitarbeitenden.

Wenn alles gut funktioniert, gibt es so nach 2 Monaten den ersten Überblick und ein weiteres Gespräch mit dem Inhaftierten in der JVA. Hier wird nun gemeinsam darüber beraten, welche Regulierungsmöglichkeit die passende für diesen Inhaftierten ist. Gelten „draußen“ die Pfändungsgrenzen gem. Zivilprozessordnung, so dreht sich in der JVA alles um das sogenannte Ü-Geld (Überbrückungsgeld, das ist der 4fache Bürgergeldsatz, der angespart werden muss und bei Haftentlassung ausgezahlt wird). Wenn das Ü-Geld angespart ist, dann ist das Eigengeld pfändbar. Konkret heißt das, wenn eine Ratenzahlung vereinbart wird, kann diese nicht mehr eingehalten werden, wenn ein/e andere/r Gläubiger:in einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bei der JVA eingereicht hat und dieser nun bedient wird. Die geplante Regulierung muss also angepasst werden.

Die steigende Anzahl der Schulden aus Straftaten (Einziehung von Wert aus Taterträgen; Vermögensabschöpfung) erschwert die Regulierung teilweise enorm, da die jeweiligen Staatsanwaltschaften während der Haftzeit unserer Klient:innen wenig offen für Gespräche und Regulierungspläne sind und somit die erfolgreiche Gesamtregulierung der Schulden verhindern.

Es gibt aber auch positive Beispiele, wie das von Herrn T:

Herr T. ist 31 Jahre alt, alleinstehend, kinderlos und seit dem 04.07.2017 inhaftiert. Im Juni 2022 hatte ich mit ihm ein Erstgespräch in der JVA. Er hatte viele Unterlagen dabei. Die Übersicht ergab 9 Verbindlichkeiten mit einer Überschuldung in Höhe von rund € 85.700, davon € 18.838,10 Einziehung von Wert aus Taterträgen. Die Staatsanwaltschaft hatte bereits einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bei der JVA eingereicht. Da das Ü-Geld noch nicht angespart war, wurde dieser aktuell nicht bedient. Es wurde eine monatliche Rate in Höhe von € 50 mit der Staatsanwaltschaft vereinbart, die von den Eltern bezahlt wurde. Bei einem weiteren Gespräch teilte Herr T. mit, dass er die Haftzeit (Ende 31.08.2027) für ein Insolvenzverfahren nutzen will. Die Gläubiger:innen erhielten alle einen sogenannten flexiblen Null-Plan im Rahmen des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuches. Erfahrungsgemäß sind die Gläubiger:innen von diesem Plan nicht überzeugt und so musste im Dezember 2022 der Antrag auf



Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Antrag auf Verfahrenskostenstundung gestellt werden. Im Januar 2023 erhielt Herr T. die Information vom Insolvenzgericht, dass eine Verfahrenskostenstundung aufgrund der hohen Forderung aus Straftaten nicht bewilligt und somit kein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Diesem Beschluss haben wir widersprochen und konnten gute Argumente für die Bewilligung der Verfahrenskostenstundung nennen, so dass im Februar 2023 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Schuldenregulierung in der JVA kann also funktionieren. Manchmal ist nur eine Stundung möglich, aber die Tatsache, dass es jemanden gibt, der eine Übersicht erstellt, sich mit den Gläubiger:innen auseinandersetzt und Regulierungsmöglichkeiten aufzeigt, ist für viele Inhaftierte bereits eine große Entlastung und unterstützt somit ihren Resozialisierungsprozess.

Sabine Reimer, Dipl-Sozialpädagogin/-Sozialarbeiterin

Termine nach Vereinbarung

Faulenstr. 48-52 | 28195 Bremen
Haltestelle Radio Bremen/Volkshochschule
Fon 0421 79293 0
sb@vbs-bremen.de
www.vbs-bremen.de

Bürozeiten: Mo bis Do 9.00 bis 14.30,
Fr 9.00 bis 12.00 Uhr



Verein Bremische | seit 1837 Straffälligenbetreuung



Schuldner- und Insolvenzberatung

Schuldenregulierungsfonds

SCHULDEN?

Schuldner- und Insolvenzberatung

Sie haben Schulden.
Sie wissen nicht, wie es weitergeht.
Sie sind mit der Miete im Rückstand.
Sie können Ihre Rechnungen nicht bezahlen.
Sie bekommen Mahnbriefe.
Sie haben Angst, den Briefkasten zu öffnen.

verständnisvoll | vertraulich | parteilich

Wir

- » nehmen Kontakt zu Ihren Gläubigern auf
- » überprüfen die Forderungen auf Rechtmäßigkeit
- » verhindern einen Anstieg der Schulden
- » vereinbaren Stundungen, Raten- und Vergleichszahlungen mit den Gläubigern
- » führen Regulierungen im Rahmen des Schuldenregulierungsfonds durch
- » leiten Verbraucherinsolvenzverfahren ein

Wir bieten Schuldnerberatung für Personen an, die eine Kostenübernahme vom Jobcenter oder dem Amt für Soziale Dienste erhalten und für Arbeitslosengeld I Empfangende sowie Erwerbstätige auf Nachfrage.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung.



10. Geldverwaltung statt Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

Aufgaben und Ziele des Projekts

Das Projekt "Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen" unterstützt Geldstrafenschuldner:innen bei der Ratenzahlung und trägt infolgedessen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) bei. Es handelt sich hierbei um ein alternatives Angebot zur Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit. Mit der Vermeidung von EFS wird nicht nur verhindert, dass Geldstrafenschuldner:innen den Freiheitsentzug erleiden und somit aus bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Bezügen herausfallen, sondern es werden auch Haftkosten von täglich € 195,66 (2022) eingespart. Zusätzlich fließen über die durch Zahlung getilgten Geldstrafen Einnahmen in die Staatskassen.

Rahmenbedingungen

Mit diesem Projekt hat der Verein an die erfolgreichen Erfahrungen in Niedersachsen angeknüpft und im Frühjahr 2012 die Arbeit aufgenommen. Auf der Grundlage des Vereinskongresses wurde mit der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung und der Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft Bremen die Umsetzung des Projektes mit einer Laufzeit von zunächst zwei Jahren vereinbart. Die positiven Ergebnisse der Jahre 2012 und 2013 führten schließlich zur Verstetigung des Angebotes ab 2014. Die Finanzierung der Projektarbeit erfolgte anfänglich über ein zweckgebundenes Bußgeld und seit 2014 über Zuwendungen der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung.

Verfahren

Seit dem 1. Juni 2012 verschicken die Rechtspfleger:innen der Staatsanwaltschaft Bremen, zusammen mit der Ladung zum Strafantritt, den Informationsflyer zur "Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe" an in Frage kommende Geldstrafenschuldner:innen.

Der Verurteilte/die Verurteilte entscheidet sich zunächst für eines der beiden Angebote (gemeinnützige Arbeit oder Ratenzahlung), die ihm/ihr zur Vermeidung der EFS letztmalig in Aussicht gestellt werden. In beiden Fällen bleibt es bei der Anordnung gemäß § 459e Abs. 1: Die Vollstreckung der EFS wird zugunsten einer Tilgung lediglich zurückgestellt. Im Falle eines Scheiterns wird die EFS verbüßt. Nach letztmaliger Zustellung einer Ladung zum Strafantritt und weiterhin unterlassener Zahlung ist die Haft anzutreten. Sollten sich die Verurteilten nicht eigenständig stellen, erlässt die Staatsanwaltschaft Haftbefehl.

Entscheidet sich der/die Geldstrafenschuldner:innen für ein Ratenzahlungsverfahren über den Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS), wird mit der verurteilten Person ein Ratenzahlungsplan erarbeitet. Ziel ist es, die



Ratenhöhe an das Einkommen der Verurteilten anzupassen, damit die Zahlungen nicht scheitern. In der Regel belaufen sich die Raten pro Monat auf die dreifache Tagessatzhöhe, bei größeren Einkommen könne diese aber auch höher ausfallen. Die Ratenzahlungen werden über das Treuhandkonto des VBS abgewickelt. Klient:innen mit eigenem Einkommen richten einen Dauerauftrag auf das genannte Vereinskonto ein. Personen, die sich im Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII befinden, schließen eine Abtretungsvereinbarung mit dem jeweiligen Leistungsträger über die monatliche Ratenhöhe ab. Die monatlichen Raten werden dann vom Leistungsträger direkt an den Verein überwiesen.

Ein wichtiger Unterstützungsfaktor bei der Projektarbeit des VBS ist die Kontrolle über alle Zahlungen, die an die Staatsanwaltschaften gehen. Sollten Zahlungen aus unterschiedlichen Gründen ausbleiben, häufig handelt es sich hier um mangelnde Weiterbewilligungen der Leistungen durch fehlende oder verspätete Antragstellungen der Klient:innen, nehmen die Mitarbeiter:innen des Vereins sofort Kontakt zum/zur Zahlungspflichtigen auf. Nach Klärung der Umstände kann dann entweder zeitnah die Zahlung der ausstehenden Rate nachgeholt werden, oder es liegen gravierendere Umstände vor, die eine erneute Kontaktaufnahme zur Staatsanwaltschaft erfordern, eventuell verbunden mit einem Antrag auf zeitlich begrenzte Stundung der weiteren Zahlungen.

Die anfängliche Regelung, dass Klient:innen auf Wunsch auch eigenständig Raten an die Staatsanwaltschaft überweisen, hatte sich als nicht praktikabel erwiesen. Der Verein hatte in diesen Fällen keine Kontrolle über geleistete Zahlungen und konnte folglich auch nicht intervenieren, wenn es zu Unregelmäßigkeiten kam. So scheiterten Verfahren, wenn die Geldstrafenschuldner:innen ihre Raten nicht regelmäßig überwiesen oder Zahlungen ausblieben. Mit den Rechtspfleger:innen wurde infolgedessen die Vereinbarung getroffen, dass die Ratenzahlungen ausschließlich über den Verein geleistet werden.

Zusätzlich erreicht der Verein mit diesem Projekt auch Menschen, die weder über eine Wohn/Postadresse noch über ein eigenes Konto verfügen und auf Grund ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten nicht (mehr) in der Lage sind, regelmäßige Zahlungen an die Staatsanwaltschaft zu leisten. In diesen Fällen wird die Sozialberatungsstelle des Vereins zur postalischen Anlaufstelle für die Klient:innen und ihre Obdachlosigkeit führt nicht zwangsläufig in die Ersatzfreiheitsstrafe.

Selbstverständlich führt der Verein über jede einzelne Geldstrafe der anhängigen Verfahren genauestens Buch und kann zu jeder Zeit den Tilgungsstand ausweisen. Ist eine Geldstrafe schließlich getilgt, erlischt die Abtretungsvereinbarung mit dem jeweiligen Leistungsträger. Sollte es zu einer Überzahlung kommen, wird den Klient:innen der Überschuss ohne großen bürokratischen Aufwand ausgezahlt.

Wenn mehrere Geldstrafen vorliegen, gibt es leider nicht mehr die Regelung, diese sukzessive zu tilgen. Stattdessen müssen zusätzliche Raten, i.d.R. in Höhe eines Tagesatzes, gezahlt werden.



Personelle Ausstattung und Beratungsrahmen

Die 20 zur Verfügung stehenden Fachberatungsstunden wurden von unterschiedlichen Mitarbeiter:innen der Sozialberatung sowie des Projekts IBEWO durchgeführt.

Die Beratungszeit wurde auf zwei Vormittage und einen Nachmittag konzentriert, nach Möglichkeit erfolgte die Beratung nach Terminvergabe. Zwischenzeitlich wurde ein offener Beratungstag eingeführt. Dieser wurde -wider Erwarten- nicht angenommen und daher wieder eingestellt.

Zusätzlich zu den sozialarbeiterischen Fachberatungsstunden wurden in dem Projekt 9 Verwaltungsstunden von zwei Mitarbeiterinnen geleistet.

Statistische Auswertung der Praxis 2022-2023

2022

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 182 Geldstrafenverfahren aufgenommen, wovon 146 männlichen und 36 weiblichen Personen zuzuordnen sind. In 68 Fällen lag bereits eine Ladung zum Haftantritt der Staatsanwaltschaft Bremen vor. Ladungen zum Haftantritt auswärtiger Staatsanwaltschaften lagen hingegen nicht vor. In weiteren 114 Fällen wurden die Klient:innen unmittelbar nach Vorlage des Strafbefehls und damit noch vor der Ladung zum Strafantritt aufgenommen.

Im Jahr 2022 lag die Zahl der durchschnittlich laufenden Fälle bei 329. Es wurden insgesamt 246 Verfahren abgeschlossen, von denen 178 vollständig über uns getilgt wurden, 55 weitere Verfahren konnten teilgetilgt werden. Bei diesen Verfahren ist entweder der Kontakt zu den Klient:innen abgebrochen oder die Tilgung verlief unplanmäßig, weil beispielsweise eine Berufstätigkeit aufgenommen und damit die Ratenzahlung über das Jobcenter eingestellt wurde.

Insgesamt wurden im ersten Jahr des Berichtszeitraums € 111.927,64 an die verschiedenen Staatsanwaltschaften durch Ratenzahlung überwiesen, dies entspricht ca. 8588 Hafttagen.

Zusätzlich konnten wir mit Hilfe des Freiheitsfonds weitere 78.577,68 € an verschiedene Staatsanwaltschaften überweisen und damit weitere 6951 Hafttage einsparen.

Die hohe Anzahl eingesparter Hafttage im Verhältnis zu den geleisteten Zahlungen in diesem Projekt lässt sich damit erklären, dass der „Freiheitsfonds“ sich lediglich dem Straftatbestand „Erschleichen von Leistungen“, also dem Nutzen des ÖPNV ohne Ticket, widmet. Dieser Straftatbestand wird vor allem von Menschen in prekären Lebenslagen erfüllt, so dass die Tagessätze der Staatsanwaltschaften entsprechend der Einkommenssituation niedriger (i.d.R. 10,00 bei Leistungsempfänger:innen des SGB II (SGB XII) angesetzt werden.



Im Jahr 2022 fand keine Weiterleitung an das Projekt „Brücke“ statt.

2023

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 147 Geldstrafenverfahren aufgenommen, wovon 121 männlichen und 26 weiblichen Personen zuzuordnen sind. In 49 Fällen lag bereits eine Ladung zum Strafantritt der Staatsanwaltschaft Bremen vor. Ladungen zum Haftantritt auswärtiger Staatsanwaltschaften lagen hingegen nicht vor. In 98 Fällen wurden die Klient:innen unmittelbar nach Vorlage des Strafbefehls und damit noch vor der Ladung zum Strafantritt aufgenommen.

Im Jahr 2023 lag die Zahl der durchschnittlich laufenden Fälle bei 306. Es wurden insgesamt 171 Fällen abgeschlossen, von denen 88 vollständig über uns getilgt wurden, 76 weitere Verfahren konnten teiltilgt werden.

Insgesamt wurden im zweiten Jahr des Berichtszeitraums € 103.196,20 an die verschiedenen Staatsanwaltschaften durch Ratenzahlung überwiesen, dies entspricht ca. 7698 Hafttagen.

2023 wurde eine Person an das Projekt „Brücke“ zur Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit vermittelt.

Schlussbemerkung

In dem Berichtszeitraum 2022/2023 setzte sich die Entwicklung der Vorjahre, dass weniger Betroffene das Angebot der Geldverwaltung statt Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in Anspruch nahmen, fort. Trotz Kontaktaufnahme zur Staatsanwaltschaft sowie den Sozialen Diensten der Justiz konnte dem Abwärtstrend nur partiell begegnet werden, ohne dass es auf fachlicher Ebene eine Erklärung gibt.

Der Rückgang der Fälle im Allgemeinen und der vollständig getilgten Verfahren im Besonderen, zeigt auf, dass die Lebenslagen der Betroffenen in vielen Bereichen immer prekärer werden. Neben der bekannten (über)-Lebenssituation rund um den Bremer Hauptbahnhof, ist die Prekarisierung auch bei anderen Personengruppen wahrnehmbar. Unsichere Wohnverhältnisse, Überschuldung und das Gefühl der Aussichtslosigkeit zeigen sich in der täglichen Arbeit. Aus unserer Wahrnehmung ist dieses ursächlich, warum immer weniger Menschen unser niedrigschwelliges Angebot in Anspruch nehmen (können). Eine Erreichbarkeit ist nicht gegeben und die aussichtslose Lebenssituation vieler Menschen demotiviert, sich einer einzelnen Problemlage, also einer Geldstrafe, zu widmen. Aus unserer Perspektive stellt sich für viele Menschen die Frage, warum eine Geldstrafe getilgt werden sollte, während in anderen Verfahren Erzwingungshaft droht, eine allgemeine Überschuldung vorliegt und das Tilgen einer Strafe bedeutet, andere Rechnungen nicht mehr bezahlen zu können.

Häufig konnte das Verfahren zwar gestartet, aber nicht abgeschlossen werden. Hier ist der fehlende oder unterbrochene Leistungsbezug oft ursächlich für eine Teiltilgung. Durch die Überlastung der Leistungserbringer gestaltete sich eine



kontinuierliche Zusammenarbeit oft schwierig. Gründe sind auch hier die bereits genannten prekären Lebenslagen.

Eine Lösung für die zunehmende Verelendung unserer Klientel ist leider nicht absehbar, da die Ressourcen für mehr Unterstützungsangebote und höhere Sozialleistungen derzeit nicht zur Verfügung stehen.

Der Ausblick auf die nächsten Jahre scheint an diesem Punkt schwer. Natürlich hoffen wir auf eine Verbesserung der Lebenslagen, die nach unserer Einschätzung zu weniger Straftaten und entsprechend rückläufigen Verfahren führen würden. Das Nutzen öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrausweis aus dem Strafgesetzbuch zu nehmen, ist ein wichtiger Schritt zur Entkriminalisierung von Menschen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen.

Positiv ist zu erwähnen, dass die Zahl der Personen, welche als „Selbstmelder:innen“ in unser Projekt kommen, durchgehend hoch blieb. Dies spricht dafür, dass sich das Projekt etabliert hat und Personen von Freunden, Verwandten o.ä. an uns vermittelt wurden. Die Arbeit des Projekts wird demnach auch von dem nutzenden Personenkreis als gut und sinnvoll erachtet.

Auf juristischer Ebene sind Veränderungen zu erwarten. So wird die Änderung des § 495e StPO die Aufgaben der Gerichtshilfe ausweiten und die Möglichkeit schaffen, dass der Verein als freier Träger Fälle zugewiesen bekommt. Als Verein stehen wir den neuen Möglichkeiten, mehr Menschen zu erreichen und somit Haft effektiv zu vermeiden, positiv gegenüber. In unserer Eigenschaft als freier Träger setzen wir uns stets parteiisch für die Belange von Haft bedrohter Menschen ein.

Auch die zum 01.02.24 in Kraft getretene Veränderung der § 43 StGB, dass zwei Tagessätze einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe bedeuten, wird deutliche Auswirkungen zeigen. Die Änderung wird sehr begrüßt, da eine Halbierung der Haftzeit erreicht wird und jede Verkürzung der Haftdauer zu weniger Problemen für die betroffenen Menschen führt. Parallel wird das Justizressort personell und finanziell entlastet.

Im Herbst 2023 hat der Bremer Senat die Bremer Straßenbahn AG angewiesen, von einer Strafanzeige bei Nutzung des ÖPNV ohne gültigen Fahrausweis abzusehen. Es ist daher mit einem erheblichen Rückgang der Verfahren zu rechnen, da jedoch weiterhin ein „erhöhtes Beförderungsentgelt“ gefordert wird, bleiben die finanziellen Auswirkungen für die in der Regel wirtschaftlich schlecht gestellten Betroffenen bestehen.

Indirekt hat das seit Oktober 2023 bestehende Alkohol- und Drogenkonsumverbot am Bremer Hauptbahnhof Auswirkungen auf die Arbeit des Projekts. Seitdem suchen vermehrt Personen unsere Beratungsstelle auf, um Unterstützung bei der Tilgung ihrer Bußgelder infolge eines Verstoßes gegen das Konsumverbot zu erhalten. Die Nichtzahlung dieser Beträge führt in der Regel zur Erziehungshaft, so dass hier ein deutlicher Bedarf besteht, um eine Kurzhaftstrafe zu vermeiden.

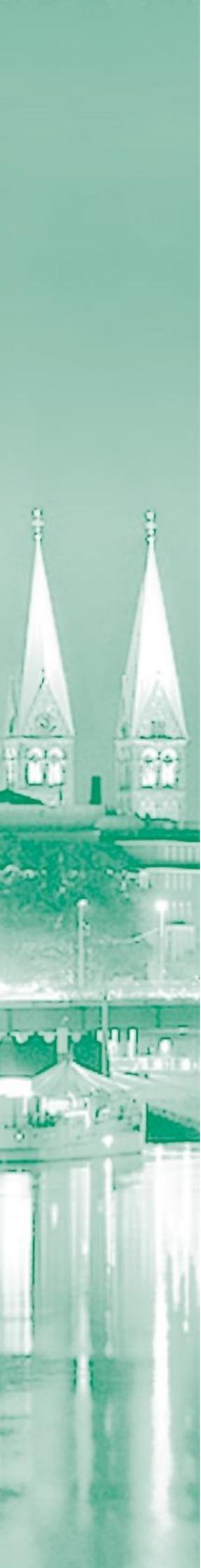
Abschließend bleibt zu sagen, dass das Projekt zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen für alle Beteiligten eine lohnende Einrichtung im Hilfesystem ist, welches von der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten profitiert. Eine



Inhaftierung stellt einen massiven Eingriff im persönlichen wie auch sozialen Gefüge des/der Einzelnen dar und hat oftmals negative Folgen für das unmittelbare (familiäre) Umfeld der verurteilten Person. Eine Inhaftierung im Kontext einer Geldstrafe ist daher grundsätzlich zu vermeiden. Neben der Vermeidung von Arbeits- und Wohnungsverlust für die Klientel und der damit verbundenen hohen Folgekosten, z.B. durch die Unterbringung in Notunterkünften, werden auch Haftkosten eingespart.

Grundsätzlich kann der Nutzen der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe hinterfragt werden. Die Betroffenen wurden zielgerichtet zu einer Geldstrafe und gerade nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Diese nun aufgrund fehlender finanzieller Mittel oder in Ermangelung einer Tilgung durch gemeinnützige Arbeit, welche einer Vielzahl unserer Ratsuchenden aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht möglich ist, durchzusetzen, erscheint diskussionswürdig.

Niklas Szczesny, Soziale Arbeit B.A.





Finanzierung

Die praktische Arbeit des Projekts „Gesundheitsförderung für Frauen in Haft“ wird seit 2007 ausschließlich durch das ehrenamtliche Engagement von Studentinnen der Gesundheitswissenschaften/Public Health bzw. Psychologie der Universität Bremen umgesetzt. Die Materialien für die Angebote werden i.d.R. über zweckgebundene Bußgelder oder Spenden finanziert, die dem Verein Bremische Straffälligenbetreuung für das Projekt zur Verfügung gestellt werden.

Projekthinhalte

Das Projekt „Gesundheitsförderung für Frauen in Haft“ wird seit 2007 in der JVA Bremen durchgeführt und greift die besonderen Problemlagen der inhaftierten Frauen auf. Die auf salutogenetischen Überlegungen basierenden ganzheitlichen Angebote zielten und zielen sowohl auf die Verbesserung der aktuellen sozialen, psychischen wie körperlichen Verfasstheit der Gefangenen als auch auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die häufig erst nach der Haftentlassung an Relevanz gewinnen und bei der beruflichen Integration helfen (können).

Ausgangspunkt für die Gruppenangebote war die Fremdbestimmung, die das Setting Gefängnis prägt und die nur wenig Raum für Spontaneität und Individualität lässt. Insofern versuchte das Projekt mit seinen grundsätzlich freiwilligen Angeboten die Selbstbestimmung, das Selbstbewusstsein, die Eigeninitiative und die Kreativität der Inhaftierten zu fördern sowie ihre Ressourcen zu erkennen und zu stärken. Gerade auch die Angebote im Bereich des gesunden Kochens förderten die seelische und soziale Gesundheit der Frauen.

Zur Teambildung, zur kollegialen Beratung und um Termine und andere organisatorische Angelegenheiten zu organisieren, finden regelmäßige Gruppentreffen statt. Ein wichtiges Thema bei den Gruppentreffen ist die Öffentlichkeitsarbeit. Das Projekt strebt an, die (Fach-)Öffentlichkeit über die gesundheitliche Situation von Frauen in Gefängnis aufzuklären und für diese Thematik zu sensibilisieren. Dafür wurden auf dem Kongress „Armut und Gesundheit-Gesundheit nachhaltig fördern“ im Jahr 2014 als auch auf dem Kongress „Armut und Gesundheit-Gesundheit gemeinsam verantworten“ im Jahr 2015 Poster zum Projekt präsentiert. Im Jahr 2016 wurde auf dem Kongress „Armut und Gesundheit –Gesundheit ist gesetzt!?“ von einigen Projektmitgliedern ein Fachforum in Form eines Workshops zum Thema „Gesundheit und Gesundheitsförderung von Frauen im Gefängnis“ abgehalten. Ergänzend hierzu wird seit 2012 das Projekt allen Studienanfänger:innen im Rahmen der Orientierungswochen über die universitätsinterne Veranstaltung „FB11-Spektrum: Einblicke in Psychologie, Pflegewissenschaft und Public Health“ vorgestellt.



Angebotsstruktur

Es wurden folgende Gruppenangebote entwickelt und werden regelmäßig durchgeführt:

- Aufklärung über Verhütungsmöglichkeiten und Sexually Transmitted Diseases (STD)
- Aufklärung über Infektionsrisiken und -wege bei HIV/ AIDS und Hepatiden
- Offene Gesundheitsstunde
- Gesundes, gemeinsames Kochen
- Gesundes, gemeinsames Backen
- Basteln (insbesondere zu Ostern, Halloween, Weihnachten)
- Kreatives Schreiben
- Filmnachmittage
- Wellnessangebote
- Jährliches gemeinsames Sommer- und Weihnachtsfest

Die Umsetzung der Angebote ist sowohl von den zeitlichen Ressourcen der ausschließlich ehrenamtlich tätigen Projektmitglieder als auch von den Rahmenbedingungen des Vollzugs abhängig.

Pandemiebedingt hat das Projekt in den Jahren 2020/21 geruht und konnte erst im Mai 2022 die Arbeit wieder aufnehmen. Zwischenzeitlich hatten einige der Projektmitglieder ihren Studienabschluss gemacht, so dass von durchschnittlich 18 Mitgliedern lediglich 3 Personen weiterhin für die Angebote zur Verfügung standen. Diese konnten aufgrund dessen nur minimiert durchgeführt werden; vorrangig musste der Fokus auf der Akquise ehrenamtlicher Studentinnen liegen. Bei den inhaftierten Frauen hat es innerhalb dieser 2 Jahre ebenfalls einen regen Wechsel gegeben, da viele Entlassungen während der Pandemie erfolgt sind. Das Projekt musste daher ganz neu angeschoben und publik gemacht werden.

Trotz dieser erschwerten Bedingungen konnten im Berichtszeitraum über 50 Angebote durchgeführt werden. Der „Neustart“ begann mit dem Angebot „Let`s talk“, bei dem die Projektmitglieder neue Frauen im Vollzug kennengelernt und sich über das Erleben der Pandemie sowie deren Zukunftswünsche ausgetauscht haben. Sowohl im Jahre 2022 als auch 2023 konnten das Sommerfest sowie die gemeinsame Weihnachtsfeier veranstaltet werden.



Abschließend möchten wir die gute Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst des Frauenvollzuges hervorheben, die die Projektarbeit enorm erleichtert. Ein herzliches Danke dafür!

Projektleitung und universitäre Betreuung:

Prof. Dr. Henning Schmidt-Semisch und Sarah Benlounis





12. „Ich schenke dir.....“

Projekt zur Förderung der Beziehung zwischen inhaftierten Elternteilen und ihren Kindern durch Finanzierung sachlicher Beihilfen

Rahmenbedingungen

Im Jahr 2022 konnte mit der finanziellen Unterstützung eines Bremer Spenders das Projekt „Ich schenke dir...“ für inhaftierte Elternteile sowie deren Kinder im offenen und geschlossenen Vollzug starten. Das Ziel bestand in der Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung und somit des familiären Zusammenhalts. Die Hilfen sollten dabei konkret in Form von Sachspenden erbracht werden, wobei die persönliche Beteiligung des inhaftierten Elternteils im Rahmen der Geschenkübergabe von zentraler Bedeutung war.

Zielsetzung und Zielgruppe

Das Leben von Inhaftierung eines Elternteils betroffener Familien ist nicht selten von belasteten sozioökonomischen Lebenslagen geprägt. Die durch die Inhaftierung entstehenden finanziellen Probleme wirken dabei negativ auf die alltäglichen Teilhabemöglichkeiten der übrigen Familienmitglieder, insbesondere auf die der Kinder. Um diesen Einschränkungen zielgerichtet entgegenzuwirken, sollte das Projekt einzelfallspezifisch Sachleistungen im Rahmen besonderer Lebenssituationen finanzieren, und damit gleichzeitig die Eltern-Kind-Beziehung fördern, sowie infolge die Selbstwirksamkeit der inhaftierten Elternteile stärken. Die häufig durch Scham und Schuld geprägte Elternrolle sollte auf diese Weise positiv beeinflusst werden und damit ein langfristiges Miteinander innerhalb der Familie fördern.

Das erklärte Ziel des Projektes war die Unterstützung eines oder mehrerer Kinder mit einzelfallspezifischen Sachleistungen unter der aktiven und kreativen Beteiligung inhaftierter Elternteile. Unser Verein agierte dabei im Hintergrund; organisierte die benötigte Infrastruktur und stellte die finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Übergabe der Sachleistungen sollte vorrangig durch die beteiligten Elternteile im persönlichen Kontakt mit den Kindern erfolgen.

Das Projekt zielte auf Elternteile ab, welche einvernehmlich im Sinne ihres Kindes bzw. ihrer Kinder handelten. Hierfür bildeten lebensgemeinschaftliche, partnerschaftliche oder familiäre Beziehungen, die vor der Haft bestanden haben und nach Inhaftierung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten fortgesetzt wurden, eine tragfähige Grundlage. Dies betraf sowohl Elternteile, die im offenen Vollzug der JVA Bremen untergebracht waren als auch Lebenspartner:innen, die sozialpädagogisch in der Sozial- und Angehörigenberatung unseres Vereins begleitet wurden sowie Inhaftierte des geschlossenen Vollzugs.

Folgende Bedingungen mussten für die Aufnahme in das Projekt erfüllt werden:



- Inhaftierung mindestens eines Elternteils in der JVA Bremen
- Bestehen regelmäßigen Kontakts zum Kind sowie dem dazugehörigen Haushalt
- Das Kind/die Kinder waren zu dem Zeitpunkt nicht durch das Jugendamt fremdplatziert bzw. in einer entsprechenden Einrichtung untergebracht (im Rahmen eines begleiteten Umgangs durch das Jugendamt konnte eine Einzelfallprüfung stattfinden)
- Alle beteiligten Familienmitglieder und Institutionen mussten mit der Teilnahme einverstanden sein
- Die Übergabe des Geschenks sollte möglichst persönlich zwischen dem inhaftierten Elternteil und dem beschenkten Kind erfolgen

Die Sachleistungen wurden von den Mitarbeiter:innen unseres Vereins besorgt, worüber auch die Abrechnung erfolgt ist. Der persönliche Beitrag sollte von den inhaftierten Elternteilen möglichst eigenständig erarbeitet werden. Logistische Unterstützung oder kreativer Input konnten bei Bedarf, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, von unseren Mitarbeitenden erbracht werden.

Äußerst positiv muss an dieser Stelle die Dankbarkeit der Mütter und Väter, sowie eines Abteilungsleiters der JVA Bremen, hervorgehoben werden. Seitens der JVA drückte ein Mitarbeiter seinen Dank gegenüber diesem „äußerst sinnvollen“ Projekt und richtete „Grüße an den anonymen Spender“ aus. Auch eine der Mütter und ein inhaftierter Vater baten darum, dass ihr persönlicher Dank an den Spender übermittelt wurde.

Auswertung

Zum Jahresende 2023 hatten wir letztlich mit 14 inhaftierten Vätern Kontakt. Acht dieser Fälle konnten wir erfolgreich abschließen. In zwei Fällen war es möglich, dass die Väter das Geschenk persönlich überreichten. In den restlichen Fällen wurden die Geschenke per Post verschickt.

Alle Väter entschieden sich, zusätzlich zu den Geschenken, einen persönlich formulierten Brief bzw. eine persönliche Karte beizulegen. Die beschenkten Kinder wohnten zum größten Teil bei ihren Müttern. Insgesamt konnten 15 Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren durch ihre Väter beschenkt werden. Unter den Geschenkideen waren Kleidungsstücke, Musikinstrumente, Sportzubehör oder ähnliches.

In allen Fällen wurde der ausdrückliche Dank gegenüber den Projektbeteiligten, insbesondere dem Spender, zum Ausdruck gebracht. Dieser Dank wurde seitens der inhaftierten Männer sowie den erziehungsberechtigten Personen mit sehr deutlichen Worten formuliert. Das ist alles andere als selbstverständlich, wenn es um die Arbeit im Straffälligenhilfesystem geht und zeigt, dass der Abwendung materieller Nöte mit großer Wertschätzung begegnet wurde.



Selbstverständlich ist auch der Blick auf die sechs Fälle, die nicht als „erfolgreich abgeschlossen“ gelten von großem Interesse: Neben einer Person, die unerwarteterweise entlassen wurde, meldeten sich zwei vorgeschlagene Inhaftierte des offenen Vollzugs nicht auf unsere Einladung. In drei weiteren Fällen konnte die von uns vorausgesetzte Kommunikationsgrundlage nicht etabliert werden, weil sich die Mütter bzw. die Erziehungsberechtigten nicht bei uns zurückmeldeten.

Von Beginn an stand für uns fest, dass wir ohne Einverständnis der Kindesmütter keine Geschenke im Namen der Väter versenden würden. Sehr schnell hatte sich gezeigt, dass die jeweiligen Mütter oder die Kinder direkte oder indirekte Geschädigte bzw. Betroffene der Lebensumstände ihrer inhaftierten Männer/Väter waren. Nicht selten waren die Beziehungen bereits vor der Inhaftierung Belastungen ausgesetzt, welche das familiäre Miteinander erschüttert hatten. Ganz zu schweigen von Enttäuschungen seitens der Mütter, der Scham inhaftierter Väter und Kindern, die im Alter von zehn Jahren nicht wussten, dass ihre Väter inhaftiert waren.

Die beschriebenen Probleme betreffen nicht nur die „nicht erfolgreichen Fälle“, sondern auch jene, die als „erfolgreich“ gelten. So lagen zwischen dem Erstkontakt mit den inhaftierten Vätern und der letztendlichen Übersendung der Geschenke nicht selten mehrere Monate. In dieser Zeit konnten wir das Konfliktpotential zwischen den Elternteilen lediglich erahnen. Aus Sicht der Väter wurden doch „nur“ Geschenke an die Kinder übergeben, um ihnen etwas Gutes zu tun. Die Lebenswelten und Gedanken der verantwortlichen Mütter, Frauen oder Sorgeberechtigten hingegen blieben uns – verständlicherweise - nahezu verschlossen. Nur schemenhaft konnten wir erkennen, dass frühere Konflikte noch immer die Beziehungen belasteten; selbst dann, wenn uns die JVA mitteilte, dass „eigentlich alles gut sei“. Die meisten Fälle wurden so Gegenstand grundlegender sozialpädagogischer Arbeit: Was für eine Rolle spielt das Jugendamt? Soll der Vater seinem Kind ein Handy schenken können? Warum möchte der inhaftierte Vater nicht, dass seine Frau von den Geschenken erfährt? Ist es förderlich, die Kinder zu beschenken, obwohl der neue Partner dagegen ist? Sollen das Geschenk „einfach trotzdem“ versandt werden?

Es stellt sich die Frage: Ist eine vorwiegend materialistische Ausgangsgrundlage für die sozialpädagogische Arbeit mit inhaftierten Männern unter Umständen gar nicht sinnvoll? Nein, aber sie entwickelt sich umso besser, wenn die Familie aktiv eine gemeinsame Lebenswelt teilt. Leider steht der Strafvollzug dieser erwünschten Alltagssituation entgegen.

Das ist nicht primär die Schuld der Väter, welche überwiegend zu irgendeinem Zeitpunkt ihres Lebens selbst Opfer waren, sondern ein systemisches Problem: systemische Hürden beginnen bereits beim Verbot der JVA, persönliche Geschenke an ihre Kinder übergeben zu dürfen. Ganz zu schweigen, von der Belastung durch die grundsätzlichen Einschränkungen, Zeit mit der Familie verbringen zu können, um überhaupt zu wissen, was ihre Kinder bewegt.

In der Realität hat es sich folgendermaßen dargestellt: ohne die Mütter oder Sorgeberechtigte, welche sich nicht selten alleinerziehend um die Alltäglichkeiten ihrer Kinder kümmern, wäre möglicherweise keiner der Fälle erfolgreich verlaufen.



Zuletzt soll dazu angeregt werden Möglichkeiten der materiellen Unterstützung primär „außerhalb der Mauern“ anzusiedeln. So kann gewährleistet werden, dass diese Hilfen alltagsnah bei den durch Inhaftierung belasteten Müttern, Vätern, Sorgeberechtigten, Kindern und Familien ankommen.

Tobias Beleke, Soziale Arbeit in Humandiensten B.A.





13. Kooperationsprojekte

Theaterprojekt im Jugendvollzug der JVA Bremen

Die bisher bestandene Kooperation mit dem Choreografen und Schauspieler Alexander Hauer und dem Diplom- Kulturwissenschaftler Felix Reisel ist aufgrund der pandemischen Lage leider zum Erliegen gekommen.

Um dieses erfolgreiche Projekt jedoch fortzusetzen und den inhaftierten jungen Menschen Raum zu geben, sich auszudrücken, sind wir engagiert auf der Suche nach neuen Kooperationsmöglichkeiten und zuversichtlich, dass ein Neustart gelingen wird.

100 % Werder Partner

Im Jahr 2009 hat sich der Verein um eine Partnerschaft mit Werder Bremen beworben und wurde neben 99 Kindergärten, Grundschulen, Ausbildungsbetrieben und sozialen Einrichtungen zu einem der neuen **100% Werder Partner** auserwählt. Eine Bewerbung um diese Partnerschaft lag nahe angesichts der Aktivitäten des Vereins mit dem Projekt „Integration, Sport und Gesundheit“ mit Angeboten für Inhaftierte, der Kooperation mit dem Fan-Projekt-Bremen e.V., aber auch der großen Anhängerschaft des SV Werder Bremen unter den Klienten, den Mitarbeitenden und dem Vorstand des Vereins.



Die Partnerschaft zeichnet eine gegenseitige Informationsarbeit und Berücksichtigung von Wünschen bei Fortbildungsplanungen aus, an denen sich der Verein sowohl inhaltlich als auch personell beteiligen kann. Ebenso werden Aktivitäten des Vereins durch Werder Bremen unterstützt, wie bei der Präventionsveranstaltung „Laufend kaufen – Jugend kalkuliert“ im Jahr 2010 durch Geld- und Sachspenden sowie tatkräftige Unterstützung geschehen. 2011 bewarb sich der Verein an dem Wettbewerb „100 % Fitter Werder – Partner“ und erhielt dafür einige Sachspenden.

“ VOLPRIS.EU – Prisons Managing Volunteers in Europe”

Für die Zeit von September 2019 bis August 2022 ist der Verein Bremische Straffälligenbetreuung Kooperationspartner im Rahmen eines EU-geförderten



Erasmus + - Projekts mit dem Titel „VOLPRIS.EU – Prisons Managing Volunteers in EU“. Innerhalb der Projektlaufzeit haben die Kooperationspartner der am Projekt teilnehmenden Länder die Aufgabe, gemeinsam ein Curriculum für die Qualifizierung von Ausbilder:innen und Koordinator:innen von Ehrenamtlichen im Strafvollzug zu entwickeln.

Es nehmen insgesamt acht Organisationen aus fünf europäischen Mitgliedsstaaten daran teil, davon sind vier Non-Profit-Organisationen und vier Gefängnisadministrationen. Die Partnerländer sind Rumänien, Polen, Portugal, Belgien und Deutschland. Die Projektleitung liegt bei der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung Bremen.

Der Verein hat für die Projektarbeit Honorarverträge mit zwei Anwältinnen abgeschlossen, die beim Verein seit vielen Jahren ehrenamtlich Rechtsberatung für die Klientel des Vereins anbieten.

Begleiten Sie uns



Egal, ob Ihr Hintergrund einem Gefängnis oder die Zivilgesellschaft ist, Sie Mitarbeiter oder ein Freiwilliger sind. Wir wollen Ihre Geschichte hören! Wir ermutigen Sie, zum Netzwerk von Volpris.eu beizutragen, damit die von uns entwickelten Methoden die Bedürfnisse aller erfüllen.

Begleiten Sie uns:

 facebook.com/Volpris

 linkedin.com/groups/8934305/

und besuchen Sie unsere Website: www.volpris.eu
hier können Sie mehr erfahren, uns kontaktieren und unserer Kontaktliste beitreten, um individuelle Informationen zu erhalten.



14. Tag der offenen Tür im Mai 2023

"Sogar die Praktikantin freut sich, dass sie morgen hier arbeiten darf"

Mit diesen Worten verabschiedete sich eine Besucherin an unserem Tag der offenen Tür und fing damit die Stimmung ein, die alle Mitarbeitenden des Vereins am 10. Mai in unseren Räumlichkeiten in der Faulenstraße ausgestrahlt haben.

Rund 80 Besucher und Besucherinnen zeigten ein reges Interesse an den Aktivitäten des Vereins, der sich mit neuem Logo und aktualisierten Flyern präsentierte.

Die Projekte wurden detailliert und mit viel Engagement von den Mitarbeitenden vorgestellt und es konnten bestehende Verbindungen vertieft sowie neue Kontakte geknüpft werden.

Zufrieden und Stolz blicken wir auf diese Veranstaltung, die wir sicherlich wiederholen werden.





15. Adressen und Ansprechpartner:innen

Geschäftsstelle

Verein Bremische Straffälligenbetreuung
Faulenstr. 48-52
28195 Bremen
Tel.: 04 21/79 29 3-0
FAX: 04 21/75 8 21
info@vbs-bremen.de
www.vbs-bremen.de

Geschäftsleitung:

Anja Stache 0421 7 92 93 17
stache@vbs-bremen.de

Schuldnerberatung und Schuldenregulierung

VBS Schuldner- und Insolvenzberatung
Faulenstr. 48-52
28195 Bremen
Tel.: 04 21/79 29 3-0
FAX: 04 21/7 58 21
info@vbs-bremen.de

Beratungsstelle Bremen-Nord im Sozialzentrum Nord

Bremische Straffälligenbetreuung
Am Sedanplatz 7, 4. Etage
28757 Bremen
Tel.: 04 21/66 16 68

Sprechzeiten

Do. von 08.00 – 13.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Sozialberatungsstelle

Zentralstelle für Straffälligenhilfe
Tivoli-Hochhaus, 1. Etage
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen
Tel.: 04 21/361-16584
FAX: 04 21/361-62 19
beratung@vbs-bremen.de

Sprechzeiten

Mo., Di. und Do. von 8.30 – 12 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung



Angehörigenberatung

alkilic@vbs-bremen.de

Wohnungsnotfallhilfe

Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW)
hier: Verein Bremische Straffälligenbetreuung
Tivoli-Hochhaus, 3. Etage, Raum 16
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

Tel.: 04 21 361-61 94

Sprechzeiten

Mo., Di. und Do. von 8 – 12 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Rechtsberatung

In der
**Sozialberatungsstelle/
Zentralstelle für Straffälligenhilfe**
Tivoli-Hochhaus, 1. Etage
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen
FAX: 04 21/361-62 19
beratung@vbs-bremen.de

Sprechzeiten

Bitte erfragen unter 361-1 65 84

Intensiv Begleitetes Wohnen (IBEWO)

Verein Bremische Straffälligenbetreuung
Faulenstr. 48-52
28195 Bremen
FAX: 04 21 7 58 21

Sprechzeiten

Nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0421 7 92 93 0

Entlassungsvorbereitung / Mitarbeit im EVB-Pool

Tobias Beleke
beleke@vbs-bremen.de



Beratung in der Justizvollzugsanstalt Bremen

Sprechzeiten:

Sozialberatung / Wohnungsnotfallhilfe

Nach telefonischer Absprache
Tel.: 0421 361 6194

Schuldnerberatung

Sprechzeiten in den Teilanstalten Bremen

- Frauenvollzug, Jugendvollzug: Di. ab 14.00 Uhr
- Männervollzug: Mi. ab 15.00 Uhr

Sprechzeiten JVA Bremerhaven jeden 1. Dienstag im Monat

Tel.: 04 21/7 92 93 0

16. Spenden

Spendeneingänge 2022

Verwendungszweck

Sparkasse Bremen	2.000,00 €
Schuldnerberatung; Treuhandkontenverwaltung	
Sparkasse Bremen	1.200,00 €
Projekt ‚Geldverwaltung statt EfS‘	
Thera-Stiftung	500,00 €
Sport u. Gesundheit JVA	
Unbenannter Spender	5.000,00 €
Projekt ‚Ich schenke Dir...‘	
Privatperson	200,00 €
Vereinsaufgaben	

Spendeneingänge 2023

Sparkasse Bremen	2.000,00 €
Schuldnerberatung; Treuhandkontenverwaltung	
Sparkasse Bremen	1.200,00 €
Projekt ‚Geldverwaltung statt EfS‘	
Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH	1.000,00 €
Vereinsaufgaben	
Privatperson	200,00 €
Vereinsgaben	



17. Kooperationen und Vernetzung

Der Verein ist Kooperationspartner der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Justiz und Verfassung und nimmt in deren Auftrag und mit deren finanzieller Unterstützung subsidiär Pflichtaufgaben in der Beratung und Betreuung von straffällig gewordenen, inhaftierten und haftentlassenen Frauen und Männern sowie deren Angehörige wahr.

Des Weiteren bestehen Kooperationen mit folgenden Institutionen und Trägern:

Kooperationsgemeinschaft mit dem Amt für Soziale Dienste, Zentrale Wirtschaftliche Hilfen, in der **Zentralstelle für Straffälligenhilfe** seit 1977.

Mitglied in der Kooperationsgemeinschaft Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) mit dem Amt für Soziale Dienste, dem Verein für Innere Mission Bremen und den Drogenhilfeträgern Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) und Therapiehilfe Bremen gGmbH.

Kooperation mit den Sozialen Diensten der Justiz Bremen

Kooperation mit der Justizvollzugsanstalt Bremen

Kooperationsmitglied im Entlassungsvorbereitungspool (EVB-Pool) mit der JVA Bremen und Hoppenbank e.V.

Mitgliedschaft im Wohlfahrtsverband Der PARITÄTische Bremen

Gründungsmitglied im Verein Wohnungshilfe e.V.

Gründungsmitglied im Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.

Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Mitarbeit im Arbeitskreis Sucht

Mitarbeit im CHANCE-Netzwerk

Teilnahme an Praxisforen des Fachzentrums Schuldenberatung

Teilnahme an Praxisforen des Jobcenters

Mitarbeit am Runden Tisch „Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen“

Mitarbeit in der LAG Straffälligenhilfe



100 % Werder Bremen Partner seit 2009



Kooperation mit dem Verein Rechtshilfe e. V.

Kooperation mit der Universität Bremen FB Human- und
Gesundheitswissenschaften, Institut für Public Health und Pflegeforschung im
Bereich „Gesundheitliche Förderung von Frauen und Männern in Haft“





18. Personenregister

Vorstand

Am 09.11.2021 wurden gewählt:

1. Vorsitzender Wolfgang Grotheer
2. Vorsitzender Prof. Dr. Henning Schmidt-Semisch

Schriftführer Dr. Timo Utermark
Rechnungsführer Carsten Türke
Beisitzer Prof. Dr. Volker Busch-Geertsema
Julius Heinisch
Jan Bütepage
Nikolai Sauer

Revisoren Winfried Braun, Lothar Spielhoff

Am 21.11.23 wurden gewählt:

1. Vorsitzender Prof. Dr. Henning Schmidt-Semisch
2. Vorsitzender Julius Heinisch

Schriftführer Jan Bütepage
Rechnungsführer Carsten Türke
Beisitzer:innen Prof. Dr. Volker Busch-Geertsema
Nikolai Sauer
Esther Binner

Revisoren Wolfgang Grotheer, Dr. Timo Utermark

Mitarbeitende im Berichtszeitraum:

Geschäftsleitung	Julia Rotenburg, Anja Stache
Sozialberatung Straffällige/Angehörige	Sultan Alkilic Kerim Djilali (bis 03/23) Julia Rotenburg Niklas Szczesny
Sozialberatung Bremen-Nord Wohnungsnotfallhilfe (ZFW)	Linda Paulien Robert Meier (bis 06/22) Sebastian Hecht
Mitarbeit i. d. Entlassungsvorbereitung (EVB-Pool)	Tobias Beleke
VBS Schuldner- und Insolvenzberatung	Stefan Bruns (bis 03/22) Linda Paulien Sabine Reimer Anja Stache



Schuldnerberatung Bremen-Nord

Sabine Reimer (bis 04/23)

Intensiv Begleitetes Wohnen

Linda Paulien

Carolin Speith

Ronja Rehfeldt

Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe

Stefan Bruns (bis 03/22)

Kerim Djilali (bis 03/23)

Julia Rotenburg

Buchhaltung/Verwaltung

Niklas Szczesny

Verwaltung Schuldnerberatung

Maike Schmidt

Anmeldung/Verwaltung Sozialberatungsstelle

Jörn Schmidtke

Bettina Krause

Rechtsberatung (ehrenamtlich)

Dominique Köstens

Nina Markovic

Bianca Rönn

Stand: 2022/2023

